

Stand: öffentliche Auslegung (September 2026)

„TENTE / UNTERSTRASSE“

UMWELTBERICHT (TEIL B)

Entwurfsverfasser:

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Jülicher Straße 318-320
52070 Aachen

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	5
2.	PLANUNGSANLASS / ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	5
3.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DER PLANUNG	7
3.1	Lage des Plangebietes	7
4.	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	9
4.1	Landesentwicklungsplan	9
4.2	Regionalplanung	11
4.3	Flächennutzungsplan	14
4.4	Bebauungsplan	15
4.5	Landschaftsplan	16
5.	UNTERSUCHUNGSRELEVANTE SCHUTZGEBIETE IM RAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG	17
6.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	19
7.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	25
7.1	Schutzgut Mensch	25
7.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
7.3	Schutzgut Boden	51
7.4	Schutzgut Fläche	57
7.5	Schutzgut Wasser	62
7.6	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	67
7.7	Schutzgut Landschaft	72
7.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	73
7.9	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	74
7.10	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	74
8.	AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE	77
8.1	Flächenbeanspruchung	77
8.2	Boden	77
8.3	Akustische und optische Störwirkungen	78
8.4	Klima	79
8.5	Erschütterungen	79
8.6	Unmittelbare Gefährdung	79
8.7	Artenschutz	79
8.8	Biotope und Baumbestand	80
8.9	Grundwasser	80

9.	MONITORING	81
10.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	81
11.	QUELLEN	81
12.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	82
12.1	Schutzgut Mensch	82
12.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	84
12.3	Schutzgut Boden	85
12.4	Schutzgut Fläche	85
12.5	Schutzgut Wasser	86
12.6	Schutzgüter Luft und Klima / Energie	86
12.7	Schutzgut Landschaft	87
12.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	87

1. Einleitung

Nach § 1 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung (Begründung Teil B) dem Bebauungsplan hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2. Planungsanlass / Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Schaffung von Planungsrecht für die örtliche Gefahrenabwehr sowie für einen Schulstandort in der Stadt Wermelskirchen. Konkret verfolgt die Planung das Ziel, ein neues gemeinsames Feuerwehrgerätehaus (FWGH) für die Löschgruppen Tente und Unterstraße – beide Bestandteile der Löschgruppe II – zu errichten, da die bestehenden Standorte nicht mehr den technischen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Zudem soll eine Teilfläche einen Ausweichstandort für die sanierungsbedürftige Grundschule „Am Haiderbach“ ermöglichen.

Sowohl am bestehenden Feuerwehrstandort Tente als auch am Standort Unterstraße liegen erhebliche funktionale Defizite in Hinblick auf die Qualität der Feuerwehrausstattung vor. Das Gerätehaus Tente befindet sich im Untergeschoss einer Grundschule in einer Sackgasse, verfügt über keine Aufstell- und Übungsflächen und die Fahrzeughalle ist sehr niedrig und klein, sodass Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können. Durch den Schulbetrieb sind temporär Parkflächen blockiert und es entsteht gefährlicher Kreuzungsverkehr, weshalb die Einsatzbereitschaft beeinträchtigt ist. Die planerische Tagesverfügbarkeit ist ebenfalls nicht gegeben, da tagsüber nur ein Mitglied sicher zur Verfügung steht.

Am Standort Unterstraße fehlen ausreichend Stell- und Übungsflächen sowie gekennzeichnete Parkplätze. Einsatzkräfte müssen häufig auf weiter entfernten Straßen parken, wodurch Verzögerungen bei der Ausrückzeit entstehen. Auf den umliegenden engen Straßen kann es im Einsatzfall zu gefährlichem Begegnungsverkehr kommen. Auch hier ist die Tagesverfügbarkeit planerisch nicht gewährleistet. Das Gerätehaus weist zahlreiche Mängel auf, die zu einer Nichterfüllung der Unfallverhütungsvorschriften führen. Das Gebäude ist zudem nicht ausreichend dimensioniert und nicht erweiterbar.

Im Brandschutzbedarfsplan wurde deshalb bereits 2013 empfohlen, beide Standorte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zusammenzulegen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Daher wurde im Einzugsbereich der beiden alten FWGH nach einer Fläche gesucht, auf der die Unterbringung eines den neuesten Standards entsprechenden Gerätehauses einschließlich ausreichender Freiflächen für die Unterbringung der Privatfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehrleute möglich ist.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl des vorgesehenen Standortes zwischen Tente und Unterstraße ist seine strategisch günstige Lage im Einsatzgebiet beider Löschgruppen. Durch die räumliche Positionierung an einem zentralen Punkt zwischen den bisherigen Standorten wird eine gleichwertige Versorgung der Ortsteile gewährleistet und die Einhaltung der geforderten Hilfsfristen unterstützt. Der Standort liegt verkehrlich gut angebunden, ermöglicht ein schnelles Erreichen der übergeordneten Verkehrsachsen und reduziert gleichzeitig interne

Konflikte wie sie aktuell durch Schulverkehr oder enge Wohnstraßen entstehen. Die Grundstückszuschnitte und die Erschließung erlauben zudem die Herstellung notwendiger Übungs-, Aufstell- und Bewegungsflächen, die an beiden Bestandsstandorten nicht vorhanden sind. Darüber hinaus bietet der neue Standort ausreichende Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, um sowohl zukünftige technische Anforderungen als auch etwaige strukturelle Veränderungen innerhalb der Feuerwehr berücksichtigen zu können.

Ziel der Planung ist daher die Bündelung der personellen und technischen Ressourcen an einem neuen, zukunftsfähigen Standort, um die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft sicherzustellen. Der Neubau soll die Einhaltung der aktuellen DIN 14092, der Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verbesserung der Einsatz- und Tagesverfügbarkeit gewährleisten. Zugleich wird mit der Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe der Kommune geleistet.



Abbildung 1: Alte Feuerwehrgerätehäuser Tente (links) und Unterstraße (rechts)

Da die Stadt Wermelskirchen in dem erforderlichen Bereich über keine geeigneten Grundstücke verfügt, sind diverse Gespräche mit Eigentümern potenzieller Flächen erfolgt. Letztlich konnte mit einem Grundstückseigentümer von Flächen an der Unterstraße Einvernehmen erzielt werden.

Nach entsprechendem Ratsbeschluss am 20.06.2022 hat die Stadt Wermelskirchen die vorliegenden Flächen erworben.

Die Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ muss zeitnah saniert werden, wodurch eine alternative Unterbringung erforderlich wird, um den laufenden Schulbetrieb während der Sanierung sicherzustellen. Aufgrund der beengten räumlichen Situation und der notwendigen Eingriffe in den bestehenden Gebäudebestand kann der Unterricht nicht vollständig am Schulstandort aufrechterhalten werden.

Da die Flächen an der Unterstraße nicht vollständig für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses benötigt werden, soll auf den verbleibenden Flächen zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs ein Standort für die Gemeinschaftsgrundschule eingerichtet werden. Dieser dient dazu, Klassenräume sowie ergänzende Funktions- und Betreuungsflächen bereitzustellen und Unterrichtsausfälle oder organisatorische Einschränkungen zu vermeiden. Der Standort ermöglicht es, den Schulbetrieb pädagogisch sinnvoll und unter zumutbaren Bedingungen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungspersonal fortzuführen. Zudem bieten sich angrenzende Freiflächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen an.

Die Lage an der Unterstraße wurde aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum bestehenden Schulstandort Tente, ihrer verkehrlichen Erreichbarkeit sowie der grundsätzlichen Eignung für eine schulische Nutzung ausgewählt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Schule“ geschaffen werden.

3. Abgrenzung und Beschreibung der Planung

3.1 Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten von Wermelskirchen im Ortsteil Tente / Unterstraße. Er verläuft westlich entlang der B 51, die die Stadtteile Tente und Unterstraße miteinander verbindet. Die Planfläche wird eingegrenzt

- im Osten durch die B 51,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch das Wohngebäude „Unterstraße 2“ und Waldflächen und
- im Norden durch Wohnbebauung entlang der B 51.

Die Fläche umfasst ca. 4,1 ha, ist im Bestand unbebaut und wird im Südwesten durch eine Zuwegung zum Grundstück Unterstraße 2 geteilt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 104, 118 und 143 der Flur 11, Gemarkung Niederwermelskirchen. Nachfolgende Abbildungen stellen den Geltungsbereich dar.

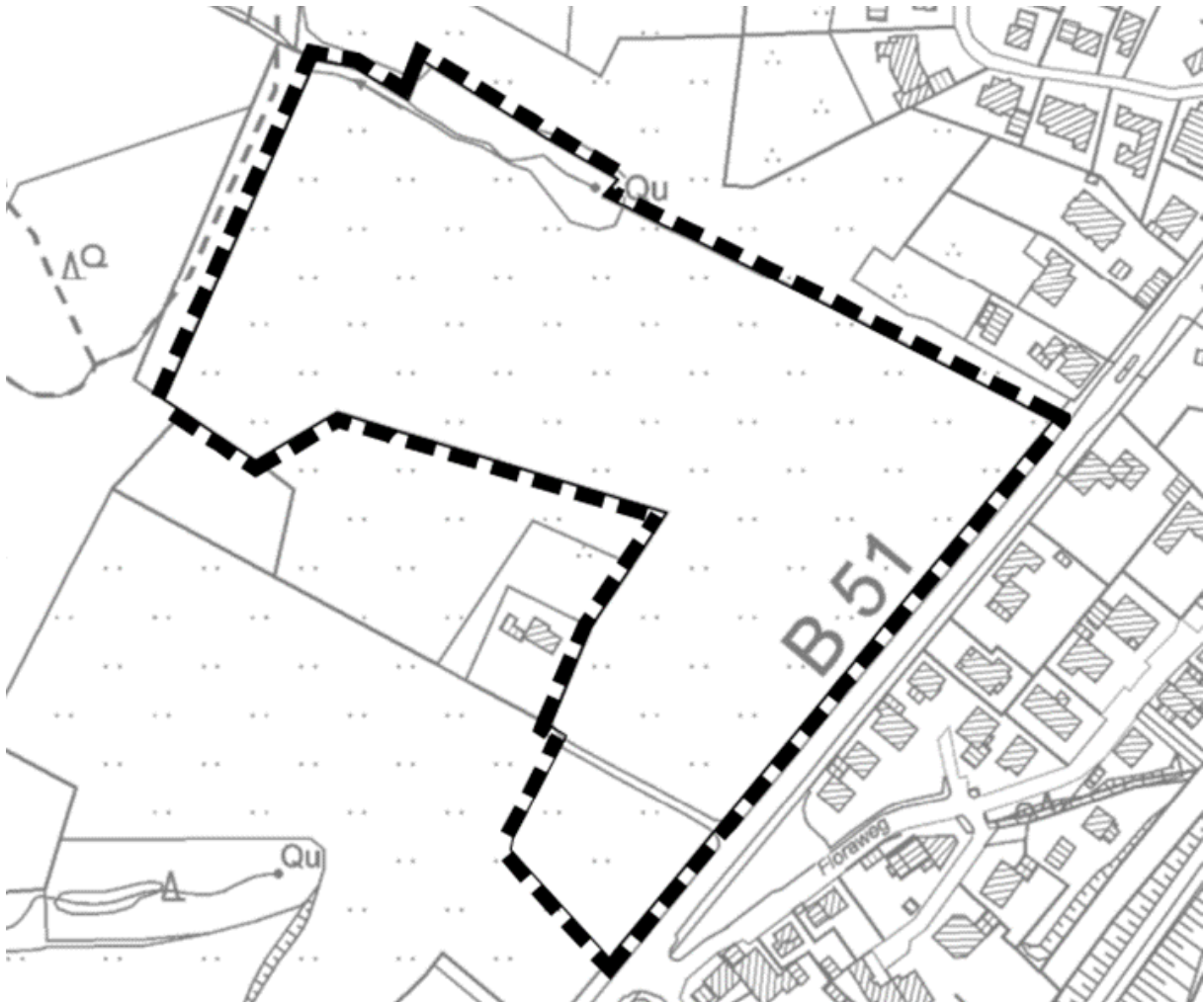


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 92, Quelle: Amtliche Basiskarte © Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2023



Abbildung 3: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 92, Quelle: Schrägluftbild © Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2023

Das Plangebiet wird aktuell als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt und stellt sich als Fettweide mit randlichem Gräser- und Krautsaum dar, im Nordwesten wird die Fläche durch einige randliche Gehölzstrukturen begrenzt.

Innerhalb der Fläche befindet sich im südlichen Bereich der von der B 51 abgehende Stichweg Unterstraße, der die Zufahrt zu einem einzelnen, westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhaus ermöglicht (Unterstraße 2). Die Fläche ist derzeit unbebaut und mit Ausnahme des Stichwegs Unterstraße unversiegelt. Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine oberirdische Leitung zur Versorgung des Gebäudes Unterstraße 2. Die Planfläche fällt in nord- und südwestliche Richtung topographisch leicht ab. Angrenzend an die B 51 liegen die Geländehöhen zwischen ca. 262,0 m ü. NHN im Süden und 266,0 m ü. NHN im nördlichen Bereich. Der tiefste Punkt des Plangebietes liegt mit ca. 240,0 m ü. NHN im nordwestlichen Bereich. Westlich des Plangebietes grenzt Wald an, der sich von dort aus in Richtung Süden, Westen und Norden erstreckt. Entlang der östlichen Grenze der Fläche verläuft die B 51 mit einem auf der westlichen Seite verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweg. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite grenzt das Wohngebiet „Floraweg“ an. Es befinden sich weitere Wohnbebauung und vereinzelte gewerbliche Nutzungen entlang beider Seiten der B 51, in Richtung Norden schließt sich der Stadtteil Tente und in Richtung Süden der Stadtteil Unterstraße an. Mit geringem Abstand entlang dieser Wohnbebauungen erstrecken sich beidseitig Waldflächen, die das Landschaftsbild prägen. Rund einen Kilometer nördlich der B 51 verläuft nahezu parallel die Autobahn A 1, welche auf örtlicher Ebene Burscheid und Wermelskirchen miteinander verbindet. Überörtlich ermöglicht sie eine Anbindung zwischen Köln und Dortmund.

Südlich, parallel zur B 51, verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse eine Route des Radverkehrsnetzes NRW zwischen den Knotenpunkten 15 (südlich) und 24 (nördlich) und verbindet dadurch die Städte Burscheid und Wermelskirchen miteinander.

4. Übergeordnete Planung

4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) und die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG sind in der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind für dieses Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich („Ziele“ sind verbindliche Vorgaben, „Grundsätze“ unterliegen der Abwägung der nachfolgenden Planungen).

2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. Davon ausgenommen ist das Netz der digitalen

Infrastruktur. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig von dem System zentraler Orte flächendeckend auszubauen.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturnaturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Aufgeführt wurden lediglich die Ziele und Grundsätze, welche derzeit im Besonderen als relevant eingestuft werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind grundsätzlich alle Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen bzw. beachten.



Abbildung 4: Darstellung des Geltungsbereiches im Landesentwicklungsplan NRW (Stand Juli 2024), Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Landesentwicklungsplan ist das Plangebiet als „Siedlungsraum“ dargestellt. Überlagert wird die Signatur durch ein Gebiet zum Schutz des Wassers. Unmittelbar westlich angrenzend an den Planbereich schließt sich Freiraum an. Rund 150 m östlich grenzt ein Gebiet für den Schutz der Natur an.

Die planungsrechtliche Vorbereitung der Fläche zur Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses sowie eines Schulstandortes entspricht grundlegend den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW.

4.2 Regionalplanung

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die Raumordnung und Landesplanung. Als Raumordnungsplan des hier betroffenen Teilraums findet derzeit der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Oberbergischer Kreis, (Stand: September 2025) Anwendung.

Im Regionalplan wird das Plangebiet überwiegend als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ gekennzeichnet. Überlagert wird die Fläche durch die Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Ein Teilbereich im Nordwesten sowie die westlich angrenzenden Flächen werden als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die B 51 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr gekennzeichnet. Parallel dazu wird östlich der Wohnbebauung ein Bestands-Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt, der jedoch nicht mehr existiert und mittlerweile als Fuß- und Radweg fungiert.

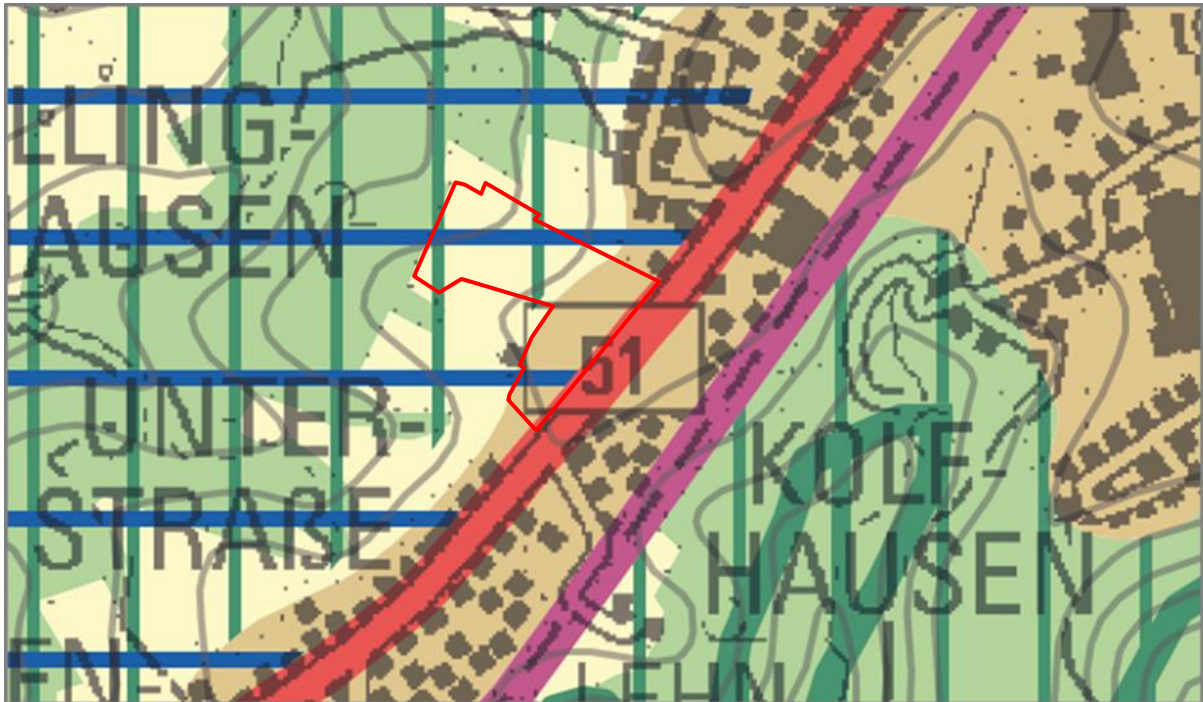


Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereiches im Regionalplan (Stand: Juli 2025), Quelle: Bezirksregierung Köln

Zu den Zielen und Grundsätzen im Textteil des gültigen Regionalplans, die die hier betrachteten Planungsüberlegungen betreffen, gehören insbesondere:

Siedlungsraum:

Z.1 Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

Z.2 Zersiedlung vermeiden

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.

Neue Bauflächen und -gebiete sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen.

G.10 Siedlungsentwicklung flächensparend umsetzen

Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Innenentwicklung und Verdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken und Brachflächen sollen dabei besonders in den Blick genommen werden.

Bei der Umsetzung der Siedlungsbereiche soll eine möglichst hohe Bebauungsdichte angestrebt werden, sofern diese mit den städtebaulichen Belangen, siedlungsklimatischen Erfordernissen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz vereinbar ist.

Z.3 Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten

Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.

G.13 Regionale Wohnbaufläche umsetzen

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe soll eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung sichergestellt werden.

Freiraum:

G.20: Zerschneidung vermeiden

Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll auf die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) geachtet werden. Insbesondere sollen in landes- und regionalbedeutsamen UZVR Zerschneidungseffekte durch die Planung linearer Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

G.29: BSLE erhalten und entwickeln

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

In den BSLE sollen

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
- Landschaftsräume mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/oder von kulturhistorischer Bedeutung,
- wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen einschließlich für den Biotopverbund bedeutsamer Elemente und
- die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen

gesichert und entwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

G.31 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die in den festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) bestehenden landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden.

Z.27 Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern

Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder zukünftig dienen sollen und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind auszuschließen.

Eine Inanspruchnahme ist nur möglich, sofern diese mit dem gültigen Wasserrecht sowie den entsprechenden Verordnungen vereinbar ist.

G.48 Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern

Bei Planungen und Maßnahmen soll die Retentionsfunktion des Bodens durch Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen gesichert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sollen gleichwertig ausgeglichen werden. Bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsfunktion sollen genutzt werden.

Infrastruktur:

G.49 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt und Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.

G.51 Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.

Eine bauliche Entwicklung ist nur in den als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellten Bereichen vorgesehen, die im Regionalplan verankerten Grundsätze und Ziele sind demnach grundlegend mit der Planung vereinbar.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten 53. Flächennutzungsplanänderung wurde eine landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Planung ist der landesplanerischen Stellungnahme vom 08.07.2024 zufolge mit den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung vereinbar:

„[...] gegen die o.g. Bauleitplanung werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben, wenn im weiteren Verfahren eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Grundwasser- und Gewässerschutzes nachgewiesen werden kann. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands kann unter der genannten Vorraussetzung eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.“ (Stellungnahme Bezirksregierung Köln zur landesplanerischen Anfrage vom 08.07.2024)

Zum Zeitpunkt der Anfrage sah die Planung für den nördlichen Bereich des Plangebietes eine Wohnnutzung vor, die aufgrund des Flächenbedarfs für den Schulstandort zwischenzeitlich zurückgestellt wurde. Mit Schreiben vom 08.01.2026 hat die Bezirksregierung Köln auf erneute Anfrage der Stadt bestätigt, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzungsänderung keine erneute landesplanerische Anfrage erforderlich ist.

4.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Süden ist es von weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“ umgeben. Im nördlichen Bereich schließen sich unmittelbar „Wohnbauflächen“ und weitere „Flächen für die Landwirtschaft“ an das Plangebiet an. Westlich grenzenden Waldflächen an. Östlich, getrennt durch die B 51, befinden sich „gemischte Bauflächen“. Südlich davon grenzen weitere „Wohnbauflächen“ an.

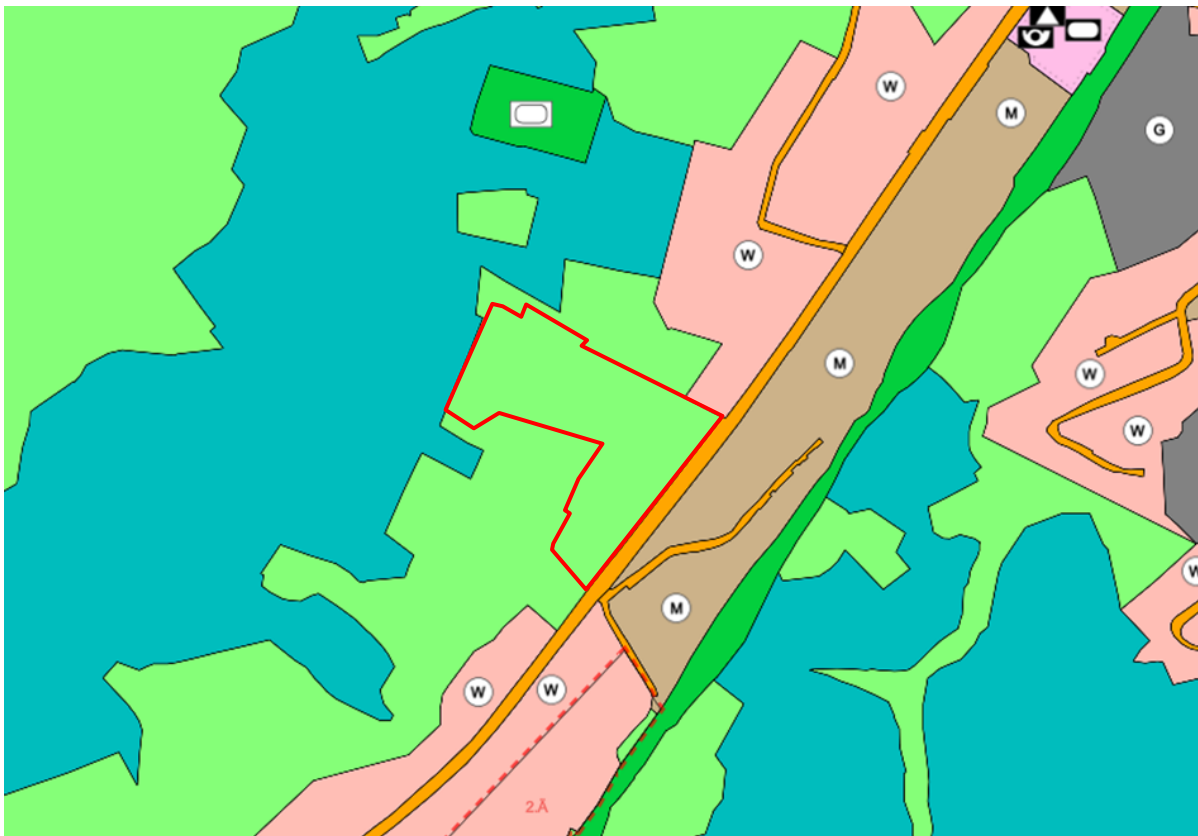


Abbildung 6: Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen, Quelle: Stadt Wermelskirchen (Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis)

Die angestrebte Entwicklung der Fläche als Standort für ein Feuerwehrgaragehaus sowie als Schulstandort ergibt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der Flächennutzungsplan muss daher an die geänderten Planungsziele angepasst werden. Dies erfolgt im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan. Vorgesehen ist angrenzend an die B 51 eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Süden und „Schule“ im Norden.

4.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der B 51 ist der Bebauungsplan Nr. 050 „Unterstraße“ rechtswirksam. Dieser setzt die Flächen südlich des Plangebietes und der B 51 überwiegend als „Allgemeines Wohngebiet“ mit den notwendigen Verkehrsflächen fest. In den Randbereichen sind mehrere Grünflächen festgesetzt, die als Ausgleichsmaßnahmen dienen. Im südlichen Bereich sind drei Regenwassersickerbecken dargestellt. Die Erschließung erfolgt derzeit über die B 51 auf Höhe des südlichen Endes des Plangebietes. Der Bebauungsplan Nr. 050 sieht eine Zufahrt in das Gebiet ca. auf Höhe des Stichwegs zum Gebäude Unterstraße Nr. 2 vor, die bisher jedoch nicht realisiert wurde.

Es kommt nicht zu Konflikten mit bestehendem Planungsrecht. Für die Realisierung des geplanten Feuerwehrgaragehauses und der ergänzenden Wohnbebauung ist jedoch die Schaffung von verbindlichem Planrecht über die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

4.5 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ und befindet sich überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ mit dem Ziel 2.2-04 „Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum“. Kleinere Teilbereiche im Nordwesten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ellinghauser Bachtalsystem“ mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der bergischen Hochfläche.



Abbildung 7: Landschaftsplan, Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

Die Planung widerspricht weitgehend den Zielen des Landschaftsplans. Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der B 51 und zwischen bestehenden Siedlungen kommt es jedoch nicht zu Flächenzerschneidungen ökologisch bedeutsamer Räume. Die landwirtschaftliche Fläche im Bereich des Flurstücks 104 wird als Maßnahmenfläche zum ökologischen Ausgleich gesichert. Dadurch kommt es zu einer Aufwertung der ökologischen Wertigkeit der Fläche, durch die Umwandlung von Intensivgrünland in eine Extensivweide werden die Schutzziele des Landschaftsplans in diesem Bereich berücksichtigt. Die Planung integriert sich in das Landschaftsbild der Umgebung. Daher kann trotz des Verlusts landwirtschaftlicher Fläche von einer vertretbaren Veränderung und Inanspruchnahme ausgegangen werden.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht widerspricht. Sofern im Parallelverfahren zur 53. Änderung keine Bedenken geäußert werden, treten demnach die Festlegungen des Landschaftsplans für das Plangebiet mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans außer Kraft.

5. Untersuchungsrelevante Schutzgebiete im Rahmen der Umweltprüfung

In § 1 Abs. 6 BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung werden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Klima / Energie, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Dargestellt werden die Bestandsituation der jeweiligen Schutzgüter, sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes für die Umsetzung der Planung und die Nichtumsetzung der Planung. Sofern im Rahmen des Bebauungsplans die Umsetzung von Maßnahmen notwendig ist, werden diese benannt.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie die europäischen Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Gebieten der Europäischen Union. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) erstreckt sich rund 900 m südöstlich des Plangebiets.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von ausgewiesenen Vogelschutzgebieten der Europäischen Union.

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebietes (NSG). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Eifgenbachtal und Seitentäler“ (GL-058) befindet sich ca. 160 m östlich. Auswirkungen sind aufgrund der Trennung durch die angrenzende Verkehrsfläche und den Siedlungsraum nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ (LSG-GL-00015). Kleinere Teilbereiche im Nordwesten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ellinghauser Bachtalsystem“ mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der bergischen Hochfläche.

Aufgrund der Lage des Plangebietes entlang der B 51 und zwischen bestehenden Siedlungen kommt es nicht zu Flächenzerschneidungen ökologisch bedeutsamer Räume. Die überplanten Flächen integrieren sich grundlegend in das Landschaftsbild der Wohnumgebung. Die Flächen werden daher als nur untergeordnet relevant für die Erhaltung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes angesehen.

Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans einschließlich des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans nicht widerspricht.

Landschaftsräume

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Bergische Hochflächen“ (LR-Via-009). Relevante Konflikte mit den Zielen und Maßnahmen des Landschaftsraums bestehen nicht.

Gebiete für den Schutz der Natur

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes für den Schutz der Natur. Knapp 150 m südöstlich befindet sich das nächstgelegene Gebiet für den Schutz der Natur „GSN-0209“.

Rekultivierungsflächen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb ausgewiesener Rekultivierungsflächen.

Schutzwürdige Biotope

Der nördliche und westliche Randbereich des Plangebietes befindet sich gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK; ehemals LANUV) innerhalb des schutzwürdigen Biotops „Ellinghauser Bachtalsystem“ (BK-4808-025). Rund 150 m südöstlich liegt das schutzwürdige Biotop „Sengbach- Quell- und Seitentäler südwestlich Wermelskirchen“ (BK-4809-009). Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von geschützten Biotopen nach § 62 BNatSchG.

Verbundflächen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der festgesetzten Verbundfläche mit besonderer Bedeutung „VB-K-4808-009“. Südöstlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche mit herausragender Bedeutung „VB-K-4908-015“.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Bergisches Land“ (NTP-002). Die Mittelgebirgslandschaft ist von bewaldeten Hügeln und Wiesentälern sowie der typischen Schiefer- und Fachwerkhausarchitektur geprägt. Ein typisches Merkmal des Bergischen Landes ist der Wasserreichtum mit relativ hohen Jahresniederschlägen sowie der Vielzahl an Talsperren und Stauseen. Der Naturpark umfasst insgesamt ca. 3.000 Kilometer Wanderwege sowie ein großes Angebot an Reitwegen.

Wasserschutz

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Trinkwassertalsperre Sengbachtalsperre. Der nordwestliche sowie der südliche Bereich (Flurstücke 104 und 118) liegen in der festgesetzten Wasserschutzzone II. Das restliche Plangebiet (Flurstück 143) liegt innerhalb der WSZ III. Die Darstellung neuer Bauflächen in WSZ III ist laut Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig, in WSZ II verboten.

Um die Genehmigungsfähigkeit bzw. eine mögliche Befreiung von der vorgenannten Verordnung abzuklären, wurden bereits Anfang 2023 Abstimmungsgespräche mit der Abteilung Gewässerbewirtschaftung des Amtes für Umweltschutz (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie mit den Stadtwerken Solingen als Betreiber der Trinkwassertalsperre geführt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung die Lage des Feuerwehrgerätehauses noch im Süden des heutigen Gebietes, vollständig in der WSZ II vor.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat in einem Abstimmungsgespräch am 08.01.2020 eine Befreiung für die Überplanung (alter Geltungsbereich) in Aussicht gestellt. Am 28.01.2020 fand daraufhin ein Gesprächstermin mit den Stadtwerken Solingen als Betreiber der Trinkwassertalsperre statt. Auch die Stadtwerke haben auf Grund des öffentlichen Belangs der Planung eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Im Jahr 2022 konnte die Stadt Wermelskirchen die nordöstlich an den alten Geltungsbereich (Flurstücke 118 und 189) angrenzende Fläche (Flurstück 143) erwerben. Diese liegt in der

Wasserschutzzone III. Vorgesehen war, die bauliche Nutzung (Gebäude und versiegelte Außenflächen) im Rahmen der Planung auf die Flächen in Wasserschutzzone III zu beschränken und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Flächen der WSZ II vorzunehmen. Aufgrund der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung wurde von dieser Planung zwischenzeitlich Abstand genommen, die Versickerung soll ebenfalls innerhalb der WSZ III erfolgen. Ein Eingriff in die WSZ II ist demnach nicht vorgesehen. Der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches, der in der WSZ II liegt, dient ausschließlich als ökologische Ausgleichsfläche für die Eingriffe in der WSZ III, wodurch kein Eingriff in die Fläche selbst erfolgt.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Stadt Wermelskirchen die zuständige Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises beteiligen und erneut einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre stellen.

6. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Fauna und der Flora, Fläche, Landschaft, Kultur und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Auswirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Schutzgut	Quelle	Ziel
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) inklusive der Verordnungen und Erlasse	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen

		Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 4109	Schallschutz im Hochbau
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
	RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Europäische Vogelschutzrichtlinie FFH-Richtlinie	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten

		Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Boden und Fläche	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Landesbodenschutzgesetz NRW	Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird durch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) gesetzlich geregelt. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind zu vermeiden und eine verantwortungsvolle Benutzung des Schutzgutes wird gefordert. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind insbesondere

		in Wasserschutzgebieten zu vermeiden.
	Landeswassergesetz (LWG NW)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit, Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Verordnungen	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Klima	Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und als Grundlage für seine Erholung
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des

		Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wasser, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Minderung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten

		Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch (BauGB)	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Der Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmalen mit dem Ziel Kulturdenkmale nicht zu verfälschen, beschädigen, beeinträchtigen oder zu zerstören und sie als Identifikations- für die Zukunft zu sichern. Denkmäler / Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Sie sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere auch die Sicherung erhaltenswerter Ortsteile, Straßen und Plätzen von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

7.1 Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

7.1.1 Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt. Im Plangebiet und der direkten Umgebung liegen jedoch keine landwirtschaftlichen Hofstellen. Nördlich, südlich und westlich angrenzend liegt Wohnbebauung vor, vereinzelt sind hier auch Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Im Westen grenzt ein großflächiges Waldgebiet an.

Erholung und Freizeit

Das Plangebiet liegt an der Bundesstraße B 51 im Stadtteil Wermelskirchen-Tente und umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Die weiträumige Umgebung ist durch weitere landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und die Siedlungsstrukturen entlang der B 51 geprägt. Südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sowie westlich angrenzend eine größere Waldfläche. Im Nordosten, Osten und Süden schließt Wohnbebauung an. Südwestlich an den Planbereich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude, welches über einen asphaltierten Weg erreichbar ist, der durch das Plangebiet läuft. Die Fläche des Plangebietes ist teilweise eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich und dadurch im Bestand hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung nicht relevant. Im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine für die Erholung relevanten Wege vorhanden.

Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Flächen, für die in den Hochwassergefahrenkarten für Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit Überflutungen ausgewiesen sind und ebenfalls außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Bei Starkregen kommt es aufgrund des bestehenden Gefälles im Bestand weder bei extremen noch bei außergewöhnlichen Ereignissen kaum zu Wasseransammlungen innerhalb der Fläche. Lediglich im nördlichen Bereich kommt es zu Wasseransammlungen, die aufgrund des Gefälles in Richtung Westen als Quelle für den Tenter Siepen dienen.

Verkehr

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an der Bundesstraße 51, die im Bereich des Plangebietes als innerörtliche Verbindungsstraße mit übergeordneter Verkehrsbedeutung einzuordnen ist. In Richtung Nordosten kann darüber das Zentrum von Wermelskirchen und die Bundesautobahn A1 in Richtung Wuppertal und Dortmund erreicht werden. In Richtung Südwesten führt die B51 über Hilgen bis nach Burscheid und zur Bundesautobahn in Fahrtrichtung Leverkusen und Köln. Im Umfeld des Plangebiets weist die B 51 eine Fahrbahnbreite von rund 7,00 m auf und verfügt über jeweils einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Der Verkehrsablauf ist vorfahrts geregelt.

Zur Ermittlung der derzeitigen Verkehrsbelastung im Umfeld wurde eine Verkehrsuntersuchung (Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 25.08.2026) erarbeitet und dazu auf Höhe des Plangebietes am Knotenpunkt Unterstraße (B51) / Lehner Weg / Floraweg am 13.11.2025 eine 24h-Verkehrszählung durchgeführt. Ziel der Untersuchung ist es, die verkehrliche Leistungsfähigkeit der geplanten Zufahrt zum Plangebiet unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen zu untersuchen und verkehrsfachlich zu bewerten.

In der morgendlichen Spitzenstunde zwischen 07:15 und 08:15 Uhr liegt die Verkehrsbelastung auf der Unterstraße südlich des Knotenpunktes für beide Fahrtrichtungen insgesamt bei 904 Kfz und 26 Kfz Schwerverkehr und nördlich des Knotenpunktes für beide Fahrtrichtungen bei 936 Kfz und 26 Kfz Schwerverkehr. In der abendlichen Spitzenstunde zwischen 15:30 und 16:30 Uhr liegt die Verkehrsbelastung auf der Unterstraße südlich des Knotenpunktes entsprechend bei 1.112 Kfz und 24 Kfz Schwerverkehr und nördlich des Knotenpunktes bei 1.124 Kfz und 24 Kfz Schwerverkehr.

Die Verkehrsbelastung im Stichweg Florastraße liegt morgens bei insgesamt 22 Kfz und abends bei 31 Kfz, im Lehner Weg liegt die Verkehrsbelastung morgens bei 12 Kfz und abends bei 15 Kfz.

Da die geplante Zufahrt in das Plangebiet im Bestand nicht existiert, kann keine Bewertung der Qualitätsstufe erfolgen.

Straßenverkehrslärm

Zur Bewertung der schalltechnischen Ein- und Auswirkungen wurde die „Schallimmissionstechnische Bearbeitung: Untersuchung nach DIN 18005 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 ‚Tente / Unterstraße‘ Stadt Wermelskirchen“ (Grasy + Zanolli engineering, Stand: 30.08.2026) erstellt.

Demnach wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein, die durch den bestehenden Verkehr entlang der Bundesstraße B 51 entstehen. Die B 51 dient als Straße für den überörtlichen Verkehr, die die Stadt Wermelskirchen mit dem Umland verbindet. Als Grundlage für die Bewertung wurden die Daten des ebenfalls im Rahmen des Verfahrens erstellten Verkehrsgutachtens (Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 25.08.2026) verwendet. Demnach ergibt sich für die Unterstraße (B51) in Richtung Nordosten ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) von 11.940 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil SV (>3,5t) von 337 Kfz. In Richtung Südwesten beträgt das DTV 11.732 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von ebenfalls 337 Kfz. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wird der höhere Wert mit dem DTV von 11.940 Kfz und einem Schwerverkehrsanteil von 337 Kfz in Ansatz gebracht.

Anlagenbezogener Lärm

Im Bestand befinden sich keine Anlagen in der näheren Umgebung des Plangebiets, die auf das Plangebiet einwirken.

Im Plangebiet selbst entstehen maximal durch die Pflege oder Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen temporäre Lärmemissionen. Diese sind in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen.

Lärmaktionsplan

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 16. September 2024 den Lärmaktionsplan Runde 4 für die Stadt Wermelskirchen beschlossen. Im Rahmen der Untersuchung wurden Bereiche mit Gebäuden identifiziert, die sehr hohen Pegeln von $L_{den} > 70 \text{ dB(A)}$ / $L_{night} > 60 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sind. Dies umfasst unter anderem den Abschnitt der B 51 von der Einmündung Lehner Weg in Richtung Norden, der an das Plangebiet angrenzt.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Weiterhin wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotenziale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht. Diese Rangfolge leitet sich aus dem Grundprinzip des Umweltschutzes ab, Umweltauswirkungen möglichst an der Quelle zu vermeiden. Die Maßnahmen des Lärmaktionsplans sollen im Rahmen eines kommunalen Planungsmanagements in die Verkehrs- und Infrastrukturplanung eingebunden werden. Das hat den Vorteil, dass viele Lärmschutzmaßnahmen in ohnehin geplante Maßnahmen eingebunden werden können. Für den Bereich der Unterstraße auf Höhe des Plangebiets formuliert der Lärmaktionsplan die folgenden Maßnahmen:

- Einzelfallprüfung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 40 km/h ganztags,
- Erneuerung der Fahrbahn mit einer lärm mindernden Asphaltdeckschicht,
- Prüfung der Markierung eines Schutzstreifens auf der Südostseite, die erforderliche Fahrbahnbreite von 7,00 bis 7,25 m ist weitgehend vorhanden,
- Ausbau der nordwestlichen Nebenanlagen mit einer Verbreiterung auf $\geq 3,0 \text{ m}$ und Ergänzung von Netzlücken,
- Unterstützung der Temporeduzierungen durch die Beschilderung "Lärmschutz",
- Ausbau und Verbreiterung der Mittelinsel auf Höhe des Lehner Wegs als Mittelinsel mit Fahrbahnverschwenk.

Rund einen Kilometer nördlich, etwa parallel zur B 51, verläuft die Autobahn A 1 und verbindet die Nachbarstädte Burscheid und Wermelskirchen und überörtlich den Großraum Köln und Dortmund miteinander. Die nächstgelegene Autobahnauffahrt zur A 1 liegt knapp 2 km Luftlinie (rund 3,5 km Fahrweg) nördlich des Plangebiets. Nördlich und südlich der Autobahn befindet sich teils dichte Bewaldung, wodurch der von der Autobahn ausgehende Lärmpegel deutlich abgeschwächt wird. Dementsprechend wirkt kein Lärm durch die Autobahn auf das Plangebiet ein.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt. Laut Bundesnetzagentur befindet sich knapp 600 m östlich entfernt die nächstgelegene Quelle für elektromagnetische Felder. Aufgrund der Entfernung kann eine Gefährdung ausgeschlossen werden.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) ist der Geltungsbereich der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund) zuzuordnen.

Kampfmittel

Im Rahmen einer Kampfmittelbeseitigungsuntersuchung vom 22.02.2024 wurden im Geltungsbereich Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Laufgraben und militärische Anlage) überprüft. Dabei wurden keine Kampfmittel geborgen.

Lufthygiene

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsraum zwischen teils dichter Wohnbebauung sowie der direkten Lage entlang der Bundesstraße B 51 und dem Freiraum, der durch teils große landwirtschaftliche Flächen, sowie sonstige Grün- und Waldflächen geprägt ist.

Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den Verkehr entlang der B 51 vorbelastet, jedoch dienen die umliegenden Flächen, insbesondere die westlich angrenzenden Waldflächen, als Filter, der die Luft reinigt und im Bereich der freien landwirtschaftlichen Flächen bestehen gute Austauschbedingungen. Daher ist im Bestand nicht von erheblichen Luftbelastungen auszugehen.

Geruch

Es befinden sich keine geruchsemittierenden Quellen innerhalb oder im Umfeld des Plangebiets. Da die Flächen derzeit als Weideflächen genutzt werden und keine Ackerflächen sind, ist nicht bzw. möglicherweise nur sehr untergeordnet mit Geruchsbelastungen durch den Einsatz von Düngemitteln etc. zu rechnen. In Summe ist nicht von relevanten Geruchsemissionen auszugehen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Relevanz für gesunde Wohn- oder Arbeitsverhältnisse besteht daher im Bestand nicht.

Mobilität

Das Plangebiet befindet sich im südlich der Innenstadt gelegenen Stadtteil Wermelskirchen-Tente entlang der B 51, welche die Wermelskirchener Innenstadt im Norden mit den Stadtteilen Unterstraße und Hilgen im Süden verbindet. Etwa parallel und weiter nordwestlich der B 51 verläuft die A 1, die Wermelskirchen mit Burscheid verbindet und überörtlich die Hauptverbindung zwischen Köln und Dortmund darstellt. Das Plangebiet ist über die B 51 an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden. Die B 51 übernimmt in diesem Abschnitt die Funktion einer innerörtlichen Verbindungsstraße mit übergeordneter Verkehrsbedeutung.

Im Umfeld des Plangebiets weist die B 51 eine Fahrbahnbreite von rund 7,00 m mit jeweils einem Fahrstreifen pro Richtung und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf. Der Straßenraum ist insgesamt vergleichsweise beengt; der Fuß- und Radverkehr wird auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der westlichen Straßenseite geführt. In Fahrtrichtung Innenstadt beginnt ein gemeinsamer Geh- und Radweg erst auf Höhe des nördlichen Randes des Plangebietes. Auf Höhe des Plangebietes gibt es zwei Quermöglichkeiten, die nächstgelegene lichtsignalgesteuerte Quermöglichkeit liegt

nördlich ca. 600 m entfernt auf Höhe der Kreuzung B 51 / Postweg und südlich ebenfalls ca. 600 m entfernt.

Südöstlich des Plangebietes und der B 51 verläuft der Panoramaradweg Balkantrasse auf der stillgelegten Bahnlinie zwischen Opladen und Remscheid. Seit 2014 ist die ehemalige Bahntrasse durchgehend (von Opladen bis Burscheid) asphaltiert und für den Rad- und Fußverkehr freigegeben. Verkehrsrechtlich ist der Panoramaradweg als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen. Anbindungen sind auf Höhe des Plangebietes vorhanden.

Rund 100 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich die Bushaltestelle „Wermelskirchen Am Krupin“ und rund 500 m südlich die Haltestelle „Wermelskirchen Unterstraße“. An beiden Haltestellen verkehren die Busse der Linie 260 zwischen Remscheid und Köln Hauptbahnhof tagsüber etwa im 30-Minuten-Takt. Während der Schulzeiten hält hier zusätzlich die Linie 279 in Richtung Wermelskirchen und Leichlingen, montags bis samstags wird das Angebot nachts zusätzlich durch einzelne Fahrten der Linie N26 ergänzt.

Insgesamt ist die Fläche im Bestand gut für den MIV und ausreichend auch für den ÖPNV und den Fuß- und Radverkehr angebunden.

Störfallbetriebe

Es befinden sich keine Störfallbetriebe in der näheren Umgebung des Plangebiets.

7.1.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Nutzungen

Mit der Realisierung von Gemeinbedarfsflächen gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet überwiegend verloren.

Die Stadt Wermelskirchen folgt mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ am vorliegenden Standort den Empfehlungen der Brandschutzbedarfsplanung von 2013 sowie dessen Fortschreibung von 2022, nach der die Zusammenlegung der bestehenden Standorte Tente und Unterstraße an einem neuen Standort als kurzfristige Maßnahme gilt. Beide Bestandsgebäude sind lediglich in einem ausreichenden bzw. mangelhaften Zustand, Probleme stellen fehlende Flächen für Parkmöglichkeiten, sowie die direkte Nachbarschaft und dadurch Überschneidungen mit der Schule und keine Möglichkeiten auf Erweiterung dar. Die vorliegende Fläche ist geeignet, Zieladressen entsprechend den Zielvorgaben innerhalb von 8 Minuten zu erreichen. Die Anfahrtswege können besser geplant und durch die Anbindung an die B 51 auch zeitlich schneller erreicht werden. Aufgrund der hohen Anforderungen an den Standort einer Feuerwache kommen zur Versorgung der Stadtteile Wermelskirchen Tente und Unterstraße in Bezug auf den Brandschutz und die Gefahrenabwehr nur sehr wenige Flächen in Frage. Da die B 51 die Hauptverbindung zwischen Tente und Unterstraße darstellt, kommen im Wesentlichen nur Flächen entlang der Bundesstraße in Betracht. Alternativflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, für eine Überplanung herangezogen werden können und sich im Zugriff der Stadt Wermelskirchen befinden, bestehen nicht. Ein Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen ist daher kaum möglich.

Die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ ist zeitnah notwendig und liegt im Interesse der Allgemeinheit, um eine bedarfsgerechte Bildungsinfrastruktur in Wermelskirchen auch in Zukunft zu decken. Um den Unterrichtsbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist die Auslagerung des Schulbetriebs notwendig. Als Alternativstandort sind bevorzugt Flächen im Nahbereich der bestehenden Schule heranzuziehen, um eine Erreichbarkeit für die Grundschüler*innen gewährleisten zu können. Das Plangebiet liegt nur

ca. 600 m von dem bestehenden Schulgelände entfernt, Alternativflächen in ausreichender Größe und mit geringeren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht bekannt.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Nordwesten des Plangebietes werden ausschließlich zur Realisierung von ökologischen Maßnahmen herangezogen. Da sich die baulichen Eingriffe auf den Nahbereich der B 51 beschränken, erfolgt keine Zerschneidung größerer zusammenhängender Landwirtschaftsflächen. Aufgrund der guten Erschließung ist der Flächenbedarf entsprechend geringer. Auf den geplanten Maßnahmenflächen im Nordwesten muss eine landwirtschaftliche Nutzung nach Umsetzung der ökologischen Maßnahmen temporär für mindestens fünf Jahre ausgesetzt werden, danach ist eine Beweidung der Fläche jedoch wieder möglich. Die Fläche wird damit nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Sicherung des Brandschutzes in Tente und Unterstraße sowie zur Bereitstellung von Flächen zur Sicherung der Schulversorgung wird an dieser Stelle insbesondere im Zusammenhang mit der Lage des Plangebiets angrenzend an die B 51 und die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie aufgrund fehlender Alternativflächen als vertretbar angesehen.

Erholung und Freizeit

Durch die Planung wird die landwirtschaftlich genutzte Grünfläche planungsrechtlich für eine zukünftige Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses sowie für einen Schulstandort vorbereitet, was mit einer zunehmenden Versiegelung einhergehen wird. Aufgrund der bereits im Bestand nicht vorhandenen Freizeitnutzung und dem geringen Erholungswert der Fläche ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Einwirkungen hinsichtlich des Erholungs- und Freizeitwertes der Fläche. Das Plangebiet ist von zahlreichen Waldflächen umgeben, die sich zum Spaziergehen und für sonstige Freizeit- und Erholungsaktivitäten eignen. Mit der Planung wird die Zugänglichkeit dieser Waldflächen nicht beschränkt, da im Plangebiet keine Wegeverbindungen bestehen.

Im Bereich der geplanten Schule werden neben den baulichen Anlagen auch Aufenthaltsflächen für die Schüler*innen geschaffen, die zukünftig für Erholung und Spiel in den Pausenzeiten zur Verfügung stehen. Für die Anwohner*innen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich jedoch keine Auswirkungen, da die Flächen voraussichtlich eingezäunt und nicht öffentlich nutzbar sein werden.

Hochwasserschutz und Starkregen

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich von Flächen, für die in den Hochwassergefahrenkarten für Hochwasserereignisse mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit Überflutungen ausgewiesen sind und ebenfalls außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, weshalb auch im Zuge der Planung kein Risiko durch Überschwemmungen besteht.

Wasseransammlungen im Starkregenfall bestehen ausschließlich auf der westlichen Teilfläche, dies ist vermutlich auf die Hanglage des Gebietes zurückzuführen. Da hier keine Bebauung vorgesehen ist und über die Festsetzung als öffentliche Grünfläche in Kombination mit der Maßnahmenfläche M5 ausgeschlossen wird, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer erstmaligen Bebauung der Flächen entlang der B 51 zukünftig eine Erhöhung der Versiegelung ermöglicht wird und es zu Geländemodellierungen innerhalb der Fläche kommen wird. In diesem Zusammenhang ist auf damit verbundene

mögliche Starkregengefahren durch veränderte Fließwege und Geländeneigungen zu achten. Es muss im Rahmen der Ausführungsplanung insbesondere sichergestellt werden, dass mit der Planung keine Verschlechterungen für umliegende Grundstücke Dritter ausgelöst werden (siehe auch Kapitel 7.5). Im Rahmen des Entwässerungsgutachtens (bPlan Ingenieurgesellschaft, Stand 19.08.2026) wurde eine Vordimensionierung der notwendigen Puffer- und Speicherräume für ein 100-jährliches Starkregenereignis durchgeführt. Die erforderlichen Rückhalteräume von 339 m³ für die Schule und 304 m³ für die Feuerwehr können demnach innerhalb des Plangebietes kombiniert mit den Versickerungsmulden untergebracht werden. Im Rahmen der späteren Objektplanung sind die genaue Lage und das jeweilige Volumen der Puffer- und Speicherräume einschließlich deren konstruktiver Ausbildung und die Fließwege der Notentwässerung festzulegen.

Verkehr

Auf Grundlage der ermittelten Bestandsverkehre und der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen wurde im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes die durch das Plangebiet zusätzlich zu erwartende Verkehrserzeugung abgeschätzt. Ausgehend von Feuerwehr und Schule werden 417 Wege pro Tag für alle Nutzergruppen ermittelt, daraus resultieren 292 Kfz-Fahrten pro Tag. Als Spitzenstundenbelastung werden für das gesamte Plangebiet vormittags (08:00 – 09:00 Uhr) maximal 69 Kfz/h und nachmittags (16:00 – 17:00 Uhr) maximal 58 Kfz/h prognostiziert. Da es sich bei der geplanten Nutzung überwiegend um eine Grundschule handelt, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Schüler sowie der begleitenden Hol- und Bringverkehre aus dem Stadtgebiet von Wermelskirchen stammt. Vor diesem Hintergrund wird eine überwiegende Verkehrsorientierung in Richtung Wermelskirchen angenommen. Für die weitere Betrachtung wird daher davon ausgegangen, dass rund 75 % der Neuverkehre in Richtung Wermelskirchen und etwa 25 % in Richtung Burscheid über die B 51 abgewickelt werden.

Daraus ergibt sich in der vormittäglichen Spitzenstunde ein zusätzlicher Quellverkehr von 24 Kfz und 1 Kfz Schwerverkehr in Richtung Norden sowie 8 Kfz in Richtung Süden. Im Zielverkehr werden 28 Kfz und 1 Kfz Schwerverkehr aus Richtung Norden kommend sowie 9 Kfz aus Richtung Süden kommend angenommen.

Für die nachmittägliche Spitzenstunde ergibt sich ein zusätzlicher Quellverkehr von 19 Kfz in Richtung Norden und 6 Kfz in Richtung Süden und ein zusätzlicher Zielverkehr von 25 Kfz und 1 Kfz Schwerverkehr aus Richtung Norden und 8 Kfz aus Richtung Süden.

Der Nachweis der Qualität des Verkehrsablaufes erfolgt gemäß „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS), Ausgabe 2015. Die Berechnung der Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs zeigt, dass der Verkehr an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet im Prognose-Planfall leistungsfähig abgewickelt werden kann. Für die betrachteten Spitzenstunden ergibt sich ein Verkehrsablauf der Qualitätsstufe B. Dabei ist die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer bemerkbar, bewirkt aber nur eine geringe Beeinflussung des Einzelnen. Der Verkehrsfluss ist nahezu frei. Damit ist davon auszugehen, dass die aus dem Plangebiet resultierenden Verkehre ohne wesentliche Beeinträchtigungen in das bestehende Straßennetz eingebunden werden können. Auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen ist für die Anbindung des Plangebietes eine vorfahrtsregelte Zufahrt an die Unterstraße (B 51) ausreichend. Zusätzliche Abbiegestreifen sind nach den ermittelten Verkehrsbelastungen aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich.

Bei der Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Verkehrssituation auf der B 51 ist darüber hinaus bewertungsmindernd zu berücksichtigen, dass die geplante Schulnutzung keine Neuansiedlung darstellt, sondern lediglich eine Verlagerung des bestehenden Schulstandortes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie der Bring- und Holverkehre bleibt unverändert, es verändert sich lediglich der Zielort der Fahrten. Da der geplante Schulstandort lediglich rund 600 m vom bestehenden Schulgebäude entfernt liegt und beide Standorte an der B 51 liegen, erfolgt die Verkehrsabwicklung weiterhin über denselben Straßenabschnitt. Es kommt somit nicht zu einer relevanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens, sondern lediglich zu geringfügigen Veränderungen der Fahrstrecken einzelner Verkehrsteilnehmer.

Straßenverkehrslärm

Nach vorliegenden Angaben ist eine Hochrechnung für 2035 als Prognosenullfall nicht erforderlich, da das Verkehrsaufkommen in Wermelskirchen stagniert und im Umfeld des Plangebietes keine weiteren, relevanten Bauvorhaben vorgesehen sind.

Bei den Neuverkehren aus dem Plangebiet ist laut Verkehrsuntersuchung mit einem DTV von 292 Kfz/24h und einem Schwerverkehrsanteil SV (> 3,5t) von 14 Kfz zu rechnen. Der Verkehr wird im Sinne einer Modellsimplifizierung jeweils zu 50% in Richtung Südwesten und Nordosten aufgeteilt (~150 Kfz / SV 7 Kfz). Die Abweichung vom Ansatz des Verkehrsgutachtens mit einer Verkehrsverteilung von 75 % Richtung Nordosten und 25 % Richtung Südwesten führt in der Schallausbreitungsberechnung zu keiner signifikanten Pegeländerung.

In Summe ergibt sich damit nach Umsetzung der Planung eine Verkehrsmenge von 12.090 Kfz DTV / 24h und 344 Kfz SV / 24h auf der B 51.

Die Einwirkungen von Geräuschen auf schutzbedürftige Nutzungen durch den Straßenverkehr wurden nach DIN 18005-1 berechnet und entsprechend den Orientierungswerten der DIN 18005-1 Beiblatt 1 bewertet. Für die Gemeinbedarfsflächen „Schule“ und „Feuerwehr“ wird im Gutachten eine Schutzwürdigkeit entsprechend einem Mischgebiet (§6 BauNVO) mit 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unterstellt. Bei der Berechnung der freien Schallausbreitung im Gebiet ergeben sich maximale Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 8 dB(A) im Tagzeitraum und bis zu 11 dB(A) im Nachtzeitraum. Bei einer Betrachtung der Beurteilungspegel entlang der geplanten Gebäudefassaden gemäß städtebaulichem Entwurf treten an der Gebäudefassade parallel der B 51 mit tags bis zu 61 dB(A) und nachts bis zu 54 dB(A) die höchsten Beurteilungspegel auf. Die Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht werden daher um bis zu einen dB(A) am Tag und vier dB(A) in der Nacht überschritten. Am überwiegenden Teil der Fassade werden die Orientierungswerte jedoch eingehalten.

Mit einer Anordnung des Schulgebäudes mit deutlichem Abstand zur B51 und in Form einer Art Riegelbebauung kann ein Abschirmeffekt für die dahinter liegenden schutzwürdigen Bereiche erreicht werden, der deutlich wirkungsvoller als eine aktive Lärmschutzmaßnahme in Form einer Wand parallel zur B 51 ist. Die im direkten Einwirkungsbereich des Verkehrslärms angeordnete Pkw-Stellplatzfläche erfordert keine schallimmissionstechnischen Maßnahmen.

Anhand der prognostizierten Fassadenpegel wird deutlich, dass durch die Realisierung eines Gebäuderiegels parallel zur B 51 mit Ausnahme des Riegelgebäudes selbst an allen sonstigen Gebäudeseiten damit gerechnet werden kann, dass bei realisierter bebauung die Orientierungswerte eingehalten werden.

Als Grundlage zur Dimensionierung des Schallschutzes gegen Außenlärm erfolgt die Festsetzung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109-2, Ausgabe 2018. Da sowohl im Bereich der Feuerwehr als auch der Schule keine Nutzungen mit Schlafräumen ermöglicht werden, wird der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tagzeitraum angesetzt.

Mit Einrechnung des Neuverkehrs verändert sich der Emissionspegel der B 51 nur geringfügig ($\Delta = 0,05$ dB). Diese Pegelzunahme führt zu keiner signifikanten Veränderung der Geräuschsituation an der Bestandsbebauung im Umfeld des Geltungsbereiches. Eine relevante zusätzliche Lärmbelastung der bestehenden Wohnbebauung durch den vorhabenbedingten Verkehr ist daher nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf die bestehende Geräuschsituation im Umfeld werden aufgrund der nur geringfügigen Pegelzunahme als nicht erheblich bewertet.

Anlagenbezogener Lärm

Die Planung sieht die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer Teilfläche vor. Der allgemeine Betrieb einer Feuerwache wird im weitesten Sinne wie eine gewerblich genutzte Anlage behandelt und unterliegt somit einer Beurteilung und Bewertung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Da der Bebauungsplan als Angebotsbaugebiet aufgestellt wird, können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen über die spätere Gebäudestellung und die Gestaltung des Außengeländes getroffen werden. Daher kann auf Ebene des Bebauungsplans keine abschließende Nachweisführung nach der TA Lärm erfolgen. Aufgrund dessen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis detaillierter Planunterlagen der Nachweis gemäß TA Lärm zu führen.

Aufgrund der Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse im Alarmfall wird die Zumutbarkeitsgrenze von Geräuscheinwirkungen gegenüber den Richtwerten der TA Lärm in der Rechtsprechung deutlich angehoben. Dies ist bei der Nachweisführung zu berücksichtigen.

Um auf Ebene des Bebauungsplans eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planungsziele auf der Fläche sicherstellen zu können, erfolgte ein Nachweis nach TA Lärm für eine beispielhafte Bebauung auf der Fläche. Die zugrundeliegende Planung wurde in Abstimmung zwischen dem Schallgutachter, der Stadtverwaltung und Vertretern der Feuerwehr entwickelt und berücksichtigt eine realistische Bebauungs- und Nutzungsoption. Im Rahmen der Untersuchung wurden Prognoseansätze für den fiktiven Übungs- sowie Einsatzbetrieb mit unterstellten drei Feuerwehrfahrzeugen und 15 Feuerwehrmitgliedern erstellt und berechnet. Es konnte nachgewiesen werden, dass für den Übungsbetrieb im Tageszeitraum sowie für den Einsatzbetrieb im Tages- und Nachtzeitraum die Anforderungen nach der TA Lärm eingehalten werden können.

Die geplante Schule stellt eine wohngebietstypische Nutzung dar, sie ist als Anlage für soziale Zwecke eine in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässige Nutzung. Relevante von der geplanten Schulnutzung ausgehende Lärmimmissionen, aus denen sich Konflikte mit den umliegenden Wohnnutzungen ergeben können, sind daher nicht zu erwarten.

Lärmaktionsplan

Die im Lärmaktionsplan formulierten Ziele sind überwiegend unabhängig von Regelungen im Bebauungsplan umsetzbar und umzusetzen. Eine Reduzierung der hohen Lärmbelastungen in diesem Bereich ist damit zukünftig möglich. Die Baufenster werden im Bebauungsplan so

weit von der B 51 abgerückt, dass bei einer ggfs. erforderlichen Verbreiterung des Seitenraums ausreichend Platz besteht und eine Anpassung des Planungsrechts in diesem Bereich möglich bleibt.

Elektromagnetische Felder

Durch die Planung wird es zu keinen Auswirkungen oder Veränderungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder kommen. Nutzungen, von denen erfahrungsgemäß relevante elektromagnetische Felder ausgehen, werden mit der Planung nicht ermöglicht. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen bekannten Quelle elektromagnetischer Felder ist eine weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 0 ist eine weitere Berücksichtigung nicht notwendig.

Kampfmittel

Kampfmittel wurden bei der Überprüfung des Laufgrabens und der militärischen Anlage im Plangebiet nicht gefunden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel angetroffen werden. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Lufthygiene

Mit Durchführung der Planung sind keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich der Lufthygiene zu erwarten. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die geplanten Nutzungen im umliegenden Verkehrsnetz voraussichtlich erhöhen, relevante Veränderungen auf die Luftqualität sind jedoch nicht zu erwarten. Auch bei einer teilweisen Bebauung der Flächen ist aufgrund der Nähe zu den umliegenden Weide- und Waldflächen weiterhin von guten Austauschbedingungen auszugehen. Eine Überschreitung der in Wohngebieten typischerweise auftretenden Werte ist nicht zu erwarten.

Geruch

Mögliche mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundene Geruchsemissionen werden zukünftig im Bereich des Plangebietes weitestgehend entfallen, sind auf den im südlichen Bereich festgesetzten landwirtschaftlichen Flächen sowie in den angrenzenden Bereichen aber weiterhin möglich. Mit den geplanten Nutzungen sind keine zusätzlichen Geruchsbelastungen verbunden. Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Innerhalb des Plangebietes werden keine Wohnnutzungen zugelassen. Sowohl das Feuerwehrgerätehaus als auch die Schule dienen dem temporären Aufenthalt der Mitarbeitenden sowie der Schüler und Schülerinnen.

Bestehende oder durch die Planung ausgelöste Auswirkungen auf die Aufenthalts- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet, die der Ansiedlung der geplanten Nutzungen entgegenstehen oder die Wohnnutzungen im direkten Umfeld einschränken würden, sind nicht zu erkennen. Der nordwestliche Bereich dient ausschließlich dem ökologischen Ausgleich und wird als Maßnahmenfläche gesichert.

Mobilität

Durch die Planung bleibt die bestehende Anbindung des Plangebiets an die B 51 grundsätzlich erhalten. Für die beiden Nutzungen werden voraussichtlich getrennte Erschließungen vorgesehen: Der südliche Anschluss wird für das Feuerwehrgerätehaus angepasst, zusätzlich wird nördlich davon eine weitere Ein- und Ausfahrt ausschließlich für Feuerwehrfahrzeuge im Einsatzfall vorgesehen; im nördlichen Bereich wird zudem eine separate Erschließung für den Schulstandort geschaffen.

Der Standort eignet sich für die geplanten Nutzungen, da über die B 51 eine direkte Anbindung in Richtung Tente und Unterstraße besteht. Da die Einsatzkräfte im Einsatzfall voraussichtlich überwiegend mit dem eigenen Pkw anfahren, ist die ÖPNV- sowie die Fuß- und Radanbindung für die Feuerwehnutzung nur von untergeordneter Bedeutung. Mit der Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses gehen zukünftig zusätzliche Verkehre einher, die sowohl Einsatzfahrten als auch die An- und Abfahrt des Personals umfassen. Im Einsatzfall werden diese voraussichtlich fast ausschließlich mit dem Pkw erfolgen. Die B 51 ist bereits stark befahren. Da das Feuerwehrgerätehaus zur Sicherung des Brandschutzes in den Ortsteilen Tente und Unterstraße dienen soll, die über die B 51 verbunden werden, ist davon auszugehen, dass Einsatzfahrten fast immer auch über die B 51 geführt werden müssten, selbst bei einer Realisierung des Feuerwehrgerätehauses auf anderen Flächen im Stadtgebiet. Da die Einsatzfahrten kein regelmäßiges Ereignis sind und dem Wohle der Allgemeinheit dienen, kann das erhöhte Verkehrsaufkommen als vertretbar angesehen werden.

Der Standort bietet sich darüber hinaus auch für die Gemeinschaftsgrundschule an, da das derzeitige Schulgebäude nur ca. 600 m entfernt liegt und sich der Schulweg daher nur geringfügig ändern wird. Entlang der B 51 verläuft auf der westlichen Seite ein Geh- und Radweg, der eine Erreichbarkeit der Flächen auch ohne PKW gewährleistet. Für Schüler*innen, die aus Richtung Tente kommen, besteht auf Höhe des aktuellen Schulstandortes eine lichtsignalgesteuerte Quermöglichkeit, um die B 51 im Bedarfsfall zu queren. Von hier kann der gemeinsame Geh- und Radweg entlang der B 51 genutzt werden. Dabei müssen lediglich die beiden Einmündungen Weidenweg und Am Krupin gequert werden, wobei in Letztere aufgrund einer Einbahnstraßenregelung von der B 51 aus lediglich eingefahren werden kann. Der Weidenweg stellt die Ausfahrt aus dem umliegenden Wohngebiet dar, Durchfahrtsverkehre sind hier unwahrscheinlich. Der Geh- und Radweg ist für ausfahrende Pkw gut einsehbar. Auf dem Rückweg müssen die Kinder eine der Quermöglichkeiten auf Höhe des Plangebietes nutzen, um den gemeinsamen Geh- und Radweg auf der östlichen Straßenseite zu nutzen. Auf dieser Straßenseite liegen bis zum aktuellen Schulstandort keine Kreuzungspunkte, die gequert werden müssen, lediglich mehrere Grundstückszufahrten.

Für Schüler*innen aus Unterstraße im Süden wird der bisherige Schulweg verkürzt. Da auf Höhe des Plangebietes nur ein Geh- und Radweg auf der westlichen Seite besteht, ist eine Querung hier im Regelfall nicht notwendig.

Alternativ kann sowohl aus Richtung Tente als auch aus Richtung Unterstraße der Bahntrassenradweg Balkantrasse genutzt werden, der parallel zur B 51 verläuft und vollständig getrennt ist vom Pkw-Verkehr. Am Ende der Sackgasse Poststraße am bisherigen Schulstandort besteht eine Anbindung an die Radtrasse und auf Höhe des Plangebietes besteht eine Anbindung am Lehner Weg. Hier kann die B 51 an der vorhandenen Mittelinsel überquert werden.

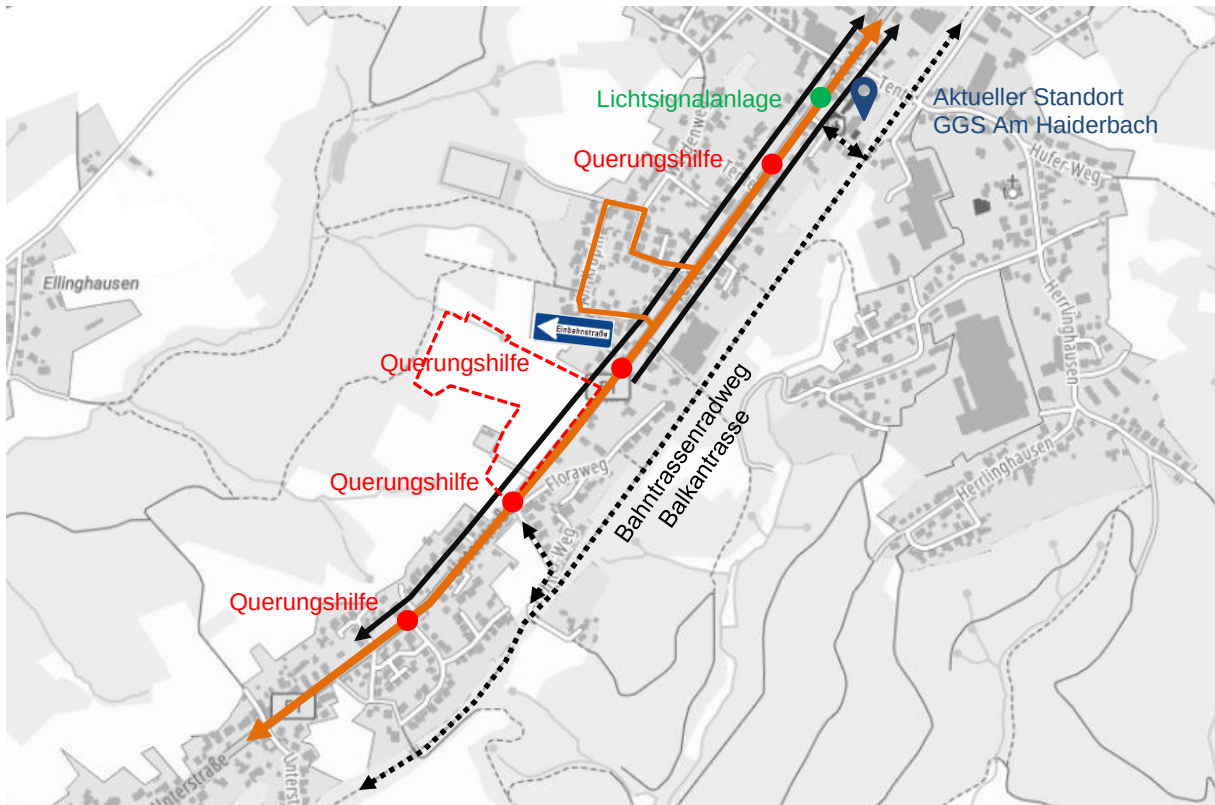


Abbildung 8: Übersicht Schulweg, Quelle: GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0 mit eigener Darstellung

Im Hinblick auf die Schulwegsicherheit stellt die Querung der Straße auf Höhe des Plangebietes damit den einzigen potenziellen Konfliktpunkt der künftig genutzten Schulwegroute dar. Die Quermöglichkeiten sind bereits vorhanden. Eine sichere Querung kann bei Bedarf durch ergänzende verkehrsorganisatorische Maßnahmen, beispielsweise die Einrichtung einer Lichtsignalanlage oder den Einsatz von Schülerlotsen bzw. Verkehrshelfern zu den relevanten Schulwegzeiten, gewährleistet werden. Derartige Maßnahmen liegen außerhalb des Regelungsumfangs der Bauleitplanung und können unabhängig von dieser umgesetzt werden.

Nachteilige Auswirkungen für die bestehende Situation sind durch die Planung im Ergebnis nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe

Mit der Planung werden auch zukünftig keine Störfallnutzungen im Plangebiet zugelassen. Es ergeben sich keine Veränderungen.

7.1.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nutzungen

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist aufgrund fehlender Alternativflächen davon auszugehen, dass auch in diesem Fall eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen müsste. Bei Nichtdurchführung würde die ökologische Aufwertung der nordwestlichen Teilfläche ebenfalls ausbleiben.

Erholung und Freizeit

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Die Fläche stände damit auch zukünftig nicht für eine Freizeit- oder Erholungsfunktion zur Verfügung.

Hochwasserschutz und Starkregen

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen in Hinblick auf die zulässige Versiegelung und das Hochwasserrisiko im Plangebiet ergeben. Das anfallende Niederschlagswasser könnte weiterhin frei auf der Fläche versickern bzw. in Richtung der Siefen abfließen.

Verkehr

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die zusätzlichen Verkehre durch das Feuerwehrgerätehaus und die Schule nicht ausgelöst. Gemäß aktueller Verkehrsprognose des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahr 2024 wird für Wermelskirchen eine Verringerung des MIV um 1,0 Prozent bis 2040 zum Basisjahr 2019 veranschlagt. De facto liegt damit bei einem kürzeren Betrachtungszeitraum ein Nullwachstum (p.a.) vor. Beim Güterverkehr (Straße) geht die Prognose von einem Wachstum von 12% der Transportleistung aus, was in etwa einer jährlichen Steigerungsrate von 0,5% entspricht. Insgesamt würde es damit zukünftig weder durch die Planung noch durch die allgemeine Verkehrsveränderung zu einer relevanten Zunahme der Verkehre auf der B 51 kommen. Die bestehende Verkehrssituation würde sich daher grundsätzlich nicht verändern.

Unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan besteht jedoch weiterhin der Bedarf zur Sicherstellung des Brandschutzes für die beiden Ortsteile Tente und Unterstraße sowie zur Bereitstellung geeigneter Schulräume als Ersatz für die sanierungsbedürftige Grundschule am Haiderbach. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl ein neues Feuerwehrgerätehaus als auch die Schulnutzung an anderer Stelle realisiert werden müssten.

Die mit beiden Nutzungen verbundenen Fahrten würden daher auch im Prognose-Nullfall in vergleichbarem Umfang stattfinden, lediglich der konkrete Standort der Einrichtungen würde sich unterscheiden.

Für die Feuerwehr gilt, dass Einsatzfahrten und Anfahrten der Einsatzkräfte unabhängig vom Standort des Feuerwehrgerätehauses überwiegend über die Bundesstraße erfolgen. Da die beiden Ortsteile ausschließlich über diese Straße miteinander verbunden sind, müssten Einsatzfahrzeuge bei Einsätzen im jeweils anderen Ortsteil den Straßenabschnitt am Plangebiet auch dann befahren, wenn sich das Feuerwehrgerätehaus an einem anderen Standort befände.

Entsprechendes gilt für die Schulnutzung. Die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte fahren bereits heute den bestehenden Schulstandort an. Im Prognose-Nullfall wäre ebenfalls ein Ersatzstandort im räumlichen Umfeld des heutigen Schulstandortes erforderlich. Die bestehenden Bring-, Hol- und Pendelverkehre würden dadurch nicht zunehmen, sondern lediglich einen anderen Zielpunkt anfahren. Insbesondere die Fahrten aus dem jeweils anderen Ortsteil würden weiterhin über die Bundesstraße und damit über den Straßenabschnitt am Plangebiet geführt. Die verkehrlichen Auswirkungen auf den betroffenen Straßenabschnitt auf Höhe des Plangebietes wären damit auch bei einer Umsetzung auf anderen Flächen im Umfeld vermutlich vergleichbar.

Straßenverkehrslärm

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Zusätzliche durch die Planung ausgelöste Verkehre auf der B 51 würden nicht entstehen. Da im Umfeld des Plangebiets keine tangierenden Planungen vorliegen, wären keine zusätzlichen Neuverkehre zu berücksichtigen. Für den motorisierten Individualverkehr ist dabei von einem weitgehend gleichbleibenden Verkehrsaufkommen auszugehen, während für den Schwerverkehr lediglich eine geringe allgemeine Zunahme anzunehmen ist. Insgesamt ist daher mit einer vergleichbaren bzw. nur geringfügig niedrigeren Verkehrszunahme zu rechnen. Die Belastung für die umliegenden schützenswerten Nutzungen wäre damit vergleichbar.

Von der Fläche ausgehende Lärmemissionen würden sich voraussichtlich weiterhin auf eine mögliche temporäre Bewirtschaftung der Fläche mit Maschinen beschränken und sind insgesamt nicht als relevant anzusehen. Die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen wären weiterhin hoch; da im Plangebiet jedoch keine schützenswerten Nutzungen realisiert würden, ergäbe sich hieraus keine weitergehende Relevanz.

Anlagenbezogener Lärm

Bei Nichtumsetzung der Planung würde keine Errichtung des geplanten Feuerwehrgerätehauses und der Schule erfolgen. Davon ausgehender anlagenbezogener Lärm würde nicht entstehen.

Lärmaktionsplan

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Umsetzung der Ziele aus dem Lärmaktionsplan weiterhin möglich, da diese nicht über einen Bebauungsplan geregelt werden müssen. Eine Erweiterung der Verkehrsflächen wäre auch ohne eine vorausgehende planungsrechtliche Sicherung möglich.

Elektromagnetische Felder

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Hinblick auf mögliche Gefahren durch elektromagnetische Felder.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen in Hinblick auf Erschütterungen und Gefahrenschutz.

Kampfmittel

Bei Nichtdurchführung der Planung würde kein Eingriff in den Boden erfolgen, Auswirkungen durch möglicherweise vorhandene Kampfmittel wären daher nicht gegeben. Eine Bergung möglicher Kampfmittel wäre nicht möglich.

Lufthygiene

Bei Nichtdurchführung der Planung würde es nicht zu einer durch das Vorhaben ausgelösten Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen und nicht zu einer erstmaligen Bebauung der Flächen. Eine Ansiedlung schützenswerter Nutzungen im Plangebiet würde nicht erfolgen. Auswirkungen auf die Lufthygiene und auf die vorhandenen guten Austauschbedingungen würden sich nicht ergeben.

Geruch

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Potenziell damit verbundene Geruchsemissionen würden bestehen bleiben, wären jedoch auch weiterhin voraussichtlich vernachlässigbar.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Eine Ansiedlung von Nutzungen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen würde nicht erfolgen. Da auf der Fläche keine Ansiedlung neuer Nutzungen erfolgen würde, ergeben sich keine Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung.

Mobilität

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Das damit verbundene Verkehrsaufkommen würde weiterhin sehr gering bleiben. Zusätzliche vorhabenbedingte Verkehre würden nicht ausgelöst. Relevante Veränderungen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit im Umfeld des Plangebiets wären daher nicht zu erwarten. Da die Flächen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zur Verfügung stehen würden, ist die verkehrliche Anbindung der Fläche nicht weiter relevant.

Störfallbetriebe

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich. Auswirkungen in Hinblick auf Störfallnutzungen ergeben sich damit nicht.

7.1.4 Maßnahmen

Nutzungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung und Freizeit

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hochwasserschutz und Starkregen

Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine weitergehende Berücksichtigung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Verkehr

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Straßenverkehrslärm

Zur Dimensionierung möglicher Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm wird der maßgebliche Außenlärmpegel L_a gemäß DIN 4109-2 (Ausgabe 2018) herangezogen. Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage des zuvor beschriebenen Verkehrsaufkommens im Freifeld mittels einer Rasterlärmkarte, die Pegellinien werden in der Planzeichnung festgesetzt.

Gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ richtet sich der erforderliche Schutzanspruch von Aufenthaltsräumen nach deren Nutzung. Die festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel dienen daher als Grundlage für die Ableitung des jeweils erforderlichen baulichen Schalldämmmaßes an Gebäuden.

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können getroffen werden, sofern durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche

Belästigungen oder sonstige Gefahren für die schutzwürdigen Gebiete / Nutzungen z.B. durch Eigenabschirmung von Gebäuden oder durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

Da sich der Emissionspegel der B 51 nur geringfügig ändert, kommt es mit der Planung zu keiner signifikanten Veränderung der Geräuschsituation an der Bestandsbebauung im Umfeld. Die Pegelzunahme liegt deutlich unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Anlagenbezogener Lärm

Zum jetzigen Stand der Planung können keine Maßnahmen festgelegt werden, da sich diese abhängig von den späteren Gebäudekubaturen ergeben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten. Wenn sich daraus notwendige Maßnahmen ergeben, müssen diese umgesetzt werden.

Lärmaktionsplan

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Elektromagnetische Felder

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erschütterungen, Gefahrenschutz

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kampfmittel

Da eine Untersuchung bereits stattgefunden hat, sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich. Ein Vorhandensein von Kampfmitteln kann jedoch trotz der Untersuchungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wird daher ein Hinweis auf den Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden aufgenommen.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruch

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Mobilität

Mögliche Maßnahmen in Hinblick auf die sichere Erreichbarkeit und Querung der B 51 auf Höhe des Plangebietes, insbesondere in Hinblick auf den Schulverkehr, sowie zur Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit der Flächen mit dem ÖPNV können bzw. müssen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden. Auf Ebene des Bebauungsplans sind Maßnahmen nicht erforderlich.

Störfallbetriebe

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Flora, Fauna und biologischer Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW. Die Darstellungen von Landschaftsplänen o.ä. sind zu berücksichtigen.

7.2.1 Bestandsbeschreibung

Tiere

Zum Bebauungsplan wurde die „Artenschutzprüfung I (Vorprüfung) – Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen (von Uwedo – Umweltplanung Dortmund, Stand: August 2023 mit Aktualisierung August 2026) erstellt.

Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von ca. 10,24 ha und schließt neben dem eigentlichen Eingriffsbereich auch die für einen ökologischen Ausgleich vorgesehenen Ausgleichsflächen sowie angrenzende Flächen in einem Umfeld von ca. 200 m ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben eine Ortsbegehung des Plangebietes, die Abfrage des Messtischblattes 4809 Remscheid (Q 3) sowie die Abfrage und Auswertung verfügbarer Daten des FIS sowie @LINFOS des LANUV (2026) stattgefunden. Zudem fand eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes statt. Auf Grundlage der dadurch erhaltenen Sachdaten wurde eine Vorprüfung des Artenspektrums mit einer aus den Daten begründeten Auswahl potenziell vorkommender Arten durchgeführt.

Insgesamt werden im Messtischblatt 39 Tierarten, davon 37 Vogelarten, 1 Säugetierart und 1 Schmetterlingsart als planungsrelevant eingestuft und daher im Folgenden näher untersucht. Zusätzlich befindet sich im näheren Umfeld eine Population des Feuersalamanders.

Amphibien:

In etwa 160 m Entfernung vom Plangebiet befindet sich eine bekannte Population des Feuersalamanders, der aufgrund seiner lokalen Bedrohung durch den Pilz „Bsal“ als planungsrelevant eingestuft wird. Die Population gilt als eine der größten kreisweiten Populationen und wird regelmäßig beprobt.

Das Plangebiet selbst weist keine Eignung als Fortpflanzungsstätte für den Feuersalamander auf.

Fledermäuse:

Die Auswertung ergab das potenzielle Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Plangebiet und dessen Umgebung. Dieser genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Jedoch nutzt die Art auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUK 2026). Da sich innerhalb des Plangebietes (mit Ausnahme der Ausgleichsflächen im Nordwesten) weder Gebäude noch Baumbestand befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen. Mögliche Flugleitlinien, die für Fledermausarten relevant sein könnten, liegen im Plangebiet nicht vor. Angrenzende Gehölzstrukturen, die ggf. diese Funktion erfüllen,

bleiben erhalten. Ggf. nutzen die Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Auch bei Neubebauung der Offenlandbereiche im Plangebiet bleiben den Arten genug Jagdmöglichkeiten in den verbliebenen Wiesenflächen. Die Zwergfledermaus sowie weitere Fledermausarten werden daher nicht weiter betrachtet.

Avifauna:

Während der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Mäusebussard, Amsel, Stieglitz, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Haussperling, Rabenkrähe, Buchfink, Blaumeise, Zilpzalp, Türkentaube, Zaunkönig, Kleiber, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Buntspecht und Elster. Die Arten gelten als nicht-planungsrelevant und werden daher nicht weiter betrachtet.

Das Plangebiet weist für die in Waldgebieten brütenden Arten bzw. Altholzbewohner (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Weidenmeise und Mäusebussard aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen keine geeigneten Habitatbedingungen auf. Allerdings können Vorkommen in dem westlich gelegenen Waldbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Während der Ortsbegehung wurden in diesem Bereich insgesamt drei Mäusebussarde gleichzeitig von einem Baum auffliegend beobachtet, während ein anderer Mäusebussard aus einiger Entfernung anhaltend rief.

Brutplätze der Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter (Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Uhu) können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Ein Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes kann aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund zu geringer Abstände zu Gehölzstrukturen des Grundstücks und zum Waldrand bzw. zu anthropogenen Störeffekten werden Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz ausgeschlossen.

Als Gehölz- und Gebüschbrüter werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Graureiher, Neuntöter, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUK 2026), Star, Bluthänfling, Girlitz und Kuckuck angegeben.

Brutkolonien oder Altnester für den Graureiher als Gehölz- und Gebüschbrüter konnten im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht festgestellt werden. Aufgrund des großen

Aktionsradius der Art und der Offenlandbereiche im Umfeld, ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen.

Entlang des Bachlaufes im Norden des Untersuchungsraumes wurden Spechthöhlungen erfasst, die als Brutplätze für den Star als Höhlenbrüter dienen können. Da die Begehung zu einem Zeitpunkt starker Belaubung stattfand, können weitere Höhlungen im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Wiesenfläche im Plangebiet bietet dem Star ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche.

Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUK 2026), weshalb ein Vorkommen nicht ausgeschlossen wird.

Der bevorzugte Neststandort für den Girlitz befindet sich in Nadelbäumen (LANUK 2026). Daher kann eine Habitateignung im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Für den Neuntöter liegen im Untersuchungsraum nutzbare Strukturen für die Anlage der Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zur offenen Feldflur und Grünlandbereichen vor (LANUK 2026). Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen, die im Umfeld des Plangebietes zu finden sind, weshalb ein Vorkommen nicht auszuschließen ist.

Der Untersuchungsraum weist geeignete Habitatbedingungen für den Baumpieper auf, der offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht bewohnt. Aufgrund dessen ist ein Vorkommen möglich.

Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind.

Der Kuckuck lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen aufgrund des Mangels an Gehölzen im Plangebiet nicht vor, so dass Vorkommen des Kuckucks hier auszuschließen sind. Zudem ist der Kuckuck recht störungsempfindlich, so dass Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich an der Bundesstraße B 51 nicht anzunehmen sind.

Das Vorkommen der gewässergebundenen Arten Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher kann aufgrund fehlender geeigneter Fließ- und Stillgewässer ausgeschlossen werden. Die Bachläufe im Norden und Süden des Untersuchungsraums bieten den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen.

Schmetterlinge:

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen (LANUK 2026). Die Wiesenfläche im Plangebiet bietet der Art keine geeigneten Habitatpflanzen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wurde das potenzielle Artenspektrum anhand der Messtischblattangaben und der vor Ort festgestellten Habitatstrukturen eingegrenzt.

Arten, für die keine geeigneten Habitatbedingungen vorliegen oder deren ökologische Ansprüche im Untersuchungsraum offensichtlich nicht erfüllt werden, werden von der weiteren Prüfung ausgenommen.

Für die nachfolgend genannten Arten ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung ein Vorkommen nicht auszuschließen, sodass diese im weiteren Verfahren vertieft betrachtet werden: Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzstorch, Baumfalke, Wespenbussard, Weidenmeise, Mäusebussard, Feldsperling, Baumpieper, Neuntöter, Star, Bluthänfling, Girlitz und Feuersalamander.

Pflanzen

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Offenlandfläche, die durch einen asphaltierten Weg in zwei Teilflächen unterteilt wird. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2023 stellte sich diese Offenlandfläche als Intensiv-Fettweide (Grünland) dar und wurde im Süden als Holzlager genutzt. Auf den seltener gemähten schmalen Böschungen am Rand der Grünlandfläche – insbesondere entlang des Fuß- und Radweges – haben sich saumartig Grasfluren entwickelt, die je nach Standort auch einen erhöhten Krautanteil z.B. mit Brennesseln aufweisen. Vereinzelt war in der Nähe der vorhandenen Straßenbäume an der B 51 das spontane Aufkommen von Ahorn-Sämlingen mit Höhen von ca. 1 bis 3 m festzustellen.

Gehölz- oder Gebüschstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Außerhalb des Plangebietes, entlang der B 51, befindet sich einzelner Baumbestand in Form von Bergahornbäumen mit Stammumfängen von 1,46 bis 1,79 m sowie ein Gräser- und Krautsaum. Des Weiteren grenzen westlich des Plangebietes die Gehölz- und Gebüschstrukturen des dort gelegenen Wohngrundstückes an. Diese setzen sich u. a. aus Sand-Birke, Fichte, Mehlsbeere, Kiefer, Rotbuche und Stiel-Eiche zusammen. In der Umgebung des Wohngebäudes im Nordwesten befindet sich entlang der Plangebietsgrenze ebenfalls einzelner Baumbestand. Das weitere Umfeld nördlich und südlich ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt. Westlich befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich Waldflächen.

Von dem Wohngrundstück an der westlichen Grenze aus führt ein temporärer Forstweg in Richtung Westen bis in das dort gelegene Waldstück. Die Flächen entlang des Weges stellen sich überwiegend als Wiesenfläche mit einigen Gehölzen dar. Das Gelände fällt zum Wald hin leicht ab. Des Weiteren verläuft entlang des Weges eine Hecke, welche sich u. a. aus Liguster, Holunder und Ilex zusammensetzt. Die Waldflächen westlich des Plangebietes setzen sich im Randbereich überwiegend aus Stieleiche, Bergahorn, Hainbuche und Rotbuche zusammen. Die Eichen besitzen teilweise Stammdurchmesser von bis zu 1 m. Die Hainbuchen weisen überwiegend ein geringes Baumholz auf. Ca. 30 m hinter dem Waldrand folgt ein Bereich, der ehemals mit Fichten bestanden war, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch großflächig gerodet war.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich eine Quelle, aus welcher der Ellinghauser Bach entspringt und in Richtung Westen fließt. Das Umfeld der Quelle war ehemals mit Fichten bestanden, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch ebenfalls gerodet.

Entlang des Bachlaufes wachsen zusätzlich zu den bereits genannten Gehölzarten auch Erle und Pappel. Die Gehölze weisen in diesem Bereich überwiegend geringes Baumholz, vereinzelt aber auch Stammdurchmesser zwischen 70 und 100 cm auf. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine weitere Quelle, aus welcher der Bachlauf „Tenter Siepen“ entspringt und ebenfalls in Richtung Westen fließt. Die Quelle ist von einer Baumgruppe, bestehend aus sechs Traubeneichen und zwei Rotbuchen, umgeben. Diese weisen alle Stammdurchmesser zwischen 80 und 120 cm auf. Im weiteren Verlauf des Baches befindet sich zudem ein abgebrochener Totholzstamm, welcher Spechthöhlungen aufweist.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wermelskirchen und befindet sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ mit dem Ziel 2.2. – 0.4 „Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum“, das folgende Schutzzwecke festsetzt:

- Wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in der Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

Kleinere Teilbereiche mit untergeordneter Größe im Nordwesten liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ellinghauser Bachtalsystem“ mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der bergischen Hochfläche.

7.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust der offenen Wiesenfläche mit Versiegelung des Bodens und anschließender Neubebauung relevant sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen der Fauna durch den Baustellenbetrieb und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau.

Amphibien:

Um eine Beeinträchtigung von Vorkommen des Feuersalamanders ausgehend von der Ausbreitung von Bsal zu vermeiden, sind gemäß der Unterlage „Hygienemaßnahmen bei

Gelände- und Bauarbeiten am Gewässer oder im gewässernahen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen“ (Rheinisch-Bergischer Kreis, Stand 2022) Maßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ziel der Maßnahmen ist es bei Arbeiten im Lebensraum von Amphibien einer unbeabsichtigten Verbreitung der Krankheitserreger entgegenzuwirken. Dabei stellt besonders kontaminiertes Erdmaterial (z. B. an Reifen oder Gerätschaften) ein Problem dar.

- Teile von Maschinen oder Ausrüstung (z. B. auch Schuhsohlen), die in Kontakt mit Wasser und feuchter Erde waren, sollten gereinigt werden, bevor sie an einem anderen Standort eingesetzt werden. Dabei sollten Pflanzenrest und Erdreste von den Maschinen und aus den Reifenprofilen entfernt werden.
- Zusätzlich sollte das Equipment desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Desinfektionsmittel aufgrund ihrer schädlichen Wirkung für Gewässerorganismen nicht in Gewässernähe oder auf unversiegelten Flächen eingesetzt werden.
- Sollte eine Desinfektion nicht möglich sein, ist vor der Benutzung auf Durchtrocknung des Equipments zu achten.
- Bei Geländearbeiten auch außerhalb von gewässernahen Bereichen darf ortsfremdes Erd- oder anderes Verfüllmaterial nur eingebracht werden, wenn das Material nicht aus einem Gebiet stammt, in dem der für Feuersalamander letale Pilz Bsal nachgewiesen wurde. Entsprechende Informationen müssen vor der Beschaffung des Materials bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Die Einhaltung der Maßnahmen muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung geprüft und sichergestellt werden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den 160 m entfernten Vorkommen des Feuersalamanders auszuschließen. Faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II sind demnach nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Da sich innerhalb des Eingriffsbereiches weder Gebäude noch Bäume befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen. Potenzielle Störungen von Fledermausarten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Zusätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, bei der Planung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche sowie eine Eingrünung der Randbereiche zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Plangebiet aufzuwerten.

Avifauna:

Für die oben genannten Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für den Feldsperling als Art der offenen Kulturlandschaft besteht ein Brutpotenzial in den umliegenden Gehölzbeständen. Die Planung bewirkt bau- und betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Errichtung bzw. der späteren Nutzung des neuen Feuerwehr- und Schulstandortes. Das Vorhaben wird sich auf einen Abschnitt der Offenlandbereiche entlang der B 51 konzentrieren. In diesem Bereich bestehen bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, die umliegende Wohnbebauung und die Nutzung als Holzlager. Hinsichtlich der Gartengehölze des Grundstückes westlich des Plangebietes liegen ebenfalls bereits Vorbelastungen durch die anthropogene Nutzung vor, so

dass erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen der Fauna in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Die Gehölze im Umfeld der Quelle befinden sich in einer Entfernung von ca. 70 bis 90 m zum Plangebiet. Der Waldrand weist eine Entfernung von 200 m zum Vorhaben auf. Die genannten Vogelarten besitzen nach FLADE (1994) Fluchtdistanzen zwischen 10 und 30 m. Des Weiteren kommt es bei Überbauung der Wiese zwar zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitates der Arten, jedoch ist dieser aufgrund der verbleibenden umliegenden Offenlandbereiche nicht als essenziell anzusehen. Erhebliche Störungen angrenzender Gehölz- und Gebüschbrüter gehen von der Planung nicht aus.

Trotz dem Vorfinden einer Spechthöhle als potenzieller Lebensraum für Stare und der Beobachtung mehrerer Mäusebussarde sind aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Waldrand (ca. 200 m) keine Auswirkungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störungen auf die genannten Wald- und Altholzbewohner anzunehmen.

Eine Ausnahme bilden die Arten Rotmilan mit einer Fluchtdistanz von ca. 300 m und der Schwarzstorch mit 300 bis 500 m. Grundsätzlich unterliegt der Wald im Randbereich bereits anthropogenen Störungen in Form von forstwirtschaftlicher Nutzung (Rodungen, Fahrzeugbewegungen etc.), so dass Artvorkommen im unmittelbaren Waldrandbereich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in 2023 nicht zu erwarten waren. Die Bewertung kam 2023 zu dem Ergebnis, dass sich mögliche Brutplätze daher voraussichtlich tiefer im Wald befanden, mit ausreichend Abstand zu den Störquellen der Forstwirtschaft und somit auch außerhalb der Störwirkungen durch das Vorhaben. Aufgrund des längeren Projektzeitraumes kann aktuell nicht sicher ausgeschlossen werden, dass zum Beispiel die forstwirtschaftlichen Störquellen im Waldrandbereich nicht mehr gegeben sind. Im Rahmen der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises wird daher eine Horstbaumkartierung im Umkreis von wenigstens 300 m um das Plangebiet gefordert, auf deren Grundlage eine etwaige störungsbedingte Betroffenheit sicher bewertet werden kann. Horstbaumkartierungen sind im Winterzeitraum möglich, wenn die Bäume keine Belaubung mehr aufweisen. Eine aktuelle Aufnahme im Sommer ist nicht möglich, da die Einsichtigkeit der Kronen deutlich eingeschränkt ist.

Sollten keine Horstbäume im potenziellen Wirkraum des Vorhabens gefunden werden, steht einem Baubeginn nichts im Wege. Brutplätze der genannten Arten und erhebliche Störungen können dann sicher ausgeschlossen werden. Sofern ein Horstbaum nachgewiesen wird, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen zwingend einzuhalten, um baubedingte Störungen sicher ausschließen zu können. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es erforderlich, die Baustelle außerhalb der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortzuführen, um eine Besiedlung im etwaigen Störungsbereich zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die jeweilige Brutsaison zur Verfügung. Arten, wie der Mäusebussard verfügen in der Regel über Wechselhorste, zu denen sie im Störfall ausweichen können. Zudem sind die Arten in der Lage neue Horste außerhalb des Störungsbereiches anzulegen. Dauerhaft gehen durch die Planung keine Brutplatzverluste / Verdrängungseffekte aus.

Die Sicherung dieser Maßnahmen kann auch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens erfolgen, eine abschließende Bewertung ist daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht notwendig.

Die betriebsbedingten Störungen ausgehend von einem Feuerwehrgerätehaus oder der Errichtung des Schulstandortes werden nicht nennenswert über die bestehenden Störungen

ausgehend von dem Lärm und den Fahrzeugbewegungen an der Bundesstraße B 51 hinausgehen. Im Falle eines Ausrückens der Feuerwehr ist es möglich, dass das Martinshorn beim Einbiegen in die Bundesstraße eingesetzt wird. Derartige Störungen betreffen immer nur ein kurzes Zeitfenster, so dass nicht davon auszugehen ist, dass etwaige Brutplätze dauerhaft aufgegeben werden. Auch jetzt kann es sein, dass Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Bundesstraße mit Martinshorn befahren, so dass diese Wirkungen bereits bestehen. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen werden aufgrund der oben genannten Aspekte und der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

In Hinblick auf den zeitlichen Ablauf des Projektes wird eine Verlagerung der weiteren Untersuchung in das Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung möglicherweise notwendiger Vermeidungsmaßnahmen als vertretbar angesehen.

Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Laut der BUND Ortsgruppe Wermelskirchen-Burscheid nutzt z. B. der Rotmilan die Wiesenflächen zur Jagd. Bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats sind gemäß MKULNV 2010 jedoch in der Regel keine Verbotstatbestände erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2023). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitats im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Da im Rahmen des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt keine Gehölz- oder Gebüschrodungen vorgesehen sind, kann eine baubedingte Zerstörung von Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Rodung von Gehölzen kommen, so ist diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich Vogelschlags an Glasflächen betroffen sein. Bei Realisierung von Glasfassaden / größeren Glaselementen sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden und im Zuge der Baugenehmigung eine Horstbaumaufnahme sowie erneute artenschutzrechtliche Bewertung stattfindet, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

Pflanzen

Die Gehölz- und Gebüschstrukturen der B 51 oder der Gartenstrukturen westlich des Plangebiets sowie die angrenzenden Waldflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit Durchführung der Planung wird eine großflächige Versiegelung innerhalb des Plangebiets planungsrechtlich vorbereitet. Da innerhalb des Plangebiets, abgesehen von der strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Grünfläche, keine Vegetation vorhanden ist, ist der

Eingriff in die Fläche als vertretbar anzusehen. Ein Eingriff in die einzelnen Baumbestände in den Randbereichen ist nicht geplant.

Das Konzept der Planung sieht die Schaffung einzelner Grünflächen (Maßnahmenflächen M1 bis M4) rund um die Stellplatzanlage und den Hof der Feuerwehr vor. Über die Festsetzungen werden hier konkrete Pflanzvorgaben festgelegt:

Die Maßnahmenfläche M1 am nördlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr soll mit einer freiwachsenden Hecke aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung bepflanzt werden, die Bereiche zwischen den Gehölzen sind flächig mit lokalem Regiosaatgut zu bepflanzen. Mit den Vorgaben soll eine optische Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses in Richtung Schulpark erreicht werden, gleichzeitig dient die Maßnahme der Begrünung und ökologischen Aufwertung des Plangebietes.

Die Maßnahmenfläche M2 am westlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr ist auf ca. einem Drittel der Fläche mit Feldgehölzen zu bepflanzen, die Flächen zwischen und unter den Gehölzen sind mit lokalem Regiosaatgut zu bepflanzen. Mit den Pflanzvorgaben soll eine Eingrünung des Feuerwehrgerätehauses in Richtung des angrenzenden Wohngebäudes erreicht werden, gleichzeitig hat die Fläche als größerer zusammenhängender Bereich in Verbindung mit den angrenzenden Waldflächen eine hohe ökologische Wertigkeit.

Die Maßnahmenfläche M3 am südlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr dient der randlichen Eingrünung der hier verorteten Stellplatzanlage und Zufahrt und stellt den Übergang in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dar. Die Festsetzung sieht auch hier eine Begrünung in Form freiwachsener Hecken aus Sträuchern und Bäumen II. Ordnung vor.

Zentral innerhalb des Plangebietes wird eine größere Fläche als Maßnahmenfläche M4 festgesetzt, hier sind die Versickerungsflächen für die geplante Schule vorgesehen. Über den Bebauungsplan werden auch für diese Fläche Vorgaben zur Begrünung gemacht, die mit der Entwässerungsfunktion der Fläche vereinbar sind.

Für alle Begrünungsmaßnahmen werden Pflanzlisten vorgegeben, um eine Anpflanzung regionaltypischer und klimaangepasster Arten sicherzustellen.

Für die Feuerwehrwache erfolgt zusätzlich die verbindliche Festsetzung von mindestens extensiver Dachbegrünung und eine Fassadenbegrünung im Bereich aller größeren Fassadenflächen. Für die Schulflächen wird auf eine entsprechende verbindliche Festsetzung verzichtet, da die Nutzungsdauer derzeit unbekannt ist und Aufwand und Kosten für die Herstellung voraussichtlich nicht in einem vertretbaren Verhältnis zur vorgesehenen Nutzungsdauer stehen.

Aufgrund des geringen Gehölzumfangs der Bestandsfläche wird sich dieser durch die Planung erhöhen.

Da der durch die Planung ausgelöste Eingriff innerhalb der Gemeinbedarfsflächen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen M1 bis M4 nicht vollständig kompensiert werden kann, erfolgt im Nordwesten zusätzlich die Festsetzung der Maßnahmenfläche M5. Geplant ist eine Entwicklung von extensivem Grünland und eine Begrünung auf mindestens 50 % der Fläche in Form von mehreren Saatstreifen mit zertifiziertem Regiosaatgut.

7.2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Tiere

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht, sodass Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere auszuschließen wären. Auch die derzeitige Ausprägung der Fläche sowie die vorhandenen Störwirkungen, insbesondere durch die B 51, blieben unverändert bestehen.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre bei Verzicht auf den vorliegenden Standort die Inanspruchnahme anderer Flächen erforderlich. Auch dort wären Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere denkbar, eine abschließende Beurteilung möglicher Alternativen ist jedoch nicht möglich.

Pflanzen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen würden sich nicht ergeben, da keine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt. Die eher strukturarme und gehölzfreie Fläche würde voraussichtlich in ihrer heutigen Ausprägung bestehen bleiben.

7.2.4 Maßnahmen

Tiere

Um eine Besiedlung innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, ist die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen und Offenlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Sollte es im Zuge der Planung zur Realisierung von Glasfassaden bzw. größeren Glaselementen kommen, sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.

Da im Rahmen des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt keine Gehölz- oder Gebüschrodungen vorgesehen sind, kann eine baubedingte Zerstörung von Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Rodung von Gehölzen kommen, so ist diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Ein entsprechender Hinweis auf die einzuhaltenden bzw. empfohlenen Maßnahmen wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Aufgrund möglicher Vorkommen planungsrelevanter Wald- und Altholzbewohner in den angrenzenden Waldflächen ist vor Baubeginn in einem Umkreis von mindestens 300 m um das Plangebiet eine Horstbaumkartierung durchzuführen, eine entsprechende Festsetzung wird über den Bebauungsplan getroffen.

Im Hinblick auf die im Umfeld bekannte Feuersalamanderpopulation ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Verschleppung des Pilzes *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) erfolgt. Hierzu sind die unter 7.2.2 benannten Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht notwendig.

Pflanzen

Die Umsetzung mindestens extensiver Dachbegrünung sowie der Fassadenbegrünung für das Feuerwehrgerätehaus wird über die textlichen Festsetzungen verbindlich geregelt.

Für die Maßnahmenflächen M1 bis M5 werden ebenfalls konkrete Pflanzvorgaben über die Festsetzungen gesichert.

Bei Eingriffen im Nahbereich der umliegenden Gehölze sind Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kronen und Wurzelbereiche zu treffen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.3 Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zielt in § 1 darauf ab, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Der Schutz von Böden und Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) wird somit durch das Bundes-Bodenschutzgesetz gesetzlich geregelt. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

7.3.1 Bestandsbeschreibung

Bodenkundliche Verhältnisse

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Plangebietes weitgehend den Bodentyp „Braunerde“ aus. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist im Bereich dieses Bodentyps nicht bewertet. Sowohl die Grundwasserstufe als auch der Staunässegrad wird mit Stufe 0 – ohne Grundwasser bzw. ohne Staunässe angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit einem Wert von 20 bis 35 als gering eingestuft. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird mit einem Faktor von 0.27 als mittel bewertet. Das Plangebiet weist Lehm/Schluff als Hauptbodenart nach BBodSchG auf.

Im nördlichen Randbereich des Plangebietes, wo sich der Kopfbereich des Tenter Siepens befindet, liegt der Bodentyp „Gley“ vor. Der Boden weist als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ eine

besondere Schutzwürdigkeit auf. Die Fläche weist die Grundwasserstufe 1 mit sehr flachen bis flachen Grundwasserständen auf. Der Grundwasserflurabstand liegt bei etwa 0 bis 4 dm unter Geländeoberkante. Der Staunässegrad wird mit Stufe 0 – ohne Staunässe angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit einem Wert von 15 bis 35 als gering eingestuft. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird mit einem Faktor von 0.34 als hoch bewertet. Das Plangebiet weist die Hauptbodenart Lehm / Schluff nach BBodSchG auf.

Zur bodenkundlichen Bewertung wurde für den Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche das „Bodengutachten zum Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente“ (Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand Juni 2024) erstellt. Ziel des Gutachtens ist die Schaffung eines Überblicks über die Untergrundverhältnisse auf dem Grundstück und dessen tiefbautechnische Beurteilung hinsichtlich der geplanten Bebauung.

Der Untergrund stellt sich im Bereich der Untersuchungsfläche wie folgt dar:

Als oberste Bodenschicht steht der 0,2 bis 0,4 m mächtige Oberboden an.

An den meisten Bohrstandorten folgt im Liegenden des Oberbodens ein feinkörniger Boden, der genetisch einen Lößlehm darstellt. Er weist einen feinkörnigen Boden in weicher Konsistenz auf. Er reicht bis in Teufen zwischen 0,5 m und 1,3 m unter Geländeoberkante.

Die darunterliegende Verwitterungszone besitzt bodenmechanisch betrachtet ganz überwiegend bindige Eigenschaften. Die Konsistenz ist steif. Die Bereiche mit nichtbindigen Eigenschaften sind mitteldicht gelagert. Die Verwitterungszone hält bis in Teufen zwischen 0,6 m und 1,5 m unter Geländeoberkante aus. Die Grenzziehung zum Grundgebirge ist nicht eindeutig bestimmbar.

Das Grundgebirge stellt an allen Bohrstandorten das unterste erbohrte Schichtglied dar. Es ist als zersetzter (fest) bis stark entfestigter Schluffstein ausgebildet. Es konnte in Mächtigkeiten zwischen 0,5 m und 1,2 m angebohrt werden und besitzt bis zu den erbohrten Endteufen Lockergesteinseigenschaften. Die Bohrendteufen liegen zwischen 1,5 m und 2,6 m.

Der tiefere Untergrund wird durch Sedimentgesteine des Unterdevons aufgebaut. Laut Geologischer Karte stehen im Untergrund der Untersuchungsfläche die Remscheider Schichten an. Bei diesen handelt es sich um Tonsteine, untergeordnet um Sand- und Schluffsteine. Die Schichten des Grundgebirges werden in den Tallagen von quartären Siefen- bzw. Bachablagerungen (Hochluftsediment und Bachschotter) überlagert. In den ansteigenden Bereichen des Talhanges fehlen die Siefen- bzw. Bachablagerungen. Das Grundgebirge wird hier erst von kiesig-schluffigen Verwitterungsprodukten (Verwitterungszone aus Verwitterungsschutt oder Verwitterungslehm) und dann von Löß- oder Hanglehmen überlagert.

Unter dem umgelagerten Oberboden ist ein bis 0,6 m Teufe umgelagerter, feinkörniger, weichplastischer Boden verarbeitet.

Lediglich bei einer Bohrung im Bereich südlich der Zuwegung zum Gebäude Unterstraße 2 wurde unterhalb des umgelagerten Oberbodens bis 0,6 m Teufe eine Auffüllung in Form eines umgelagerten, feinkörnigen, weichplastischen Bodens angetroffen.

Die sonstige Auffüllung, der Lößlehm und die Verwitterungszone sind für eine Versickerung der Niederschlagsabflüsse ungeeignet. Grund dafür ist der hohe Feinkornanteil im Bereich des Lößlehms und der Verwitterungszone. Eine Eignung als Versickerungshorizont ist also nicht gegeben. Im Grundgebirge wurden an 9 von 14 Standorten Durchlässigkeiten ermittelt, die oberhalb des vorgegebenen k_f -Wertes von $5,0 \times 10^{-6}$ m/s liegen und damit für eine

Versickerung geeignet sind. Dies umfasst den südlichen, zentralen und nordwestlichen Bereich des Plangebiets. An vier Standorten wurden Durchlässigkeiten ermittelt, die eine Versickerung über kombinierte Anlagen zulassen würden. Lediglich an einem Standort in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes ist eine Versickerung nicht möglich.

Seit Oktober 2024 gilt das neue Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138-1, das zu abweichenden Bewertungen kommt. Daher wurde im November 2025 eine ergänzende hydrogeologische Untersuchung erstellt (Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand November 2025). Diese kommt unter Berücksichtigung der geänderten Bewertungsgrundlage zu dem Ergebnis, dass an einem der 14 untersuchten Standorte die hydraulische Leitfähigkeit so gering ist, dass eine Versickerung nicht zulässig ist. An den übrigen 13 Standorten ist eine Versickerung mittels Einzelanlagen zulässig. Zusätzlich wurde im Rahmen dieser ergänzenden Untersuchung die hydraulische Durchlässigkeit an sieben weiteren Punkten im Plangebiet bewertet, um belastbare Daten für die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu haben. Die Sondierungen wurden bis in die maximale erreichte Tiefe von 2,3 m unter Geländeoberkante abgeteuft. Von den untersuchten sieben Standorten weist nur ein Standort eine Durchlässigkeit auf, die $> 1,0 \times 10^{-6}$ m/s ist, eine Versickerung also zulässt. Der untere Grenzwert wird dabei nur geringfügig überschritten. An den übrigen sechs Standorten liegen die ermittelten hydraulischen Leitfähigkeiten unterhalb des unteren Grenzwertes. An zwei Standorten konnte gar kein Abfluss gemessen werden. Eine Versickerung wäre hier nicht zu befürworten.

Da die Ergebnisse der beiden Untersuchungen nicht miteinander korrelieren, konnte eine abschließende Aussage, ob eine Muldenversickerung mit hydraulischer Anbindung an das Grundgebirge möglich ist, auf Grundlage der Untersuchungen nicht getroffen werden.

Um zu einer eindeutigen Einschätzung zu kommen, wurden daher im Dezember 2025 und Juli 2026 weitere Untersuchungen vorgenommen. Im Bereich der potenziellen Versickerungsstandorte wurden dazu fünf Baggerschurfe vorgenommen. In den Schurflöchern wurde jeweils ein Versickerungsversuch durchgeführt.

Von den untersuchten fünf Standorten weisen demnach drei Standorte eine Durchlässigkeit auf, die bei $> 1,0 \times 10^{-6}$ m/s liegt, eine Versickerung also zulassen. An den beiden anderen Standorten konnte kein Abfluss gemessen werden. Eine Versickerung ist nach jetzigem Kenntnisstand hier als nicht zu befürworten.

Innerhalb der für eine Versickerung vorgesehen Fläche im Zentrum des Plangebietes, die über die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert wird, ist eine Versickerung gemäß dieser Untersuchung möglich. Empfohlen wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers breitflächig über die belebte Bodenzone.

Schutzwürdigkeit der Böden

Im Umweltbericht zur Bauleitplanung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ist das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen und seiner Schutzwürdigkeit zu bewerten. Die Bewertung dient dazu, besonders schutzwürdige Böden frühzeitig zu erkennen, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren und geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Grundsätzlich ist dabei jeder natürliche Boden als schützenswert anzusehen. Die Bewertung erfolgt jedoch insbesondere in Hinblick auf die besonders relevanten Bodenteilfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, ihre Funktion als Fläche mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte sowie in Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für den Großteil der Böden in Hinblick auf diese Bodenteilfunktionen keine besondere Schutzwürdigkeit aus. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit einem Wert von 20 bis 35 als gering angegeben. Im nördlichen Randbereich, in dem sich der Bachlauf befindet, liegen Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit einem Wert von 15 bis 35 als gering eingestuft.

Gemäß dem Bewertungsverfahren für Böden nach dem „Modell Oberberg“ (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, Stand 24.08.2026) ist der Bodentyp Braunerde der Kategorie I zuzuordnen. Es handelt sich um Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die noch großflächig im Oberbergischen Kreis wie auch im Rheinisch-Bergischen Kreis vorhanden sind.

Altlasten

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.

7.3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bodenkundliche Verhältnisse

Da das Plangebiet im Bestand aus landwirtschaftlich genutzten Grünflächen besteht, kommt es durch die Planung zu einer erstmaligen großflächigen Versiegelung sowie zu einem Eingriff in die bestehenden Bodenstrukturen der Flächen. Die Bodenfunktionen werden mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich auf dem größten Teil der Fläche bau- und anlagenbedingt verloren gehen. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Da die Fläche an den bestehenden Siedlungsraum anschließt und durch die Lage an der B 51 bereits sehr gut erschlossen ist und damit keine zusätzlichen Erschließungsflächen notwendig werden, sind die Eingriffe voraussichtlich geringer als auf vergleichbaren Flächen. Insbesondere im Hinblick auf das Planungsziel, das die Versorgungssicherheit in Tente und Unterstraße in Hinblick auf den Brandschutz und die Schulversorgung vorsieht, und aufgrund fehlender Alternativflächen mit voraussichtlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird der Eingriff an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

Im Rahmen des Bodengutachtens erfolgte eine Beurteilung der allgemeinen baugrundrelevanten Verhältnisse und Empfehlungen. Die Beurteilung geht von der Annahme aus, dass auf der Erschließungsfläche kein flächenhafter Erdbau vorgenommen wird.

Der Oberboden und die sonstige Auffüllung sowie der Lößlehm sind für einen direkten Abtrag der Bauwerkslasten nicht geeignet.

Die Verwitterungszone, die bodenmechanisch bindige Eigenschaften besitzt, weist bei der angetroffenen Konsistenz maximal mäßige Tragfähigkeitseigenschaften auf. Bei Wasserzunahme verringert sich die Konsistenz und damit die Tragfähigkeit. Die nichtbindigen Bereiche der Verwitterungszone sind gut tragfähig.

Das zersetzte bis stark entfestigte Grundgebirge weist sehr gute Tragfähigkeitseigenschaften auf. Mit der Grundgebirgsoberfläche ist dabei unterhalb von Teufen zwischen 0,70 m und 1,80 m unter aktueller Geländeoberkante zu rechnen.

Die Gründungsverhältnisse des geplanten Feuerwehrgebäudes werden maßgeblich bestimmt durch die vorherrschende Topographie sowie durch die Teufenlage des Grundgebirges.

Nicht unterkellerte Gebäude gründen voraussichtlich in tragfähige und nicht tragfähige Bodenschichten. Es muss durch einen zusätzlichen Aufwand eine tragfähige Gründung geschaffen werden. Es sind wahlweise eine Gründung mittels elastisch gebetteter Bodenplatte in Verbindung mit einem Bodenaustausch (u.U. auch Bodenauftrag) bzw. eine Gründung mittels Streifenfundamenten möglich. Die Wahl kann nach ökonomischen Gesichtspunkten getroffen werden.

Für Gebäude, die ein Kellergeschoss erhalten, herrschen günstigere Gründungsbedingungen. Die Unterkante Bodenplatte Kellergeschoss wird voraussichtlich vornehmlich im Grundgebirge liegen. Talseits können unter Umständen auch nicht so tragfähige Bodenschichten auftreten. Hier lässt sich durch einen geringen zusätzlichen Aufwand ein tragfähiger Baugrund schaffen. Wie auch für die nicht unterkellerten Wohnhäuser bietet sich eine Gründung mittels elastisch gebetteter Bodenplatte in Verbindung mit einem Bodenaustausch (u.U. auch Bodenauftrag) bzw. eine Gründung mittels Streifenfundamenten an.

Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ist über eine Versickerung im Plangebiet vorgesehen, da die Bodeneigenschaften eine Versickerung grundsätzlich ermöglichen. Über den Bebauungsplan wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verbindlich festgesetzt. Auf eine Festsetzung der konkreten Lage der jeweiligen grundstücksbezogenen Versickerungsflächen wird im Bebauungsplan verzichtet, diese können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abhängig von den Bedarfen festgelegt werden.

Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Plangebiet werden damit begrenzt. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dach- und Hofflächen kann geordnet über Rinnen und Abläufe erfolgen, Bodenerosionen und unkontrollierter Oberflächenabfluss werden damit vermieden.

Schutzwürdigkeit der Böden

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Zudem sind in Grünflächen teilweise Bodenumlagerungen erforderlich. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden nach dem „Modell Oberberg“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Böden sind demnach je nach betroffenem Bodentyp und je nach Eingriffsart Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Eingriffe in das Bodenpotential finden auf einer Fläche von insgesamt ca. 16.457 m² statt. Aufgrund des vorherrschenden Bodentyps Braunerde, welcher im Rheinisch-Bergischen Kreis sowie im benachbarten Oberbergischen Kreis weit verbreitet ist, werden die Böden im Plangebiet der Kategorie I zugeordnet.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird als Maßnahmenfläche festgesetzt und dient dem ökologischen Ausgleich der Eingriffe im restlichen Plangebiet. Dementsprechend werden in diesem Bereich keine zusätzliche Versiegelung oder sonstige negative Eingriffe in den Boden erfolgen. Die Eingriffe beschränken sich demnach weitgehend auf den Teil des Plangebietes, für den laut Bodenkarte NRW keine besondere Schutzwürdigkeit ausgewiesen ist. Der

Bereich, dessen Schutzwürdigkeit als „Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ bewertet wird, wird als solcher gesichert.

Für den Eingriff in die übrigen Flächen ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Für Eingriffe durch Veränderung der Bodenschichten gilt das Verhältnis Eingriff : Ausgleich von 1 : 0,3. Auffüllungen / Mulden / Böschungen sind nach aktuellem Kenntnisstand auf 4.683 m² vorgesehen, demnach ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von $4.683 \text{ m}^2 \times 0,3 = 1.404 \text{ m}^2$. Für Eingriffe durch Versiegelungen oder Teilversiegelungen gilt das Verhältnis von 1 : 0,5. Die zulässige Versiegelung im Bereich der Gemeinbedarfsflächen beträgt 11.774 m², daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von $11.774 \text{ m}^2 \times 0,5 = 5.887 \text{ m}^2$.

Damit ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 7.291 m². Bei Umsetzung des Ausgleichs werden die Eingriffe in den Boden unter Berücksichtigung der notwendigen Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen als vertretbar angesehen.

Altlasten

Da im Plangebiet keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

7.3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden kein Eingriff in den Boden und auch keine oberirdische Versiegelung zugelassen. Die Bodenfunktionen würden damit in ihrem heutigen Umfang bestehen bleiben. Mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung würden bestehen bleiben. Gleichermaßen wird es bei Nichtdurchführung zu keiner ökologischen Aufwertung der westlichen Plangebietsfläche kommen.

Da die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrrätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Fall Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben werden, eine abschließende Beurteilung des Umfangs ist jedoch nicht möglich.

7.3.4 Maßnahmen

Durch die Festsetzungen zur GRZ und die Ausweisung der Maßnahmenflächen M1 bis M5 wird die Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzt. Durch die Verpflichtung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Plangebiet begrenzt.

Ein Eingriff in die Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte im Nordwesten des Plangebietes wird durch die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche in Kombination mit der Maßnahmenfläche M5 ausgeschlossen.

Der im Bereich der Gemeinbedarfsflächen ausgelöste Ausgleichsbedarf von 7.291 m² kann multifunktional mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial verknüpft werden und wird im Bereich der Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Eine zusätzliche Kompensation für das Bodenpotential ist nicht erforderlich.

7.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 4,1 ha groß, durch eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche geprägt und von der Bundesstraße B 51, Siedlungsbereichen und weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen begrenzt. Im südlichen Bereich befindet sich innerhalb des Plangebietes ein asphaltierter Weg, der den Zugang zu dem am Rande der Planfläche befindlichen Wohngebäude ermöglicht. Die Fläche ist damit im Wesentlichen unversiegelt und vegetationsarm.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, Stand 24.08.2026) erarbeitet. Zur Bewertung des mit der Planung ausgelösten Flächeneingriffs und damit verbundenen ökologischen Eingriffs erfolgte eine Bilanzierung für den Bestand und die Planung gemäß dem Verfahren nach LUDWIG. Das Verfahren bewertet die Lebensräume (Biotope) einschließlich ihrer Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Für den Bestand ergibt sich folgende Flächenverteilung und Gesamtbewertung:

Code gem. LUDWIG	Biotoptyp	Kriterien							Biotop- wert	Fläche (m²)	Gesamt- Biotop- wert
		Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit im Naturraum	Vollkommenheit			
EB31	Fettweide, intensiv gedüngt, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	1	11	40.218	442.398
HH7	Gräser- und Krautsaum (Böschungen, Ränder)	3	2	1	3	2	1	2	14	453	6.342
HY2	Wegefläche unbefestigt / geschottert	1	0	0	0	1	1	0	3	160	480

HY1	Versiegelung	0	0	0	0	0	0	0	0	123	0
Gesamtsumme										40.954	449.220

Im Ergebnis ergibt sich für den aktuellen Zustand ein Biotopwert von 449.220 Wertpunkten.

7.4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden die bisherigen unversiegelten Flächen großflächig versiegelt. Die Versiegelung innerhalb der Gemeinbedarfsflächen wird über die Festsetzung einer GRZ auf 80 % im Bereich der Feuerwehr und 60 % im Bereich der Schule begrenzt. Für das Feuerwehrgerätehaus ergibt sich die hohe Versiegelung, da neben der Unterbringung der notwendigen Räume und Garagen in den Gebäuden große Hofflächen für das Aufstellen und Rangieren der Fahrzeuge notwendig sind sowie eine Stellplatzanlage, auf der die Mitglieder der Feuerwehr im Einsatzfall den eigenen PKW abstellen können.

In der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ ergibt sich die Versiegelung neben dem Gebäude im Wesentlichen durch die Schulhofflächen, die zu einem großen Teil versiegelt bzw. teilversiegelt werden müssen, um ausreichenden Platz für Aufenthalts-, sowie Sport- und Spielangebote zu bieten. Zusätzlich sind Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, im Wesentlichen für das Lehrpersonal, und für weitere Erschließungs- und Feuerwehraufstellflächen etc. notwendig.

Diese erstmalige Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Grünflächen stellt einen dauerhaften Flächenverbrauch dar. Um die negativen Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes zu begrenzen, werden im Bereich des Feuerwehrgerätehauses Maßnahmenflächen in den Randbereichen festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass für die unversiegelten Flächen eine hohe Begrünungsqualität erreicht wird. Zusätzlich wird im Bereich des Feuerwehrgerätehauses eine mindestens extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung vorgesehen, um die Umweltauswirkungen zu mindern. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers soll über Versickerungsflächen im Plangebiet erfolgen. Dazu wird zentral innerhalb des Plangebietes eine Versickerungsfläche festgesetzt. Die Fläche wird zusätzlich als öffentliche Grünfläche festgesetzt, um eine oberflächige Begrünung sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung zur Begrünung des Plangebietes ergibt sich für den Planungszustand die folgende Bewertung:

Code gem. LUDWIG	Biotoptyp	Kriterien							Biotop- wert	Fläche (m²)	Gesamt- Biotop- wert
		Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- und Artenvielfalt	Häufigkeit im Naturraum	Vollkommenheit			
Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr										9.500,0	35.584
Überbaubare / versiegelte Fläche max. 80 %											

HY2*	Überbaubare Fläche 40 % (GRZ 0,4) mit Dachbegrünung: alternativ Stellplätze, Außenanlagen, Versickerungsmulden	1	0	0	0	1	1	0	3	3.800,0	11.400
HY1	Nicht überbaubare Fläche 40 % (GRZ Überschreitung bis 0,8) versiegelt: Stellplätze, Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	3.800,0	0
nicht überbaubare Fläche unversiegelt rd. 13,2 %											
HM52 / HM51	Grünflächen: mit geringer Ausdehnung (Ziergesträuch/ Rasen und Zierpflanzenrabatten)	1	2	1	2	1	1	1	9	1.256,0	11.304
Maßnahmenflächen rd. 6,8 %											
EB11 / BA12	Maßnahmenfläche M1 – Gehölzstreifen: Extensivwiese mit 35 % Feldgehölzpflanzung (mit mittlerem Baumholz)	4	3	4	3	2	3	1	20	224,0	4.480
EB11 / BA12	Maßnahmenfläche M 2 – Wiese mit Feldgehölz: Extensivwiese mit 35 % Feldgehölzpflanzung (mit mittlerem Baumholz)	4	3	4	3	2	3	1	20	420,0	8.400
Gemeinbedarfsfläche Schule										6.957,0	34.873
Überbaubare / versiegelte Fläche max. 60 %											
HY1	Überbaubare Fläche 40 % (GRZ 0,4) versiegelt: alternativ Stellplätze, Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	2.782,8	0

HY1	Nicht überbaubare Fläche 40 % (GRZ Überschreitung bis 0,6) versiegelt: Stellplätze, Außenanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	1.391,4	0
nicht überbaubare Fläche unversiegelt rd. 15,7 %											
HM52 / HM51	Grünflächen: mit geringer Ausdehnung 20 % (Ziergesträuch / Rasen und Zierpflanzenrabatten)	1	2	1	2	1	1	1	9	1.090,8	9.817
Maßnahmenflächen rd. 24,3 %											
EB11 / BA12	Maßnahmenfläche M 1 – Gehölzstreifen: Extensivwiese mit 35 % Feldgehölzpflanzung (mit mittlerem Baumholz)	4	3	4	3	2	3	1	20	215,0	4.300
	Maßnahmenfläche M 4 – Versickerungsanlage, davon:										
FD	Staumulde mit Böschungen	2	1	1	1	2	1	1	9	1.100,0	9.900
EB11	Extensiv-Wiese außerhalb der Mulde: schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch	3	2	4	3	2	3	1	18	377,0	6.786
BA12	Feldgehölze auf 25 % der Versickerungsanlage (mit mittlerem Baumholz)	4	3	3	3	4	2	1	11**	370,0	4.070
Öffentliche Grünflächen										22.407	357.802
BD52	Maßnahmenfläche M 3 (Mehrreihige Gehölzhecke mit mittlerem Baumholz)	4	3	3	3	3	2	1	19	304,0	5.776

EB11	Maßnahmenfläche M 5 - Extensiv- Weide (Fettweide, schwach gedüngt, mäßig trocken bis frisch)	3	2	4	3	2	3	1	18	19.557,0	352.026
	Maßnahmenfläche M 5 - Erhaltung Saumstreifen / Gehölzflächen (bleiben unverändert, wertneutrale Betrachtung)									2.546,0	0
Fläche für die Landwirtschaft										2.090	22.990
EB31	Erhaltung Grünland: Fettweide, intensiv gedüngt, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	1	11	2.090,0	22.990
Gesamtsumme										40.954	451.249

* Dachbegrünung ist als Biotoptyp in LUDWIG nicht gelistet - daher erfolgt eine Anrechnung von 3 Punkten wie bei einer unbefestigten (teilversiegelten) Fläche (HY2); damit wird berücksichtigt, dass sich die Dachbegrünung günstig auf das Klima und die Biodiversität auswirkt

** Einzelbäume / Gehölze überstellen andere Biotoptypen - die anrechenbare Kronentrauffläche ist daher in der Gesamtfläche nicht enthalten, um Doppelungen zu vermeiden. Beim ökologischen Wert wird der Wert der überstellten Fläche (Mulde = 9 Punkte) in Abzug gebracht

Im Ergebnis ergibt sich ein Überschuss von 449.220 Wertpunkten – 451.249 Wertpunkten = 2.029 Biotopwertpunkten. Damit ist der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan Nr. 92 im Plangebiet ausgleichbar.

7.4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es nicht zu einer Flächeninanspruchnahme und erstmaligen Versiegelung innerhalb des Plangebietes. Da die geplanten Nutzungen als Feuerwehrgerätehaus und Schulstandort als Nutzungen des Gemeinbedarfs dem Wohl der Allgemeinheit und der Gefahrenabwehr dienen, ist eine Realisierung auf Wermelskirchener Stadtgebiet in jedem Fall notwendig. Alternative Flächen mit geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und alle Schutzgüter in Summe waren im Rahmen der Alternativenprüfung nicht erkennbar, daher ist auch bei einer Nichtumsetzung der Planung auf der vorliegenden Fläche davon auszugehen, dass eine Flächeninanspruchnahme auf anderen Flächen notwendig wird. Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt eine ökologische Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Westen aus.

7.4.4 Maßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine bislang landwirtschaftlich genutzte Freifläche erstmals einer baulichen Nutzung zugeführt. Hierdurch erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme bislang unbebauter Fläche. Die zulässige Versiegelung wird über die Festsetzung einer GRZ auf das für die geplanten Nutzungen Schule und Feuerwehr funktional

erforderliche Maß begrenzt. Die Erschließung erfolgt unmittelbar über die angrenzende B 51, sodass keine zusätzlichen Verkehrsflächen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden.

Innerhalb des Plangebietes tragen Maßnahmenflächen mit Begrünungsvorgaben sowie Dach- und Fassadenbegrünungen zu einer ökologischen Aufwertung der verbleibenden unversiegelten Bereiche bei. Der dauerhafte Verlust der landwirtschaftlichen Freifläche kann hierdurch jedoch nicht vollständig kompensiert werden. Insgesamt verbleiben für das Schutzgut Fläche erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge der erstmaligen Flächeninanspruchnahme.

Zum Ausgleich der Auswirkungen durch die baulichen Eingriffe innerhalb des Plangebietes wird der westliche Bereich des Plangebietes (Flurstück 104) als interne ökologische Ausgleichsfläche (Maßnahmenfläche M5) festgesetzt und in der Bilanzierung berücksichtigt. In dieser Fläche sind keine Versiegelung und keine sonstigen negativen Eingriffe in den Boden zulässig.

Die Maßnahmenfläche M5 ist ergänzend zur bestehenden Mähwiese als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu soll auf mindestens 50 % der Fläche ein zertifiziertes Regiosaatgut aus dem rheinischen Bergland genutzt werden. Gepflegt wird die Fläche durch maximal zwei Mahden pro Jahr. Eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Beweidung ist weiterhin möglich, lediglich im Rahmen der Anwuchsphase in den ersten fünf Jahren ist diese temporär auszusetzen.

7.5 Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.5.1 Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der Kopfbereich des „Tenter Siepen“, der in Richtung Westen und anschließend in Richtung Süden in den Ellinghauser Bach fließt. Südlich des Plangebiets befindet sich ein weiterer namenloser Siepen, der ebenfalls in den Ellinghauser Bach führt.

Grundwasser

Das obere Grundwasserstockwerk ist innerhalb des zerklüfteten Festgesteins ausgebildet. Die Grundwasserfließrichtung ist dominierend mit der Geländeneigung gleichzusetzen. Das heißt die Fließrichtung verläuft überwiegend in nordöstliche Richtung.

Freies Untergrundwasser wurde bei durchgeführten Bohrungen bis in Tiefen von 2,60 m nicht angetroffen. Die angetroffenen Böden wurden mit trocken bis feucht angesprochen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzbereiches „Sengbachtalsperre“. Der westliche und südliche Bereich (Flurstücke 104 und 118) befinden sich in der WSZ II, das restliche Plangebiet in WSZ III. Vorhaben innerhalb der Schutzzone III sind genehmigungspflichtig, in Schutzzone II verboten.

Hochwasser / Überflutung

Innerhalb des Plangebietes oder in dessen näherer Umgebung befinden sich keine größeren Oberflächengewässer, weshalb Hochwasser oder Überflutungen durch oberflächlich anfallendes Wasser ausgeschlossen werden können.

Da im Plangebiet keine Hochwassergefahren bestehen und aufgrund der untergeordneten Flächengröße ist eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Starkregen

Im Bestand ist die Fläche unversiegelt, wodurch anfallendes Niederschlagswasser auf der Fläche weitgehend versickern bzw. über das Geländegefälle in Richtung der Siefen abfließen kann. Auch im Fall von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) entstehen auf der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche entlang der B 51 keine Wasseransammlungen. Im nordwestlichen Bereich, wo sich der Beginn des Tenter Siefen befindet, sind kleinere Wasseransammlungen im direkten Umfeld des Bachlaufes möglich.

Lediglich im Fall von extremem Starkregen entstehen geringfügige Einstaubereiche mit geringer Wassertiefe als schmaler Streifen parallel zur Unterstraße.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet liegt an der nordwestlichen Flanke eines nach Südwesten abfallenden Höhenzuges. Die Entwässerung erfolgt in zwei Siefen, die etwa 400 m auseinander liegen und die nach Nordwesten geöffnet sind. In den südlichen Siefen entwässert der überwiegende Teil des Plangebietes, in den nördlichen Siefen (Tenter Siefen) entwässert nur der nördlichste Teil der Fläche. Die Siefen münden nach kurzem Verlauf in den nach Südwesten abströmenden Ellinghauser Bach.

Das Plangebiet ist im Bestand nicht erschlossen und überwiegend unversiegelt, das anfallende Niederschlagswasser versickert derzeit auf der Fläche bzw. fließt in Richtung der Siefen ab.

Innerhalb der B 51 liegt ein Mischwasserkanal DN 700 mit einer Sohlflächenlage zwischen 2,50 und 3,30 m unter Straßenoberkante mit Fließrichtung nach Südwesten. Ein reines Regenwasserkanalsystem ist nicht vorhanden.

7.5.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Oberflächengewässer

Bei Durchführung der Planung ergeben sich weder auf die Oberflächengewässer im Plangebiet noch auf die Gewässer im näheren Umfeld Auswirkungen. Ein Eingriff in die Entwässerungsfunktion des Tenter Siefen wird durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche nicht ermöglicht, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Mit der Planung wird eine erstmalige Versiegelung der Flächen ermöglicht. Mit der Versiegelung geht eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit der Flächen und damit verbunden eine Reduzierung der Grundwasserneubildung einher.

Aufgrund der gut erschlossenen Lage angrenzend an die B 51 und bestehende Siedlungsnutzungen und da mit der Planung Gemeinbedarfsflächen festgesetzt werden, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, wird die Ausweisung der Bauflächen innerhalb der Wasserschutzzone III als vertretbar angesehen.

Um die Genehmigungsfähigkeit bzw. eine mögliche Befreiung von der vorgenannten Verordnung abzuklären, wurden bereits Anfang 2023 Abstimmungsgespräche mit der Abteilung Gewässerbewirtschaftung des Amtes für Umweltschutz (Rheinisch-Bergischer Kreis) sowie mit den Stadtwerken Solingen als Betreiber der Trinkwassertalsperre geführt. Zu diesem Zeitpunkt sah die Planung die Lage des Feuerwehrgerätehauses noch im Süden des heutigen Gebietes, vollständig in der WSZ II vor.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat in einem Abstimmungsgespräch am 08.01.2020 eine Befreiung für die Überplanung (alter Geltungsbereich) in Aussicht gestellt. Am 28.01.2020 fand daraufhin ein Gesprächstermin mit den Stadtwerken Solingen als Betreiber der Trinkwassertalsperre statt. Auch die Stadtwerke haben auf Grund des öffentlichen Belangs der Planung eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Im Jahr 2022 konnte die Stadt Wermelskirchen die nordöstlich an den alten Geltungsbereich (Flurstücke 118 und 189) angrenzende Fläche (Flurstück 143) erwerben. Diese liegt in der Wasserschutzzone III. Ursprünglich war vorgesehen, die bauliche Nutzung (Gebäude und versiegelte Außenflächen) im Rahmen der Planung auf die Flächen in Wasserschutzzone III zu beschränken und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den angrenzenden Flächen der WSZ II vorzunehmen. Aufgrund der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung wurde von dieser Planung zwischenzeitlich Abstand genommen, die Versickerung soll ebenfalls innerhalb der WSZ III erfolgen. Ein Eingriff in die WSZ II ist demnach nicht vorgesehen.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Stadt Wermelskirchen die zuständige Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises beteiligen und erneut entsprechende Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre stellen.

Für unterkellerte Gebäude ist nicht auszuschließen, dass temporär Schichtenwasser aus den bergseitigen Baugrubenwänden austreten kann.

Hochwasser / Überflutung

Es besteht auch nach Umsetzung der Planung weder für die Planfläche noch für dessen nähere Umgebung ein Risiko durch Hochwasser.

Starkregen

Da die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt wurde, kommt es durch die Planung zu einer Zunahme des Versiegelungsgrades und damit einhergehend voraussichtlich zu größeren Wasseransammlungen im Starkregenfall. Aufgrund dessen ist mit Wasseransammlungen innerhalb der Plangebietsfläche zu rechnen. Im Rahmen der weiteren Planungen sollten die Außenanlagen so modelliert werden, dass es im Starkregenfall nicht zu Gefahrenstellen oder Beschädigungen kommt. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes zu versickern ist. Die Fläche

bietet ausreichend Platz für die Dimensionierung von Versickerungsmulden, die im Starkregenfall eingestaut werden können. Die möglichen Auswirkungen sind daher als vertretbar anzusehen.

Im Rahmen der weiteren Planung ist zudem ein dezidierter Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen. Die für Starkregenereignisse erforderlichen Puffer- und Speicherräume sind dabei jeweils auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Für die geplanten Nutzungen von Schule und Feuerwehr wurde im Rahmen des vorliegenden „Entwässerungsgutachten Bebauungsplan N. 92 ‚Tente-Unterstraße‘, Wermelskirchen“ (bPLAN Ingenieurgesellschaft, Stand 19.08.2026) bereits eine Vordimensionierung der erforderlichen Rückhaltevolumina für ein 100-jährliches Starkregenereignis vorgenommen.

Die erforderlichen Rückhaltevolumina können insbesondere innerhalb der vorgesehenen Versickerungsbecken bereitgestellt werden. Alternativ bzw. ergänzend kommen ein schadloser kurzzeitiger Einstau geeigneter Verkehrsflächen, unterirdische Rückhalteräume, beispielsweise in Rohren, Schächten oder Füllkörpern, sowie Retentionsdächer in Betracht. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung des Überflutungsschutzes muss im Rahmen der weiteren Freianlagen- und Grundstücksentwässerungsplanung erfolgen.

Die Wasseransammlungen im Bereich des Bachlaufes im Norden des Plangebietes befinden sich nicht im Bereich von baulichen Entwicklungen im Rahmen der Planung, sondern liegen innerhalb der Maßnahmenfläche M5, die als ökologische Ausgleichsfläche dienen soll. Demnach ergeben sich keine zusätzlichen Versiegelungen in diesem Bereich, weshalb keine Auswirkungen in diesem Bereich zu erwarten sind.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Mit der Planung wird für den Bereich eine erstmalige Versiegelung ermöglicht. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die Einleitung von schwach belastetem Niederschlagswasser in ein Gewässer oder einen Graben in der Wasserschutzzone II oder III ist nur zulässig, wenn ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist. Aufgrund der Lage der geplanten Bebauung innerhalb der Wasserschutzzone III ist für das Plangebiet daher eine Versickerung vorzusehen.

Auf Grundlage der Festsetzung der maximal zulässigen Versiegelung innerhalb des Plangebietes wurde im Rahmen des Entwässerungsgutachtens (bPLAN Ingenieurgesellschaft, Stand 19.08.2026) die maximal zu versickernde Niederschlagswassermenge in einer Worst-Case-Betrachtung ermittelt.

Diese Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass eine zentrale, gemeinsame Versickerung für Schule und Feuerwehr aufgrund des vorhandenen Geländegefälles nicht möglich ist. Für beide Grundstücke sind jedoch ausreichend Flächen auf dem jeweiligen Grundstück vorhanden, die für eine dezentrale Versickerung geeignet sind. Um im weiteren Planungsverlauf eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, wird auf eine konkrete Verortung der Versickerungsflächen in den Festsetzungen verzichtet. Es besteht eine grundsätzliche Versickerungspflicht des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereichs und innerhalb der Wasserschutzzone III. Die Versickerung muss über die belebte Bodenzone erfolgen.

Gemäß Schutzgebietsverordnung ist eine weitergehende Behandlung des anfallenden unbelasteten und schwach belasteten Niederschlagswassers innerhalb der Wasserschutzzone II und III nicht erforderlich.

Das anfallende Schmutzwasser kann nach Angaben des städtischen Abwasserbetriebes an die Kanalisation angeschlossen werden und ist in den Mischwasserkanal DN 700 in der B 51 einzuleiten.

7.5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Oberflächengewässer

Auch bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Plangebiet oder im näheren Umfeld.

Grundwasser

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bestehen bleiben, eine erstmalige Versiegelung der Fläche würde nicht erfolgen. Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildung würden sich nicht ergeben, das Wasser könnte weiterhin frei auf der Fläche versickern.

Da die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen zur Sicherung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und eines Schulstandortes zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit alternativlos ist, wäre voraussichtlich eine Inanspruchnahme anderer Flächen notwendig. Es ist davon auszugehen, dass auch in diesem Fall eine Realisierung mit zusätzlicher Versiegelung und den damit verbundenen Auswirkungen einhergehen würde, ggfs. könnte aber auf Flächen zurückgegriffen werden, die nicht innerhalb der Wasserschutzzone liegen.

Hochwasser / Überflutung

Da im Bestand kein Hochwasserrisiko auf der Fläche besteht, ergeben sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Auswirkungen.

Starkregen

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Versiegelung der Flächen erfolgen, Auswirkungen auf die Starkregensituation im Plangebiet und der näheren Umgebung würden sich daher nicht ergeben.

Bei Nichtdurchführung würde die Maßnahmenfläche im Westen nicht als solche gesichert und ökologisch aufgewertet werden, wodurch eine bessere Versickerungseignung durch zunehmende Vegetation und verzögertes Aufkommen von Niederschlägen auf die Fläche ausblieben.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen fortgesetzt und keine Versiegelung der Flächen erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser könnte weiterhin frei auf der Fläche versickern, Änderungen gegenüber dem Bestand ergeben sich daher nicht.

Eine Ableitung von Schmutzwasser wäre nicht notwendig.

7.5.4 Maßnahmen

Oberflächengewässer

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Grundwasser

Die Wasserschutzzone II wird entsprechend der Wasserschutzverordnung von Bebauung freigehalten. Ein Hinweis auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt durch nachrichtliche Darstellung im Rechtsplan und einen textlichen Hinweis.

Hochwasser / Überflutung

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Starkregen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Über die textlichen Festsetzungen wird eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück verbindlich festgesetzt. Um im weiteren Planungsverlauf eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, wird auf eine konkrete Verortung der Versickerungsflächen in den Festsetzungen verzichtet.

7.6 Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und h BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

7.6.1 Bestandsbeschreibung

Klima

Die Bergischen Hochflächen liegen im Bereich subozeanischen Klimas mit milden, schneearmen Wintern, mäßig warmen Sommern und relativ geringen Jahresschwankungen der Temperatur. Wesentlich ist ihre Lage im Stau feuchter ozeanischer Luftmassen bei vorherrschendem Westwetter, mit dem Geländeanstieg anwachsenden Niederschlägen und sinkenden Temperaturen. Bei Wermelskirchen-Tente liegt die Summe der Jahresniederschläge bei 970 mm und die mittlere Jahrestemperatur bei 10,6 C.

Lokalklimatisch zeichnet sich der Planbereich laut Klimaanalysekarte des LANUK durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Nördlich und östlich angrenzende Flächen weisen ein „Vorstadtklima“ auf. Südlich grenzen weitere Flächen mit „Freilandklima“ und westlich grenzen Flächen mit „Waldklima“ an das Plangebiet. Die Bioklimakarte weist gelegentliche Wärmebelastungen und Kältereize für das Plangebiet sowie für dessen weiträumige Umgebung aus.

Der östliche Bereich des Plangebietes weist an typischen Sommertagen eine starke Wärmebelastung mit einem PET-Wert von 35 bis 41°C auf. An extremen Sommertagen ist die Fläche extrem starker Wärmebelastung mit über 41°C ausgesetzt. Der westliche Bereich weist an typischen Sommertagen eine moderate (29 bis 35°C) und an extremen Sommertagen eine starke Wärmebelastung auf.

Die Klimaanalysekarte für die Nacht stellt den Großteil des Plangebietes als eine Fläche mit einer Kaltluftvolumenstromdichte von 20 bis 50 m³/(s*m) dar. Die Kaltluft strömt aus Nordosten auf das Plangebiet und strömt mit der absenkenden Topographie in Richtung Westen. Aufgrund einer größeren zusammenhängenden Fläche für die Kaltluftproduktion sowie einer Kaltluftvolumenstromdichte von > 26,3 m³/(s*m), dient ein Großteil des Plangebietes als Kaltluftproduktionsfläche und trägt somit aktiv zur Entstehung von Kaltluft bei.

Die im Rahmen des integrierten Klimaanpassungskonzeptes für die Stadt Wermelskirchen erarbeitete Planungshinweiskarte bestätigt und konkretisiert die Darstellungen des LANUK. Ziel dieses Konzeptes ist es, frühzeitig und fachübergreifend die Betroffenheit einzelner Handlungsfelder durch den Klimawandel zu identifizieren und Maßnahmen zu formulieren, mit denen langfristig eine Klimaanpassung erreicht werden kann.

Die Flächen im Norden des Plangebietes sind demnach Teil größerer zusammenhängender Kaltluftentstehungsflächen, die die umliegenden Grünland- und Waldflächen umfassen. Die Kaltluft strömt aus dem Plangebiet hangabwärts in Richtung Westen. Die Bereiche werden überwiegend als Ausgleichsräume mit einem Schutzbedarf 3. Priorität dargestellt. Dies umfasst stadtnahe Grün- und Freiflächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung, die die Kaltluftzufuhr zu Luftaustauschbereichen und Leitbahnen unterstützen, sowie Flächen denen durch einen extremen Klimawandel zukünftig eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Schattenspendende Vegetation soll hier erhalten, geschützt und ausgebaut werden, eine gute Erreichbarkeit als Erholungsfläche ist zu gewährleisten.

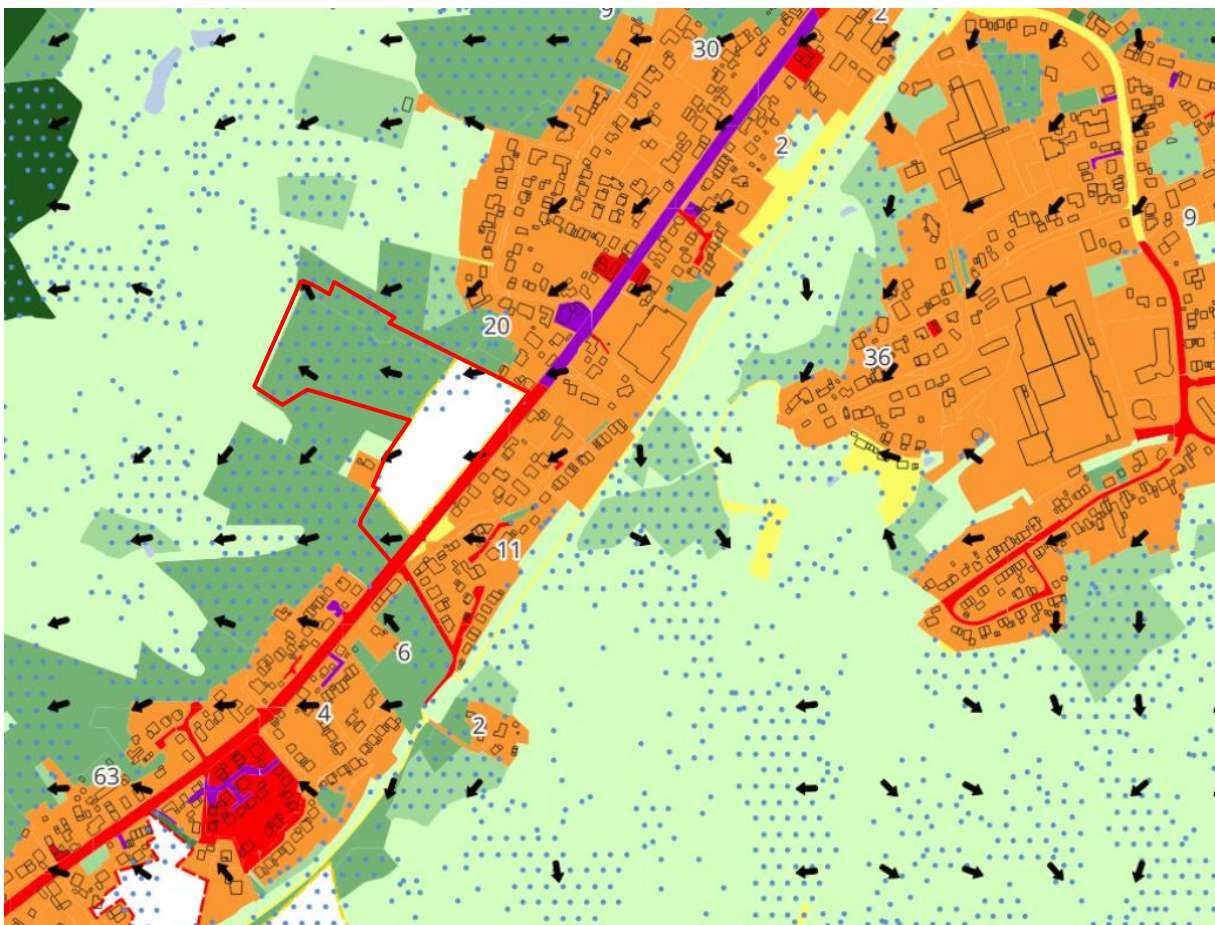


Abbildung 9: Auszug aus der Planungshinweiskarte, Quelle: Stadt Wermelskirchen

Das Plangebiet wird als Entwicklungsfläche im Ausgleichsraum dargestellt, in dem eine bauliche Entwicklung mit optimierenden Maßnahmen stadtklimatisch verträglich möglich ist. Die Flächen der angrenzenden B 51 werden als Wirkraum mit Handlungsbedarf 2. Priorität dargestellt. Dies umfasst Flächen, die durch einen moderaten Klimawandel zukünftig eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation aufweisen werden. Anpassungsmaßnahmen wie zusätzliche Begrünung, Verschattung und Entsiegelung sind hier notwendig. Eine ausreichende Anzahl von Ausgleichsflächen sollte fußläufig gut erreichbar und zugänglich sein. Dezentrale Grünanlagen sollten neu geschaffen werden. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nachverdichtungen jeglicher Art. Der Bereich der B 51 nordöstlich des Plangebietes wird als Wirkraum 1. Priorität ausgewiesen, hier besteht bereits heute eine ungünstige oder sehr ungünstige thermische Situation mit entsprechend sehr hohem Bedarf an Verschattung und Begrünung.

Lufthygiene

Der Verkehr entlang der B 51 wirkt sich negativ auf die Lufthygiene in der näheren Umgebung aus. Aufgrund der zahlreichen und dichten Waldbestände in der Umgebung und der guten Austauschbedingungen werden diese Emissionen jedoch nicht als relevant angesehen.

Energieversorgung

Derzeit wird für das Wermelskirchener Stadtgebiet eine kommunale Wärmeplanung erarbeitet, in der Strategien für eine Transformation der Wärmeversorgung in Richtung klimaneutraler Energieträger entwickelt werden. Die durchgeführte Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Energieerzeugung aus Biomasse und erneuerbaren Gasen aufgrund der lokalen Gegebenheiten ein geringes Potenzial hat, eine Nutzbarmachung gewerblicher Abwärme ist im Umfeld des Plangebietes aufgrund fehlender Nutzungen ebenfalls unwahrscheinlich. Die Nutzung oberflächennaher Geothermie ist aufgrund der Lage in einer Wasserschutzzone ebenfalls stark eingeschränkt.

Potenziell in Frage kommen die Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen sowie zentrale und dezentrale Luft-Wasser-Wärmepumpen. Die Entwicklung eines Wärmenetzes im Umfeld des Plangebietes ist derzeit nicht vorgesehen, so dass die Versorgung vorrangig dezentral erfolgen muss.

Im Bestand bestehen auf der Fläche weder Nutzungen mit Energiebedarf noch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

7.6.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Klima

Bei Durchführung der Planung wird eine erstmalige Versiegelung der östlichen Plangebietsfläche (Flurstück 143) erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass sich das Klima in diesem Bereich in der Gesamtbetrachtung thermisch erwärmen wird. Aufgrund der geplanten Nutzungen ist davon auszugehen, dass neben den notwendigen Gebäuden auch größere versiegelte Freiflächen für die Stellplatz- und Hofflächen der Feuerwehr sowie den Schulhof notwendig werden. Auf Grundlage der Klimaanalysekarte für den Tageszeitraum ist eine wesentliche Verschlechterung des PET-Wertes nicht zu vermuten, da sich im direkten Umfeld des Plangebietes, entlang der B 51, Siedlungsbereiche befinden, die eine ähnliche Flächenversiegelung und sonstige Bedingungen für die lokale Wärmeproduktion aufweisen. Weitgehend alle Siedlungsflächen entlang der B 51 im Umfeld des Plangebietes weisen eine starke Wärmebelastung (35 bis 41°C) auf. Der westliche Plangebietsbereich wird als

Maßnahmenfläche zum ökologischen Ausgleich gesichert. Eine Versiegelung ist in diesem Bereich nicht zulässig. Dementsprechend wird sich das Klima in diesem Bereich nicht negativ verändern.

Aufgrund der voraussichtlichen Höhe der geplanten Gebäude ist nicht von einer westlichen Einschränkung der Kaltluftströme aus Richtung Nordosten auszugehen. Zudem wird die westliche Fläche, die laut Klimaanalysekarte als Kaltluftproduktionsfläche ausgewiesen ist, überwiegend als Maßnahmenfläche festgesetzt und somit nicht zusätzlich versiegelt. Kaltluftleitbahnen übernehmen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion, indem sie den Transport von nächtlich entstehender Kaltluft aus dem Freiraum in bebaute Bereiche ermöglichen. Dadurch tragen sie zur Durchlüftung und Abkühlung des Siedlungsraums bei und mindern insbesondere in den Sommermonaten die Belastung durch Hitze. Die Flächen im Plangebiet sind Teil größerer Kaltluftentstehungsflächen im Umfeld, die Kaltluft fließt über die umliegenden Grünflächen und Waldflächen talabwärts in Richtung Nordwesten bzw. Südwesten. Das Plangebiet hat damit keinen relevanten Einfluss auf die östlich angrenzenden belasteten Siedlungsflächen an der B 51.

Die Planung sieht eine Bebauung vor, wodurch es voraussichtlich zu einer Beeinträchtigung des Kaltluftvolumenstromes durch Anstauungen und ggfs. Verwirbelungen kommen kann. Da die Gebäudehöhen mit 8,00 bis 12,50 m über dem derzeitigen Gelände eine begrenzte Höhe aufweisen und grundsätzlich weiterhin eine Überströmung der Fläche in Richtung Westen möglich ist, werden die Auswirkungen als vertretbar angesehen. Negative Auswirkungen der Planung beschränken sich damit im Wesentlichen auf den östlichen Bereich des Plangebietes selbst.

Eine bauliche Entwicklung der Flächen wird in der Planungshinweiskarte als stadtklimatisch verträglich möglich angesehen, wenn eine Berücksichtigung optimierender Maßnahmen erfolgt. Das integrierte Klimaanpassungskonzept formuliert dazu insgesamt 20 Maßnahmen, die zur Verbesserung der bioklimatischen Situation herangezogen werden können. Im Rahmen der planerischen Abwägung muss geprüft werden, welche dieser Maßnahmen ökologisch und städtebaulich sinnvoll umsetzbar sind. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden auf Grundlage dieser Liste die folgenden Maßnahmen festgelegt und verbindlich gesichert:

- Oberflächen thermisch optimieren zur Reduktion der Wärmebelastung tags und nachts durch den Ausschluss dunkler Asphalt- und Pflasterbeläge,
- Grüne und blaue Infrastruktur im Straßenraum / öffentlichen Flächen zur Reduktion der Wärmebelastung tags und nachts durch die Festsetzung ökologisch hochwertiger Grünflächen in den Randbereichen,
- Beachtung der Baukörperstellung und Einhaltung von Abstandsflächen zur Verbesserung des Kaltluftflusses und Verringerung von Wärmestau durch die Festsetzung einer Bauweise mit seitlichem Grenzabstand sowie die Begrenzung der Gebäudehöhen auf das notwendige Maß und die Festsetzung von Grünräumen zwischen den geplanten Nutzungen,
- Festsetzung mindestens extensiver Dachbegrünung für den Bereich des Feuerwehrgerätehauses zur Verbesserung des Klimas und Niederschlagswassermanagements,

- Festsetzung von Fassadenbegrünung für den Bereich des Feuerwehrgerätehauses zur Verbesserung des Mikroklimas und Reduzierung von Aufheizeffekten.

Weitere im integrierten Klimaanpassungskonzept benannte Maßnahmen wie

- eine klimagerechte Kühlung von Gebäuden durch gute Dämmung, die Installation von Raumlüftungen, die Nutzung von Sonnenschutzglas etc.,
- eine technische Kühlung der Gebäude zur aktiven Kühlung der Innenräume und
- eine klimaangepasste Gebäude- und Raumnutzungsplanung durch die Orientierung sensibler Räume an die weniger belasteten Gebäudeseiten

können auf Ebene des Bebauungsplans nicht verbindlich geregelt werden und sollten auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung der geplanten Nutzungen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, sowie der geringen Bedeutung der Fläche für die Verbesserung der klimatischen Situation in den östlich und nördlich angrenzenden stärker belasteten Siedlungsbereichen und unter Beachtung der geplanten Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen sowie der als Maßnahmenfläche ausgewiesenen Ausgleichsfläche im Westen wird die Planung in Hinblick auf das Schutzgut Klima als vertretbar angesehen.

Lufthygiene

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr anzunehmen. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen und industriellen Nutzung im näheren Umfeld eintreten.

Der Verkehr wird sich durch die Planung voraussichtlich erhöhen, die Zunahme wird jedoch als moderat eingeschätzt, weshalb negative lufthygienische Auswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten sind.

Energieversorgung

Über die Festsetzung zulässiger Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dachflächenphotovoltaik sowie die Zulässigkeit in Kombination mit Dachbegrünung und die Festsetzung von Flachdächern wird eine Umsetzbarkeit von Dachflächen-Photovoltaik grundsätzlich gewährleistet. Die Ausrichtung der Fläche ermöglicht eine gute Solarnutzung. Festsetzungen zur Energieversorgung erfolgen im Bebauungsplan nicht, es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

In Summe werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft und Energie als vertretbar angesehen.

7.6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche voraussichtlich fortgesetzt werden, eine Versiegelung und Bebauung innerhalb des Plangebiets würde nicht erfolgen. Damit verbundene Aufheizeffekte und Auswirkungen auf die Kaltluftentstehungsflächen im Plangebiet würden nicht ausgelöst. Gleichzeitig bleiben jedoch auch die Sicherung der Maßnahmenfläche als ökologische Ausgleichsfläche und die damit verbundenen potenziellen positiven Auswirkungen auf das lokale Klima aus.

Zusätzliche Verkehre und damit verbundene lufthygienische Auswirkungen würden nicht ausgelöst.

Da bei Nichtdurchführung der Planung keine bauliche Entwicklung der Fläche erfolgen würde, ist die Energieversorgung nicht relevant.

Gegenüber dem Bestand würden sich in Summe keine Auswirkungen ergeben.

7.6.4 Maßnahmen

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu minimieren, werden die in Kapitel 7.6.2 benannten Maßnahmen festgesetzt und der zulässige Versiegelungsgrad begrenzt:

Zur Reduzierung der klimatischen Auswirkungen der Planung auf das Plangebiet und dessen nähere Umgebung werden eine Beschränkung der Versiegelung mit einer GRZ von 0,8 im Bereich der Feuerwehr und 0,6 im Bereich der Schule sowie zusätzliche Maßnahmenflächen entlang der Grundstücksgrenzen des Feuerwehrgerätehauses festgesetzt. Diese dienen der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, wodurch die Auswirkungen der Planung auf die lokale Luftqualität sowie das Mikroklima im Plangebiet und der näheren Umgebung vermindert und eine Aufheizung der Flächen reduziert werden soll. Für die Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses wird eine mindestens extensive Dachbegrünung festgesetzt, um Aufheizungen zu vermindern und zur Abkühlung beizutragen. Für das Feuerwehrgerätehaus ist außerdem eine Fassadenbegrünung verbindlich festgesetzt, mit der eine Aufheizung der Fassadenflächen reduziert werden soll.

7.7 Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG.

7.7.1 Bestandsbeschreibung

Das Orts- und Landschaftsbild ist wesentlich durch die Lage an der B 51 und die sich beidseitig daran erstreckenden Siedlungsflächen, sowie durch den westlich angrenzenden Wald geprägt. Der Siedlungsraum hat sich hier von Tente und Unterstraße aus bandartig entlang der B 51 entwickelt und verbunden, er umfasst jedoch nicht ausschließlich unmittelbar angrenzende und über die B 51 erschlossene Flächen, sondern auch Bebauung in zweiter und dritter Reihe, die über Stichstraßen erschlossen sind. Bei den Siedlungsflächen handelt es sich um locker bebaute Wohngebiete mit vereinzelter Gewerbenutzung. Das Landschafts- und Ortsbild wird insbesondere durch markante Laubbäume entlang der B 51 sowie durch Baumgruppen und Baumreihen an den Siedlungsrändern bestimmt.

Das Plangebiet umfasst eine von mehreren Freiflächen bzw. Baulücken entlang der B 51, die bisher noch unbebaut sind. Die Fläche stellt einen Übergangsraum zwischen dem Siedlungsbereich und den westlich anschließenden weitläufigen landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen dar, ist jedoch optisch deutlich stärker durch den Siedlungsraum geprägt.

7.7.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die erstmalige Bebauung wird die im Bestand landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (Flurstück 143) großflächig versiegelt und teilweise mehrstöckig bebaut. Mit der Bebauung wird die bestehende Lücke zwischen den Siedlungsstrukturen geschlossen und entlang der B 51 das Ortsbild geordnet und eine neue Raumkante geschaffen. Es erfolgt dabei eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsflächen und keine Ausdehnung in bislang unzerschnittene Landschaftsräume. Der derzeit mögliche Blick nach Westen in die freie Landschaft wird durch die geplante Bebauung in Zukunft eingeschränkt, jedoch nicht

vollständig verbaut. Insbesondere die Einsehbarkeit der hinter dem Plangebiet anschließenden Waldflächen bleibt damit weiterhin bestehen. Eine Zugänglichkeit der Flächen für die Öffentlichkeit ist bereits im Bestand nicht gegeben. Durch die Planung auf dieser Fläche, angrenzend an bestehende Siedlungsstrukturen, kann auf einen Flächenverbrauch im Freiraum verzichtet werden.

Die Inanspruchnahme der Fläche mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wird aufgrund der Vorprägung der Fläche und der geringen Auswirkungen als vertretbar angesehen.

7.7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen voraussichtlich fortgesetzt werden, eine Versiegelung und Bebauung innerhalb des Plangebiets würde nicht erfolgen. Die freie Sicht von der B 51 in Richtung Westen würde nicht eingeschränkt werden.

7.7.4 Maßnahmen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß des Denkmalschutzgesetzes NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

7.8.1 Bestandsbeschreibung

Bau- und Naturdenkmäler sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen bei der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für das Plangebiet derzeit ebenfalls nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich im „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Mittelalterliche Straße Köln-Lennep-Schwelm“ (KLB 22.01). Der Verlauf dieser Straße aus dem 10. Jahrhundert ist identisch mit der heutigen B 51. Die spezifischen Ziele und Leitbilder der Straße sind das Wahren und Erlebarmachen der historischen Elemente sowie der Erhalt der historischen Stadtkerne.

Das Plangebiet befindet sich zudem in der Kulturlandschaft „Bergisches Land“, was ein durch Täler stark gegliederter Mittelgebirgsraum ist, der mit überwiegend geringwertigen Böden und sehr hohen Niederschlägen ausgestattet ist. Aufgrund dessen herrscht ein außerordentlicher Wasserreichtum.

Besondere Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

7.8.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung sieht die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses und eine Schulnutzung vor.

Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine Bau- und Naturdenkmäler vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Mit der Planung wird ein Eingriff in den Boden planungsrechtlich vorbereitet. Konkrete Hinweise auf ein Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen nicht vor. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in der Fläche bisher noch nicht durchgeführt wurden. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Wermelskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche sind aufgrund der bereits bestehenden siedlungsstrukturellen Prägung der Fläche und der untergeordneten Flächengröße nicht zu erwarten. Die Planung steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Kulturlandschaftsbereiche.

Da im Plangebiet keine besonderen Sachgüter vorliegen, sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter damit als gering angesehen.

7.8.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt kein Eingriff in die Flächen. Auswirkungen auf mögliche Bodendenkmäler sind daher ausgeschlossen.

Auswirkungen auf Baudenkmäler, Naturdenkmäler sowie Kulturlandschaftsbereiche und Sachgüter ergeben sich nicht.

7.8.4 Maßnahmen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ein Hinweis auf den Umgang mit möglichen Bodendenkmalfunden wird aufgenommen.

7.9 Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Wechselwirkungen, die in der Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern nicht bereits ausreichend betrachtet wurden, konnten im Rahmen der Bearbeitung nicht identifiziert werden.

7.10 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

7.10.1 Umsetzung der Planung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 92 wird Planungsrecht für die Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Mit der Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen soll ein Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus

gesichert werden, um langfristig die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in Tente und Unterstraße zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Ergänzend erfolgt die Festsetzung von Flächen für eine Schulnutzung, um die Sanierung der Gemeinschaftsgrundschule „Am Haiderbach“ zu ermöglichen. Aufgrund der Lage unmittelbar an der B 51 ist die Fläche verkehrstechnisch sehr gut angebunden, insbesondere in Hinblick auf die schnelle Erreichbarkeit von Tente und Unterstraße im Einsatzfall.

Mit Umsetzung der Planung ist eine Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der B 51 zu erwarten, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit ergeben sich jedoch nicht. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Luft-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt.

Durch die Planung werden zusätzliche Lärmemissionen verursacht, die sich sowohl auf den geplanten Schulstandort auf der nördlichen Teilfläche als auch auf die umliegende Wohnbebauung auswirken können. Die Lärmemissionen werden voraussichtlich in erster Linie durch den zusätzlichen Verkehr der Einsatzkräfte, durch Einsatzfahrten sowie durch den zusätzlichen Verkehr durch Lehrpersonal und Hol- und Bringverkehre der Schüler und Schülerinnen ausgelöst. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Schallschutz der geplanten Nutzungen gegenüber dem von der B 51 ausgehenden Verkehrslärm durch passiven Schallschutz an den Fassaden sichergestellt werden kann. Eine abschließende Beurteilung der durch das Feuerwehrgerätehaus ausgelösten Schallimmissionen kann auf Ebene des Bebauungsplans nicht erfolgen, da diese abhängig von der späteren Positionierung der Baukörper, der technischen Anlagen etc. sind. Ein Nachweis muss daher im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Eine beispielhafte Bewertung der im städtebaulichen Konzept dargestellten Bebauung hat jedoch gezeigt, dass eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens auf der Fläche möglich ist.

Mit der Planung wird ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Da die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und sich als eher artenarme Wiesenfläche ohne Baumbestand darstellt, wird der Eingriff für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als eher gering eingeschätzt. Ein relevanter Eingriff erfolgt jedoch durch die Versiegelung und den Eingriff in den Boden. Ein ökologischer Ausgleich des ausgelösten Eingriffs erfolgt auf Flächen im unmittelbaren Umfeld der Planung, um die Eingriffe möglichst im Wirkungsbereich des Vorhabens zu kompensieren.

7.10.2 Nichtumsetzung der Planung

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zum Katastrophen- und Brandschutz verzichtet, ebenso wie auf die Schaffung eines Schulstandortes. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Plangebiets weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche verbleiben. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt würden unterbleiben. Mögliche Einwirkungen durch die Bewirtschaftung, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser, würden bestehen bleiben. Die Fläche würde sich auch zukünftig als eher artenarme Grünfläche mit geringer struktureller Vielfalt darstellen. Insgesamt wären die Umweltauswirkungen in Summe jedoch deutlich geringer als bei Umsetzung der Planung.

Da eine Umsetzung der in der Brandschutzbedarfsplanung formulierten Maßnahmen zur Sicherung des Katastrophen- und Brandschutzes in Tente und Unterstraße zwingend notwendig ist und die Grundschule Am Haiderbach zur Aufrechterhaltung der Schulversorgung auf Alternativflächen angewiesen ist, müsste eine Realisierung der Maßnahmen auf anderen Flächen erfolgen.

7.10.3 Alternativenprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 sollen die Feuerwehrgerätehäuser Tente und Unterstraße zusammengelegt werden. Eine Weiternutzung und Sanierung der bestehenden Standorte ist nicht zielführend, da nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen und darüber hinaus lagebedingt weitere Einschränkungen bestehen. Insbesondere ergeben sich aktuell Konflikte durch gefährliche Kreuzungsverkehre aufgrund der angrenzenden Schulinutzung in Tente sowie fehlende Parkmöglichkeiten in Unterstraße, was zu Verzögerungen im Einsatzfall führt. Im Brandschutzbedarfsplan wurde deshalb bereits 2013 empfohlen, beide Standorte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zusammenzulegen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Daher wurde im Einzugsbereich der beiden alten FWGH nach einer Fläche gesucht, auf der die Unterbringung eines den neuesten Standards entsprechenden Gerätehauses einschließlich ausreichender Freiflächen für die Unterbringung der Privatfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehrleute möglich ist.

Ein wesentlicher Grund für die Auswahl des vorgesehenen Standortes zwischen Tente und Unterstraße ist seine strategisch günstige Lage im Einsatzgebiet beider Löschgruppen. Durch die räumliche Positionierung an einem zentralen Punkt zwischen den bisherigen Standorten wird eine gleichwertige Versorgung der Ortsteile gewährleistet und die Einhaltung der geforderten Hilfsfristen unterstützt. Der Standort liegt verkehrlich gut angebunden, ermöglicht ein schnelles Erreichen der übergeordneten Verkehrsachsen und reduziert gleichzeitig interne Konflikte wie sie aktuell durch Schulverkehr oder enge Wohnstraßen entstehen. Die Grundstückszuschnitte und die Erschließung erlauben zudem die Herstellung notwendiger Übungs-, Aufstell- und Bewegungsflächen, die an beiden Bestandsstandorten nicht vorhanden sind. Darüber hinaus bietet der neue Standort ausreichende Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, um sowohl zukünftige technische Anforderungen als auch etwaige strukturelle Veränderungen innerhalb der Feuerwehr berücksichtigen zu können.

Da die Fläche darüber hinaus als Ausweichstandort für die Grundschule „Am Haiderbach“ dienen soll, sind mögliche Alternativstandorte auch hier auf den Nahbereich des heutigen Schulstandorts begrenzt.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich nur wenige Meter entfernt und ebenfalls an die B 51 angrenzend das Gelände eines ehemaligen Baumarktes, das derzeit brachliegt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Inanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung der Fläche geprüft. Die Fläche ist deutlich kleiner als das Plangebiet, für das geplante Feuerwehrgerätehaus mit einem höheren Flächenbedarf in Verbindung mit einer Vielzahl an zu beachtenden Vorgaben für die Gestaltung der Außenanlagen, Fahrwege etc. zur Vermeidung von Konflikten im Einsatzfall werden die Flächen als nicht ausreichend angesehen, so dass die Fläche nicht als gleichwertiger Ersatzstandort zur Verfügung steht. Die für eine Grundschule notwendigen Flächenbedarfe könnten grundsätzlich auf dem Grundstück untergebracht werden. Eine Verlagerung lediglich der Schule würde zu einer getrennten Betrachtung der beiden Ersatzstandorte führen und die mit der vorliegenden Planung verfolgte zeitnahe und abgestimmte Neuordnung der erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen verändern.

Für die Schule ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das ehemalige Baumarktgelände nicht als unbebaute, kurzfristig für einen Schulneubau verfügbare Fläche anzusehen ist. Auf dem Grundstück befindet sich ein bestehendes Gebäude, dessen weitere Nutzung bzw. Umnutzung grundsätzlich denkbar ist. Eine solche Nachnutzung wäre unter dem

Gesichtspunkt eines sparsamen Umgangs mit bereits bebauter Fläche und der Vermeidung eines Abrisses grundsätzlich positiv zu bewerten. Aufgrund des vollständig unterschiedlichen Raumprogramms eines Baumarktes und einer Grundschule ist eine Umnutzung unwahrscheinlich, darüber hinaus müsste das Gebäude auch in Hinblick auf die Bausubstanz geprüft und bewertet werden, was mit einem zusätzlichen Planungs- und Realisierungsaufwand verbunden ist.

In der Gesamtabwägung wird daher den Belangen der zeitnahen Sicherstellung der erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen und der konkreten Realisierbarkeit der Ersatzstandorte ein höheres Gewicht beigemessen als der Verlagerung auf das ehemalige Baumarktgelände. Eine zukünftige Nachnutzung des ehemaligen Baumarktgebäudes bzw. des Grundstücks wird durch die vorliegende Planung nicht ausgeschlossen und kann unabhängig hiervon geprüft werden.

Weitere Alternativflächen mit geringeren Auswirkungen sowie im Zugriff der Stadt bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien befinden sich innerhalb des Suchraums keine alternativen Standorte, die für die Entwicklung zur Verfügung stehen und bei denen von in Summe geringeren Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist.

8. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

8.1 Flächenbeanspruchung

Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der Feuerwehr- und Schulf Flächen unabhängig voneinander erfolgt. Innerhalb des Plangebietes stehen daher voraussichtlich ausreichende Flächen für die Baustelleneinrichtung und als Lagerflächen zur Verfügung.

Während der Bauphase kommt es ggfs. zeitweise zur Inanspruchnahme von über das eigentliche Baufenster hinausgehenden Flächen, z.B. bei der Herstellung der Baugruben oder notwendigen Zufahrten und Baustraßen.

Anlagenbedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Mensch und Tier verbunden. Über die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Zusätzlich werden innerhalb des Plangebietes Maßnahmenflächen mit konkreten Begrünungsvorgaben festgesetzt. Durch die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung im Bereich der Feuerwehr werden die Auswirkungen, die durch die Versiegelung entstehen, teilweise verringert.

Die Inanspruchnahme der bisher unversiegelten Flächen wird aufgrund der vorhandenen guten Erschließung sowie der nur geringen notwendigen Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

8.2 Boden

Während der Bauphase erfolgt ein Eingriff in den Boden, die Bodenfunktionen werden für einen Teil des Plangebietes mit der Betriebsphase dauerhaft entfallen. Der nordwestliche Bereich des Plangebietes dient als ökologische Ausgleichsfläche, wodurch in diesem Bereich ein Erhalt der Bodenfunktionen gewährleistet wird. Die anstehenden Braunerden sind Böden

mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die jedoch noch großflächig im Stadt- und Kreisgebiet vorhanden sind. Eine besonders hohe Schutzwürdigkeit besteht daher für die Flächen nicht.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 92 „Tente / Unterstraße“ verursacht nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden nach dem „Modell Oberberg“ ermittelt und es wurde festgestellt, dass durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch die Eingriffe in den Boden mit kompensiert werden.

Über die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die anlagenbedingten Flächeninanspruchnahmen und damit verbundenen Bodeneingriffe auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die zusätzliche Versiegelung wird durch die Verpflichtung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes abgemindert.

Das Gelände fällt von der B 51 aus in Richtung Westen leicht ab. Zur Vermeidung von Höhengsprüngen, die zu Einschränkungen der Befahrbarkeit durch die Feuerwehr führen würden, wird eine Einebnung des Geländes mit einem Anheben des Geländeniveaus notwendig. In Richtung Westen und Süden ist zu den Stellplätzen und zum Nachbargrundstück ein Höhenausgleich über Stützmauern oder Abböschungen erforderlich. Insbesondere in Richtung Westen sind die Böschungsf Flächen zusätzlich für eine Grüngestaltung vorgesehen, um eine Eingrünung in Richtung der angrenzenden Wohnnutzung zu erreichen.

8.3 Akustische und optische Störwirkungen

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Nutzungs- und Lebensräume im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier u.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie die vorhandene Bebauung) zu berücksichtigen. Baubedingte akustische und optische Störwirkungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf den Baustellenbereich und seine nähere Umgebung beschränkt. Sensiblere Wohnnutzungen sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Grundsätzlich stellen sich nach Beendigung der Baumaßnahmen die ortsüblichen Gegebenheiten wieder ein.

Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich als Grünland genutzt und enthält selbst keine das Landschaftsbild gliedernden oder belebenden Vegetationselemente wie Bäume oder Hecken. Die Fläche erscheint aktuell als Lücke zwischen den an drei Seiten nah angrenzenden Wohnbebauungen. Optische Auswirkungen in Hinblick auf das Landschafts- und Ortsbild sind daher nicht als erheblich einzustufen. Es werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingrünung der baulichen Anlagen und neu entstehenden Böschungen durchgeführt, um nach außen eine optisch wirksame und landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten. Dabei werden an den Rändern der bebauten Flächen freiwachsende Hecken aus landschaftsgerechten Bäumen und Sträuchern angepflanzt. Zusätzlich erhalten die Gebäude teilweise Fassaden- und Dachbegrünungen. Die öffentlichen Grünflächen werden in Richtung der freien Landschaft hin orientiert und bilden hier einen landschaftsgerechten Ortsrand.

Wesentliche Störwirkungen werden sich zukünftig überwiegend durch das zusätzlich ausgelöste Verkehrsaufkommen auf der B 51 ergeben und insbesondere mit dem geplanten

Feuerwehrgerätehaus in Verbindung stehende Einsatzfahrten. In der Freifeldberechnung ergeben sich im Bereich der Baufelder Überschreitungen von bis zu 8 dB(A) im Tageszeitraum, die jedoch durch ein Abrücken der Gebäude von der B 51 sowie eine entsprechende Dimensionierung der Außenbauteile gelöst werden können.

Mit Einrechnung des Neuverkehrs verändert sich der Emissionspegel der B 51 nur geringfügig ($\Delta = 0,05$ dB). Diese Pegelzunahme führt zu keiner signifikanten Veränderung der Geräuschsituation an der Bestandsbebauung im Umfeld des Geltungsbereiches. Eine relevante zusätzliche Lärmbelastung der bestehenden Wohnbebauung durch den vorhabenbedingten Verkehr ist daher nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf die bestehende Geräuschsituation im Umfeld werden aufgrund der nur geringfügigen Pegelzunahme als nicht erheblich bewertet, Maßnahmen werden nicht erforderlich.

8.4 Klima

Für das Plangebiet besteht aktuell eine sehr günstige bioklimatische Situation. Beim zukünftigen Klimawandel verstärken sich die negativen Auswirkungen von zusätzlichen Versiegelungen, wie sie mit dem Bebauungsplan Nr. 92 vorbereitet werden. Allgemein nennt dazu das Integrierte Klimaanpassungskonzept für die Stadt Wermelskirchen einen Maßnahmenkatalog, u.a. auch für Kommunale Gebäude (insbesondere Schulen und Kindergärten).

Durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan sollen negative Auswirkungen auf das Mikroklima gemindert werden. Bei den klimawirksamen Gegenmaßnahmen handelt es sich um die Festsetzung von Pflanz- und Grünflächen, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und die Versickerung von Niederschlagswasser. Überörtlich oder regional sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

In Bezug auf das Erholungspotenzial verlieren sogar zukünftig baumlose Grün- und Freiflächen, wie sie das Plangebiet heute darstellt, in Folge der Zunahme der Wärmebelastung im Außenbereich an Erholungsqualität für den Menschen am Tag.

8.5 Erschütterungen

Mit der Bewegung von Boden bei Neubaumaßnahmen sind Erschütterungen verbunden. Diese können temporäre Auswirkungen auf Menschen und Tiere haben.

8.6 Unmittelbare Gefährdung

Unmittelbare Gefährdungen durch baubedingte Wirkungen können bei Einhaltung der vorhandenen Gesetze und Richtlinien ausgeschlossen werden.

8.7 Artenschutz

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen, Baustellenbeginn im Bereich der Wiesenfläche mit potenzieller Gefährdung von Offenlandarten) auftreten kann.

Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen)

möglich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den potenziell vorkommenden Feuersalamander hinzuweisen, der durch Bodenverunreinigungen in Form des Bsal Schaden nehmen kann.

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Daraus kann im vorliegenden Fall ein Verlust von Offenlandhabitaten und eine Entstehung neuer Silhouettenwirkung auf die verbleibenden Offenlandbereiche im Westen eintreten. Des Weiteren zählt Vogelschlag an Glas zu den potenziell möglichen anlagebedingten Wirkungen.

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung des neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der Schulgebäude. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der östlich des Plangebietes verlaufenden B 51 sowie der nördlich, östlich und südlich gelegenen Wohnbebauung bestehen bereits Vorbelastungen. Jedoch werden sich diese durch die Neubebauung potenziell im Bereich der westlich gelegenen Wiesen- und Waldflächen erhöhen. Des Weiteren zählen Auswirkungen durch Lichtemissionen zu den potenziell möglichen betriebsbedingten Wirkungen.

Bei Berücksichtigung der festgesetzten ökologischen Baubegleitung sowie der durchzuführenden Horstbaumkartierung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

8.8 Biotope und Baumbestand

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand. Im Bereich der von Nachbargrundstücken in das Plangebiet ragenden Bäume wird über den Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche zur Begrünung festgesetzt, bauliche Eingriffe und damit verbundene Auswirkungen während der Betriebsphase sind hier ausgeschlossen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass keine Eingriffe in die angrenzenden Grünstrukturen erfolgt.

Für die angrenzenden Straßenbäume sowie die Gehölzstrukturen im Westen sollten dazu die Kronentraufbereiche zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m durch Bauzäune geschützt werden. Alle Arbeiten im Kronentraufbereich von Bäumen wie etwa mechanische Beschädigungen durch Baumaschinen, Verdichtungen des Wurzelraums durch Befahren, zeitweise Material- oder Bodenlagerung und Einschüttungen sowie Abgrabungen müssen vermieden werden. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Baumwurzeln mit einem Durchmesser über 5 cm verletzt oder durchtrennt, sind die Schnittstellen z.B. mit Baumwachs ordnungsgemäß zu versorgen.

Im Zuge der Eingriffsregelung wurde die ökologische Bewertung der im Plangebiet vorhandenen und geplanten Lebensräume (Biotope) anhand der anerkannten Methodik nach LUDWIG durchgeführt, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Eingriff ist danach innerhalb des Plangebietes komplett ausgleichbar.

8.9 Grundwasser

Aufgrund des vorhandenen Grundwasserflurabstands sind Auswirkungen während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist nicht auszuschließen, dass bei Unterkellerungen temporär Schichtenwasser aus den bergseitigen Baugrubenwänden austreten kann.

Auswirkungen auf das Grundwasser können während der Betriebsphase ausgeschlossen werden, sofern die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sowie die einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen und Richtlinien eingehalten werden.

Die Boden- und Grundwasserverhältnisse wurden im Rahmen eines Bodengutachtens untersucht. Demnach kann anfallender Niederschlag in Versickerungsmulden auf den jeweiligen Grundstücken eingeleitet und über die belebte Bodenzone versickert werden. Dieses führt zur Minderung der negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate.

9. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanverfahrens bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wermelskirchen derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wermelskirchen ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

10. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Festsetzungen von „Flächen für den Gemeinbedarf“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUK) zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden die in Kapitel 11 benannten Gutachten und Fachplanungen in der Bewertung berücksichtigt.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der zum Verfahren angefertigten Gutachten soweit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Nicht für alle Themen, insbesondere in Hinblick auf mögliche Lärmimmissionen und -emissionen, ist dabei auf Ebene des Bebauungsplans eine abschließend verbindliche Bewertung möglich gewesen. Es konnte jedoch nachgewiesen werden, dass eine verträgliche Umsetzung grundsätzlich möglich ist, ein konkreter Nachweis muss auf Ebene der Ausführungsplanung erfolgen.

11. Quellen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mit berücksichtigt wurden:

- Bodengutachten zum Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente in 42929 Wermelskirchen, Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand 07.06.2024
- Ergänzende hydrogeologische Untersuchungen zum Bauvorhaben: Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente in 42929 Wermelskirchen, Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand 05.11.2025
- Bodengutachten für das BV: Neubau eines Interimsgebäudes am Standort Tente in 42929 Wermelskirchen, Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Stand 28.11.2025
- Bericht zu ergänzenden hydrogeologischen Untersuchungen für das BV: Neubau eines Interimsgebäudes sowie Neubau eines Feuerwehrgebäudes am Standort Tente in 42929 Wermelskirchen, Dipl.-Geologe Robert Slach, Beratender Ingenieur, Stand 03.07.2026
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen, Uwedo - Umweltplanung Dortmund, Stand August 2023 mit Aktualisierung August 2026
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“, Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Haacken, Stand 24.08.2026
- Verkehrsuntersuchung Tente Bebauungsplan Nr. 92 Tente-Unterstraße, LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 25.08.2026
- Schallimmissionstechnische Bearbeitung: Untersuchung nach DIN 18005 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Tente / Unterstraße“ Stadt Wermelskirchen, grasy + zanolli engineering, Stand 30.08.2026
- „Entwässerungsgutachten Bebauungsplan Nr. 92 ‚Tente-Unterstraße‘, Wermelskirchen“, bPLAN Ingenieurgesellschaft, Stand 19.08.2026

12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

12.1 Schutzgut Mensch

Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt. Mit der Realisierung von Gemeinbedarfsflächen gehen diese im Plangebiet überwiegend verloren. Eine Realisierung des für die Sicherstellung des Brandschutzes notwendigen Feuerwehrgerätehauses sowie eines Ausweichstandortes zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs liegt im öffentlichen Interesse, die Inanspruchnahme wird daher als vertretbar angesehen.

Die Fläche des Plangebietes ist teilweise eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich und dadurch im Bestand hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung nicht relevant. Im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine für die Erholung relevanten Wege vorhanden. Aufgrund der bereits im Bestand nicht vorhandenen Freizeitnutzung und dem geringen Erholungswert der Fläche ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Einwirkungen hinsichtlich des Erholungs- und Freizeitwertes der Fläche.

Wasseransammlungen im Starkregen- und Hochwasserfall bestehen auf der Fläche nicht. Auch im Zuge der Planung besteht kein Risiko durch Überschwemmungen. Mögliche

Auswirkungen können darüber hinaus im Rahmen der Ausführungsplanung durch Geländemodellierungen berücksichtigt werden.

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an der Bundesstraße 51, die im Bereich des Plangebietes als innerörtliche Verbindungsstraße mit übergeordneter Verkehrsbedeutung einzuordnen ist. Die Berechnung der Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs zeigt, dass der Verkehr an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet im Prognose-Planfall leistungsfähig abgewickelt werden kann. Für die betrachteten Spitzenstunden ergibt sich ein Verkehrsablauf der Qualitätsstufe B. Eine vorfahrtsregelte Zufahrt an die Unterstraße (B 51) ist demnach ausreichend. Zusätzliche Abbiegestreifen sind nach den ermittelten Verkehrsbelastungen aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich.

Auf die Fläche wirken Lärmimmissionen ein, die durch den bestehenden Verkehr entlang der Bundesstraße B 51 entstehen. Das relevante tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) liegt bei 11.940 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil SV (>3,5t) von 337 Kfz. Für die Gemeinbedarfsflächen wird im Gutachten eine Schutzwürdigkeit entsprechend einem Mischgebiet (§6 BauNVO) mit 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts unterstellt. Bei der Berechnung der freien Schallausbreitung im Gebiet ergeben sich maximale Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 8 dB(A) im Tagzeitraum und bis zu 11 dB(A) im Nachtzeitraum. Durch die Realisierung eines Gebäuderiegels parallel zur B 51 kann mit Ausnahme des Riegelgebäudes selbst an allen sonstigen Gebäudeseiten damit gerechnet werden, dass bei realisierter Bebauung die Orientierungswerte eingehalten werden.

Als Grundlage zur Dimensionierung des Schallschutzes gegen Außenlärm erfolgt die Festsetzung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109-2, Ausgabe 2018. Da sowohl im Bereich der Feuerwehr als auch der Schule keine Nutzungen mit Schlafräumen ermöglicht werden, wird der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tagzeitraum angesetzt.

Mit Einrechnung des Neuverkehres verändert sich der Emissionspegel der B 51 nur geringfügig ($\Delta = 0,05$ dB). Diese Pegelzunahme führt zu keiner signifikanten Veränderung der Geräuschsituation an der Bestandsbebauung im Umfeld des Geltungsbereiches. Eine relevante zusätzliche Lärmbelastung der bestehenden Wohnbebauung durch den vorhabenbedingten Verkehr ist daher nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des vorhabenbedingten Verkehrs auf die bestehende Geräuschsituation im Umfeld werden aufgrund der nur geringfügigen Pegelzunahme als nicht erheblich bewertet, Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Bestand befinden sich keine Anlagen in der näheren Umgebung des Plangebiets, die auf das Plangebiet einwirken und relevante Emissionen gehen von der Fläche ebenfalls nicht aus. Mit der Planung sind relevante Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen im Wesentlichen von der Feuerwehr zu erwarten, da die Schule eine wohngebietstypische Nutzung darstellt. Da der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan aufgestellt wird, können zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen über die spätere Gebäudestellung und die Gestaltung des Außengeländes getroffen werden. Aufgrund dessen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis detaillierter Planunterlagen der Nachweis gemäß TA Lärm zu führen. Um auf Ebene des Bebauungsplans eine grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planungsziele auf der Fläche sicherstellen zu können, erfolgte ein Nachweis nach TA Lärm für eine beispielhafte Bebauung auf der Fläche. Es konnte nachgewiesen werden, dass für den Übungsbetrieb im Tageszeitraum sowie für den Einsatzbetrieb im Tages- und Nachtzeitraum die Anforderungen nach der TA Lärm eingehalten werden können.

Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt, Auswirkungen ergeben sich durch die Planung nicht.

Im Rahmen einer Kampfmittelbeseitigungsuntersuchung vom 22.02.2024 wurden im Geltungsbereich Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Laufgraben und militärische Anlage) überprüft. Dabei wurden keine Kampfmittel geborgen.

Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den Verkehr entlang der B 51 vorbelastet, jedoch dienen die umliegenden Flächen, insbesondere die westlich angrenzenden Waldflächen, als Filter, der die Luft reinigt und im Bereich der freien landwirtschaftlichen Flächen bestehen gute Austauschbedingungen. Daher ist im Bestand nicht von erheblichen Luftbelastungen auszugehen. Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die geplanten Nutzungen im umliegenden Verkehrsnetz voraussichtlich erhöhen, relevante Veränderungen auf die Luftqualität sind jedoch nicht zu erwarten.

Relevante Geruchsemissionen sind im Bestand nicht vorhanden. Mit den geplanten Nutzungen sind keine zusätzlichen Geruchsbelastungen verbunden. Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes werden keine Wohnnutzungen zugelassen. Sowohl das Feuerwehrgerätehaus als auch die Schule dienen dem temporären Aufenthalt der Mitarbeitenden sowie der Schüler und Schülerinnen. Bestehende oder durch die Planung ausgelöste Auswirkungen auf die Aufenthalts- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet, die der Ansiedlung der geplanten Nutzungen entgegenstehen oder die Wohnnutzungen im direkten Umfeld einschränken würden, sind nicht zu erkennen.

Die Fläche ist im Bestand gut für den MIV und ausreichend auch für den ÖPNV und den Fuß- und Radverkehr angebunden. Der Standort eignet sich für die geplanten Nutzungen, da über die B 51 eine direkte Anbindung in Richtung Tente und Unterstraße besteht. Da die Einsatzkräfte im Einsatzfall voraussichtlich überwiegend mit dem eigenen Pkw anfahren, ist die ÖPNV- sowie die Fuß- und Radanbindung für die Feuerwehrrnutzung nur von untergeordneter Bedeutung.

12.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insbesondere die Inanspruchnahme einer bisher als Grünland genutzten Offenlandfläche relevant. Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) wurde festgestellt, dass für zahlreiche planungsrelevante Arten keine geeigneten Habitatbedingungen innerhalb des Plangebietes vorliegen. Für einzelne Vogelarten können potenzielle Brut- oder Nahrungshabitate in den umliegenden Gehölz- und Waldstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Die vorhandene Grünlandfläche kann dabei einzelnen Arten als Nahrungshabitat dienen, stellt aufgrund der großräumig vorhandenen Offenland- und Gehölzstrukturen im Umfeld jedoch kein essenzielles Habitat dar.

Mit der Planung geht eine Überbauung und Versiegelung der bislang unbebauten Fläche einher. Hierdurch gehen potenzielle Nahrungs- und Lebensraumfunktionen verloren. Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende B 51, die umliegende Wohnbebauung sowie der weiterhin vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Offenland-, Gehölz- und Waldbereichen werden erhebliche Störungen planungsrelevanter Tierarten jedoch nicht erwartet. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44

BNatSchG ausgelöst werden und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich ist. Zu den Maßnahmen gehören eine kontinuierliche Fortsetzung der Baustelle nach Beginn außerhalb der Brutzeit, Vorkehrungen bei Realisierung größerer Glasflächen, eine Berücksichtigung der Brutzeiten bei ggfs. notwendigen Rodungen und insbesondere eine Horstbaumkartierung in einem Umkreis von 300 m um die Gemeinbedarfsflächen, um ein Vorkommen möglicher planungsrelevanter Wald- und Altholzbewohner in den angrenzenden Waldflächen ausschließen zu können. Sofern dabei Arten gefunden werden, sind weitergehende Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich eine bedeutsame Population des Feuersalamanders. Zur Vermeidung einer Verschleppung des Krankheitserregers *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind keine hochwertigen oder besonders schutzwürdigen Vegetationsstrukturen betroffen. Die angrenzenden Gehölz- und Gebüschbestände bleiben erhalten. Aufgrund der strukturarmen Ausprägung der Fläche, der Vorprägung durch Siedlung und Verkehr sowie der weiterhin großflächig vorhandenen Grünland- und Waldflächen im Umfeld werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als gering eingestuft.

12.3 Schutzgut Boden

Die anstehenden Braunerden besitzen eine allgemeine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, weisen jedoch keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes, wo sich der Kopfbereich des Tenter Siepens befindet, liegt der Bodentyp „Gley“ vor. Der Boden weist als „Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ eine besondere Schutzwürdigkeit auf. Ein Eingriff wird hier über die Planung nicht ermöglicht.

Die Bodenverhältnisse erlauben im Großteil des Plangebietes eine Versickerung.

Mit der planungsrechtlichen Vorbereitung einer Bebauung und weitgehenden Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen auf einem Großteil der Fläche dauerhaft verloren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher insgesamt als erheblich eingestuft. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum, der vorhandenen Erschließung sowie fehlender Alternativflächen mit voraussichtlich geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird der Eingriff im Hinblick auf die geplante Sicherung der Brandschutz- und Schulversorgung als vertretbar angesehen.

Gemäß dem Bewertungsverfahren für Böden nach dem „Modell Oberberg“ ist der Bodentyp Braunerde der Kategorie I zuzuordnen. Es handelt sich um Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die noch großflächig im Oberbergischen Kreis wie auch im Rheinisch-Bergischen Kreis vorhanden sind. Der im Bereich der Gemeinbedarfsflächen ausgelöste Ausgleichsbedarf von 7.291 m² kann multifunktional mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial verknüpft werden und wird im Bereich der Maßnahmenflächen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.

12.4 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet wird überwiegend durch eine landwirtschaftlich genutzte und weitgehend unversiegelte Freifläche geprägt. Mit der geplanten Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen

gehen Freiraumfunktionen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren und können erstmalig umfassend versiegelt werden.

Aufgrund der Lage im Anschluss an bestehende Siedlungs- und Verkehrsstrukturen wird die Inanspruchnahme der Fläche als vertretbar angesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden insgesamt als mittel bewertet.

Für den Bestand wurde im Rahmen der Planung ein Biotopwert von 449.220 Wertpunkten gemäß dem Verfahren nach LUDWIG ermittelt. Der durch die Planung ausgelöste Eingriff soll im direkten Umfeld des Eingriffs auf den Flächen im Nordwesten des Plangebietes kompensiert werden, für diese Flächen wurden daher entsprechende Begrünungsmaßnahmen getroffen und in die Bilanzierung des Planzustandes einbezogen. Für den Planzustand ergibt sich demnach ein Gesamtwert von 451.249 Biotopwertpunkten, was gegenüber dem Bestand einem Überschuss von 2.029 Biotopwertpunkten entspricht.

12.5 Schutzgut Wasser

Für die Bewertung des Schutzgutes Wasser ist insbesondere die Lage innerhalb der Schutzzone II und III des Trinkwasserschutzgebietes maßgeblich. Mit der geplanten erstmaligen Versiegelung der bislang unbebauten Flächen geht grundsätzlich eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung einher.

Unter der Voraussetzung einer ortsnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes werden die Auswirkungen auf das Grundwasser jedoch als vertretbar angesehen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt für die beiden Grundstücke (Feuerwehr und Schule) getrennt voneinander und hat durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken zu erfolgen. Entsprechende Festsetzungen erfolgen ohne eine konkrete Verortung der Flächen. Insgesamt ist eine Versickerung innerhalb der Flächen möglich, Flächen in ausreichender Größe stehen zur Verfügung. Die Versickerung ist ausschließlich in der Wasserschutzzone III vorgesehen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Stadt Wermelskirchen die zuständige Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises beteiligen und erneut entsprechende Anträge auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre stellen.

Die Schmutzwasserbeseitigung kann über das vorhandene Kanalnetz erfolgen.

Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen veränderter Fließwege und Geländemodellierungen auf die Starkregensituation zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke entstehen. Hochwasserbedingte Konflikte bestehen nicht.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer ergeben sich nicht.

12.6 Schutzgüter Luft und Klima / Energie

Für die klimatische Bewertung ist insbesondere die Funktion der Flächen als Teil größerer Kaltluftentstehungsflächen von Bedeutung. Die geplante Bebauung und Versiegelung führt zu einem lokalen Verlust bzw. einer lokalen Einschränkung dieser Funktionen sowie zu einer thermischen Erwärmung des Plangebietes. Aufgrund der Einbindung in weitläufige Freiraumstrukturen bleiben die Luftaustauschprozesse im Umfeld jedoch weitgehend erhalten, sodass sich die Auswirkungen im Wesentlichen auf das Plangebiet selbst beschränken.

Die Planungshinweiskarte stuft eine bauliche Entwicklung der Flächen unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen als stadtklimatisch verträglich ein. Negative Auswirkungen auf die bereits thermisch belasteten Siedlungsbereiche im Umfeld sind nicht zu erwarten. Über den Bebauungsplan werden verschiedene Maßnahmen zur Begrünung sowie zur Begrenzung der Versiegelung festgesetzt, weitere Maßnahmen können auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Lufthygienische Vorbelastungen bestehen durch den Straßenverkehr auf der B 51. Trotz des durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens werden keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität erwartet. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als vertretbar angesehen.

Über die Festsetzung zulässiger Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhen durch Dachflächenphotovoltaik sowie die Zulässigkeit in Kombination mit Dachbegrünung und die Festsetzung von Flachdächern wird eine Umsetzbarkeit von Dachflächen-Photovoltaik grundsätzlich gewährleistet. Die Ausrichtung der Fläche ermöglicht eine gute Solarnutzung. Festsetzungen zur Energieversorgung erfolgen im Bebauungsplan nicht, es gelten die gesetzlichen Vorgaben.

12.7 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild ist wesentlich durch die Lage an der B 51 sowie die bandartig entwickelten Siedlungsstrukturen zwischen Tente und Unterstraße geprägt. Das Plangebiet stellt eine bislang unbebaute Freifläche bzw. Baulücke entlang der B 51 dar und bildet einen Übergangsraum zwischen Siedlungsbereich und westlich anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen.

Mit der geplanten Bebauung wird die bestehende Lücke zwischen den Siedlungsstrukturen geschlossen und entlang der B 51 eine neue Raumkante geschaffen. Der Blick in Richtung Westen wird hierdurch eingeschränkt, die dahinterliegenden Freiraum- und Waldstrukturen bleiben jedoch erhalten. Da es sich um eine Arrondierung bestehender Siedlungsflächen handelt und keine Ausdehnung in bislang unzerschnittene Landschaftsräume erfolgt, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

12.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bau- und Naturdenkmäler sowie besondere Sachgüter sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor, eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist jedoch mangels systematischer Erhebungen nicht möglich. Da mit der Planung Eingriffe in den Boden vorbereitet werden, kann das Vorhandensein von Bodendenkmälern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis auf den Umgang mit möglichen Funden wurde aufgenommen. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter als gering eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich im „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Mittelalterliche Straße Köln-Lennep-Schwelm“ (KLB 22.01). Der Verlauf dieser Straße aus dem 10. Jahrhundert ist identisch mit der heutigen B 51. Die spezifischen Ziele und Leitbilder der

Straße sind das Wahren und Erlebbarmachen der historischen Elemente sowie der Erhalt der historischen Stadtkerne. Das Plangebiet befindet sich zudem in der Kulturlandschaft „Bergisches Land“, was ein durch Täler stark gegliederter Mittelgebirgsraum ist, der mit überwiegend geringwertigen Böden und sehr hohen Niederschlägen ausgestattet ist. Aufgrund dessen herrscht ein außerordentlicher Wasserreichtum. Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche sind aufgrund der bereits bestehenden siedlungsstrukturellen Prägung der Fläche und der untergeordneten Flächengröße nicht zu erwarten. Die Planung steht nicht in Konflikt mit den Zielen der Kulturlandschaftsbereiche.

Wermelskirchen, im September 2026